AUTHOR:
WOLF, GUSTAV

TITLE:
DER AUGSBURGER RELIGIONSFRIEDE . . .

PLACE:
STUTTGART

DATE:
1890

Master Negative #

92-80805-3

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

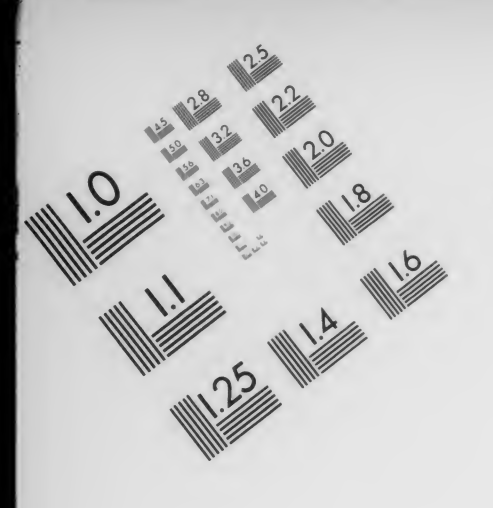
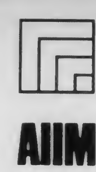
943.015 Wolf, Gustav 1865-
W83 Der Augsburger religionsfriede.
Stuttgart 1890. O. 15 + 171 p.

419983

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

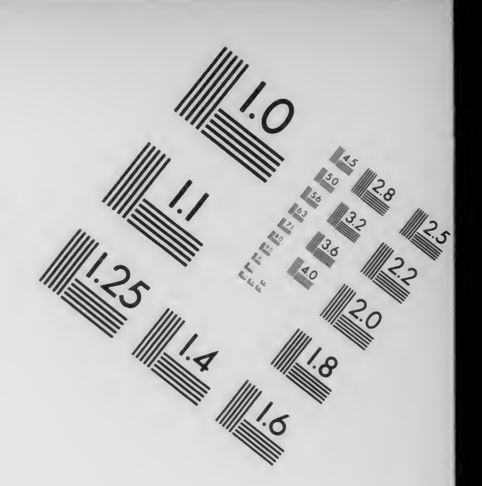
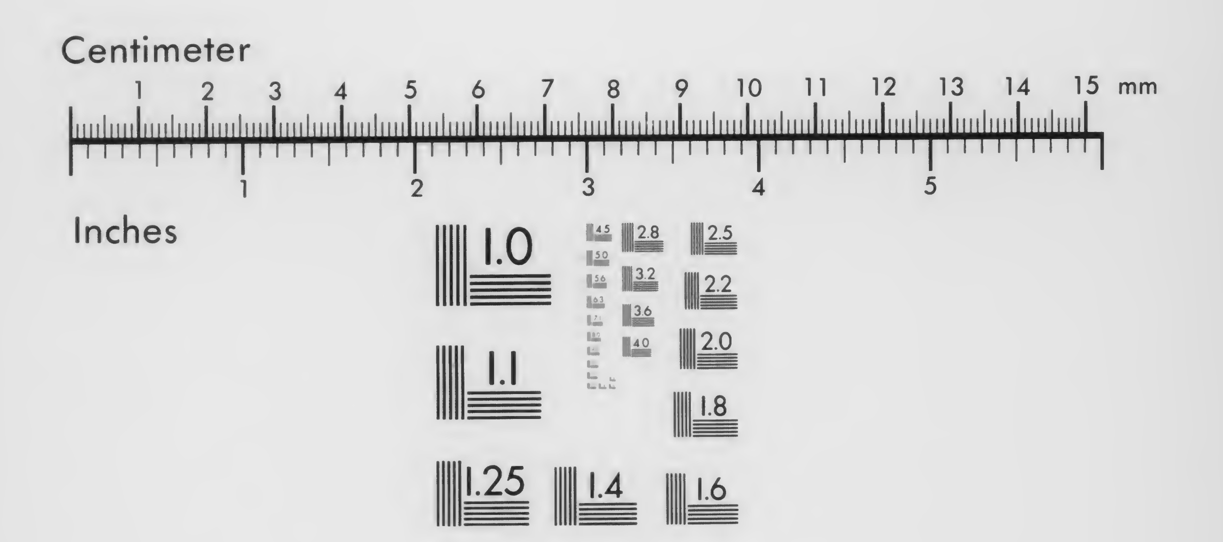
FILM SIZE: 35
REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 10/15/92
INITIALS S.M.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

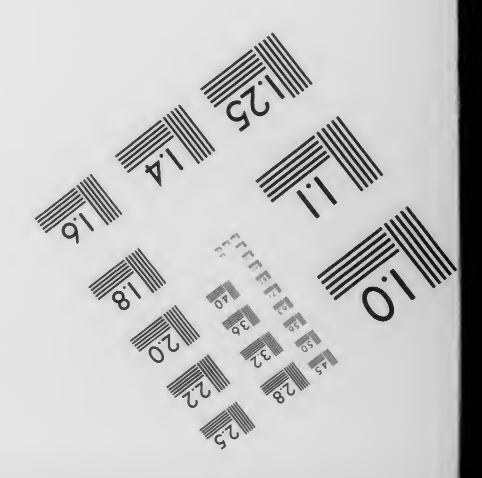



AIIM

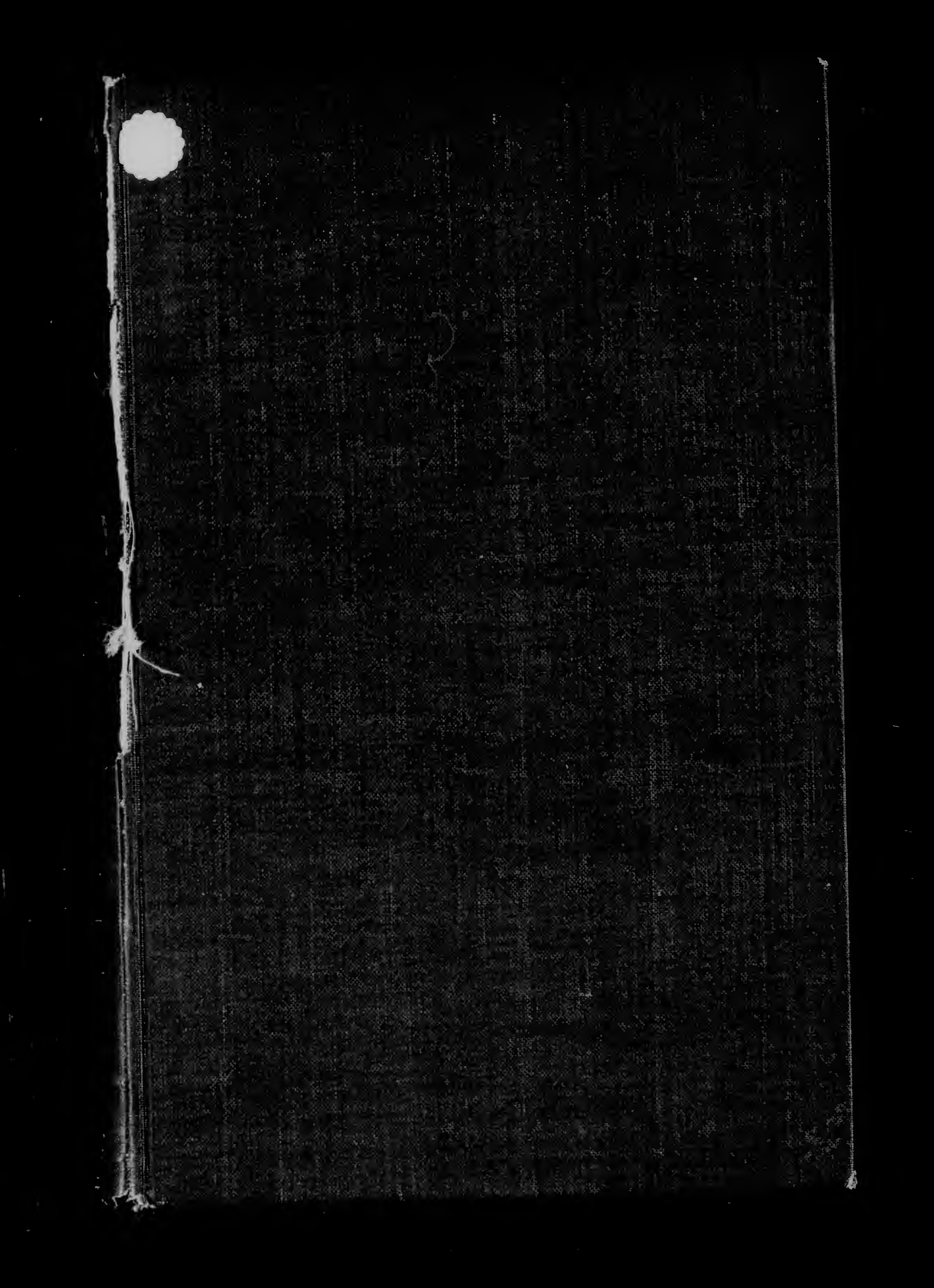
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



Der

Augsburger Religionsfriede

Von

Gustav Wolf



Stuttgart
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1890

Der Augsburger Religionsfriede

Von

Gustav Wolf



Stuttgart
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1890

Druck der Hoffmann'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Herrn Geheimen Legationsrat

Professor Dr. Aegidi

in Berlin

in aufrichtiger Dankbarkeit

gewidmet vom

Verfasser.

Vorrede.

Während fast sämtliche Reichstage der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Gegenstand besonderer Monographien geworden sind, ist der wichtige Reichstag von 1555 bis in die neueste Zeit auffallend vernachlässigt worden. Daher drängte sich mir schon bei der Abfassung meiner vor zwei Jahren erschienenen Arbeit „Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555—59“ der Wunsch auf, die für jeden Forscher der Gegenreformation empfindliche Lücke auszufüllen. Dieses Ziel verfolgt die vorliegende Arbeit. Doch habe ich mich zunächst auf den Religionsfrieden beschränkt, die Verhandlungen über den Landfrieden und die Kammergerichtsordnung dagegen vorläufig zurückgestellt.

Die archivalischen Funde übertrafen weit meine anfänglichen Erwartungen, ja das mir zu Gebote stehende handschriftliche Material war das für meine Zwecke denkbar günstigste. Denn abgesehen davon, daß meine Arbeit die erste Abhandlung des Gegenstandes ist, welche in gleicher Weise katholische und protestantische Akten herangezogen hat, verfügte ich über Sitzungsprotokolle aller drei Reichsräte; für die kurfürstlichen Verhandlungen konnte ich sogar drei verschiedene Protokolle benutzen. Dazu kamen die Briefwechsel zwischen den verschiedenen Fürsten und ihren Gesandten, zwischen Karl und

Ferdinand, vor allem auch die zum erstenmale in ihrem ganzen Umfange verwertete Instruktion des Kaisers für seine Kommissare.

Ausgegangen bin ich von der Ansicht, daß eine Geschichte des Religionsfriedens in erster Linie eine Geschichte seiner Entstehung sein muß. Ich habe daher die Zeit nach 1555 so gut wie gar nicht herangezogen. Denn es liegt auf der Hand, daß infolge der nachmaligen religiösen Entwicklung sich die späteren Auslegungen der einzelnen Artikel des Friedens keineswegs immer mit den Motiven decken können, welche bei dessen Abschluß für die einzelnen Parteien maßgebend gewesen sind. Vielmehr habe ich mich im Gegenteil bemüht, statt vorwärts rückwärts zu greifen (z. B. die Frage des kirchlichen Besitzes bis 1532 hinauf zu verfolgen) und namentlich in großen Zügen ein anschauliches Bild der Lage und Interessen der einzelnen Fürsten zu geben. Das Hauptgewicht habe ich aber auf eine Darstellung der Reichstagsverhandlungen selbst gelegt.

Natürlich konnte meine Aufgabe nicht in der Hervorholung jedes kleinen Details bestehen; darunter hätte die Klarheit und Übersichtlichkeit gelitten. Ich hoffe aber bestimmt, zweierlei für die Beurteilung des Friedens festgestellt zu haben. Erstens darf man nicht nur von den Anschauungen und Bedürfnissen der beiden Parteien sprechen. Die religiösen und partikularistischen Interessen der einzelnen Fürsten und Stände halte ich für den maßgebenden Faktor bei Abschluß des Friedens. Daraus erklärt sich der Gegensatz zwischen Pfalz und Sachsen, zwischen geistlichen und weltlichen Katholiken. Zweitens genügt nicht eine juristische Interpretation der Friedensurkunde, sondern man muß zur Beurteilung der verschiedenen Streitfragen die Bedingungen und konkreten Fälle aufsuchen, die die Voraussetzung zu den einzelnen Artikeln und Amendements gebildet haben. Das letztere allzuweit zu verfolgen, verbot der reichsgeschichtliche Charakter meiner Arbeit; hier eröffnet sich noch ein reiches Feld für die Territorialgeschichte.

Ich kann meine Vorrede nicht schließen, ohne der vielfachen Anregung und Förderung zu gedenken, welche mir mein verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Maurenbrecher, auch nach meinem Weggang von Leipzig hat zu teil werden lassen. Großen Dank schulde ich ferner den Archivverwaltungen, welche mir in rühmlichst bekannter Liberalität meine Arbeit erleichtert, zum Teil sogar erst ermöglicht haben.

Dresden, Dezember 1889.

Gustav Wolf.

Inhalt.

Übersicht über die benutzten Archivalien.

I. Karl führte mit seinem Bruder eine doppelte Korrespondenz, eine französische und eine deutsche. Erstere ist zum großen Teil von Lanz gedruckt, ich konnte sie etwas vollständiger nach zwei Kopialbänden des Wiener Archivs (Ms. 682,2 Briefe Karls an Ferdinand, 682,3 Briefe Ferdinands an Karl) benutzen. Die deutsche Korrespondenz befindet sich in den österreichischen Reichstagsakten.

Wichtig ist ferner der Briefwechsel zwischen Karl und seinen Kommissaren, welcher leider nur die Vorbereitungen zum Reichstag und dessen erste Verhandlungen umfaßt und sich im Wiener Archiv und im bayrischen Reichsarchiv (Regensburger Serie) befindet. Die Hauptinstruktion vom 20. März 1554 liegt nicht im Reichsarchiv, sondern in den bayrischen Akten des Staatsarchivs.

II. Ferdinands Korrespondenz mit den Reichsfürsten ist in den österreichischen Reichstagsakten vereinigt und betrifft die Vorbereitungen (meist Einladungen) zum Reichstag und die Vertagung.

III. Eine wichtige Quelle sind die Berichte von Ulrich Zasius und Kaspar Nydbruck an Maximilian, in Wien teils in den österreichischen Reichstagsakten, teils in der Rubrik „Berichte aus dem Reich“.

IV. Die kurmainzischen Reichstagsakten sind in Wien in großer Vollständigkeit erhalten. Sie umfassen Instruktionen, Relationen (beide sowohl im Original als auch im Konzept) und ein ausführliches Protokoll.

V. Die kurkölnischen Reichstagsakten sind in Düsseldorf nur sehr fragmentarisch erhalten.

VI. Die unstreitig wichtigste Quelle sind die bereits von Ranke, Ritter und Schwabe benutzten kursächsischen Reichstagsakten (elf Bände). Die Berichterstattung an August war eine doppelte: erstens Relationen aller Gesandten und zweitens Briefe von Franz Kram. Jene sind wohl die ausführlichsten und genauesten Berichte über die Reichstagsverhandlungen überhaupt. Diese bieten neben einer sehr anschaulichen summarischen Übersicht über die Verhandlungen vor allem Mitteilungen von Neuigkeiten, Zeitungen u. dgl. und sind augenscheinlich mehr zur Unterhaltung des Kurfürsten abgefaßt; der Ton ist stellenweise humoristisch. Außer den beiden neben einander hergehenden Berichten enthalten die Dresdener Akten noch ein tausend Seiten umfassendes Protokoll der Sitzungen des Kurfürstenrats.

VII. Die kurpfälzischen Reichstagsakten im bayrischen Staatsarchiv sind leider nur unvollständig erhalten; sie umfassen namentlich Instruktionen, bisweilen auch Protokolle der Ratssitzungen in Worms und Heidelberg.

VIII. Die kurbrandenburgischen Akten sind weniger ausführlich als die sächsischen, jedoch zum Teil wesentlich prägnanter und enthalten manche wertvolle Notiz. In Berlin befindet sich auch ein Protokoll der Sitzungen des Kurfürstenrats.

IX. Sehr reichhaltig sind die württembergischen Reichstagsakten. Die Korrespondenz zwischen Christoph und seinen Räten war eine doppelte, eine über politische Sachen und die andere über Privatsachen. Uns interessiert natürlich nur die erstere.

X. Die hessische Korrespondenz umfaßt in Marburg fünf Bände und ist sehr vollständig.

XI. Die ernestinische Korrespondenz (drei Bände in Weimar) entspricht nicht der bedeutenden Rolle, welche Thann auf dem Reichstage gespielt hat.

XII. Die Korrespondenz Ottheinrichs, liegt im bayrischen Staatsarchiv und umfaßt vier Bände. Die Relationen fehlen meist.

XIII. Die bischöflich passauischen Akten liegen im bayrischen Reichsarchiv. Relationen und Instruktionen sind nicht erhalten, dagegen ein Protokoll der Sitzungen des Fürstenrats und der Separatversammlungen der katholischen Fürsten.

XIV. Die bischöflich augsburgischen Akten liegen in der Regensburger Serie des bayrischen Reichsarchivs und umfassen die oben erwähnte Korrespondenz zwischen Karl und den Kommissaren und einige Berichte Brauns an den Kardinal aus dem Mai und Juni.

XV. Die bayrischen Akten im bayrischen Staatsarchiv.

XVI. Wichtig sind die von Zasius geführten Protokolle des Fürstenrats, welche vom März bis in den Mai reichen und die Beilagen zu den oben erwähnten Berichten an Maximilian bilden. Sie sind die einzige Quelle für die Vorgänge im Ausschusse des Fürstenrats.

XVII. Von den jülichschen Akten im Düsseldorfer Archiv ist leider nur die Instruktion erhalten.

XVIII. Die in Berlin befindlichen brandenburg-küstriner Akten sind leider nur bruchstücksweise auf uns gekommen.

XIX. Die baden-durlachischen Akten in Karlsruhe geben für die erste Zeit manche Personalnotizen*).

*) Da leider auf S. 30 die vom 24. Februar datierte Instruktion des Markgrafen Karl für seine Gesandten ausgelassen worden ist, so lasse ich einiges hier folgen. Karl befiehlt seinen Räten, sich wegen eines Nationalkonzils und Kolloquiums nach Pfalz und Württemberg zu richten und fährt dann fort: „Wir sehen die spaltung der religion als ein hochschedlich und ergerlich unchristlich werk nit gern, wolten dieselb gar gern verglichen, die schedlichen ergerlichen mißbreuch abgethon und das war euangelium und hailsam wort Gottes dem befelch Christj nach gepflanzt sehen und solichs unsers hochsten vermogens befurdern helfen und sonderlich umb sovil desto mer, dieweil wir in eintretung unser regierung unser anererbte land und leut mit beschwerlichem ergerlichem irthum und misbreuch in der religion befleckt befunden und laider also merertheils noch befinden. Dann obgleich derselben vil und merertheils wie wir verhoffen, sich dem wort Gottes genehert und sich der menschlichen

XX. Von den reichsstädtischen Akten benutzte ich die von Augsburg, Frankfurt a. M. und Nördlingen (im bayrischen Reichsarchiv). Doch enthalten die Archivalien der beiden letzten Städte nichts Spezifisches. Im Augsburger Stadtarchiv fand ich dagegen vollständige Protokolle des Städterats, welche ich für die seltenen Fälle, in denen ich auf die Teilnahme der Städte eingegangen bin, zu Grunde gelegt habe.

Nachsatz: Die große Masse des archivalischen Stoffes machte es leider unmöglich, jeden Satz meines Buches mit Citaten zu belegen. Ich habe deshalb meine handschriftlichen Quellen nur dann angeführt, wenn ich größere Stellen wörtlich aus ihnen entlehnt habe oder wenn eine Notiz über die Politik eines Fürsten sich in fremden Akten findet (z. B. über Württemberg in Marburger Akten) oder wenn es sich um Aktenstücke außerhalb der Reichstagsakten von 1555 handelt, endlich in besonders wichtigen Fällen. Wenn Druffels Edition bis zum Schlusse des Reichstags geführt sein wird, dürfte es nicht schwer halten, aus derselben die Belege für meine Darstellung herauszufinden.

---

satzung, so mit gotlichem wort nit mögen besetzt werden und den befelch Gottes zuwider.. entschlagen, so befinden wir doch daneben leider noch so vil beschwerlicher irthum.. in der kirchen, die wir bißher also in kraft jungst uffgerichts interims gleichwoll mit beschwerlichem gemueth gedulden und denselben uß gehorsame unser eigen gewissen zuwider zusehen mussen, daruß dann vil beschwerlich schedlich ergernus ... volgt. Wir haben aber dannocht allerhand bedenken, im fall die vergleichung der irrigen und spaltigen religion je in die harr angestellt oder doch wie bißher damit nachlessig und geferlich gehandelt werden solt, ob wir unserm aigen gewissen zuwider die beschwerlichen ergerlichen mißbreuch lenger gedulden und also unsere arme leut zu irem nachteil solten fallen lassen, halten auch darfur, ob wir zu billicher und dem gotlichen wort gemesser enderung greifen werden, uns solte solichs billich von niemant verkeert werden und was euch dann darauf begegnet, das werden ir.. wol abzuleinen und uns zu berichten wissen." (Karlsr. GLA. RTA. 1555.)

Abkürzungen.

A. D. B.	Allgemeine deutsche Biographie.
A. Prot.	Augsburger (städtische) Protokolle.
B. A.	Berliner Geh. Staatsarchiv.
Bayr. RA.	Bayrisches Reichsarchiv in München.
C. R.	Corpus Reformatorum.
Dr. A.	Dresdner Archiv.
Dr. Prot.	Dresdner Protokolle.
Düsseld. Arch.	Düsseldorfer Archiv
Karlsr. GLA.	Karlsruher Generallandesarchiv.
Marb.	Marburger Archiv.
Mbl.	Bayrisches Staatsarchiv in München, blaue (pfälzische) Abteilung.
M. Prot.	Mainzer Protokolle.
M. RTA.	Mainzer Reichstagsakten.
Mschw.	Bayr. Staatsarchiv, schwarze (bayrische) Abteilung.
Pass. Prot.	Passauer Protokolle.
Reg. Ser.	Regensburger Serie.
RTA.	Reichstagsakten.
St. A.	Stuttgarter Archiv.
W. Ges. A.	Weimarisches Gesamtarchiv.
Wien.	Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
Wien RTA.	Österreichische Reichstagsakten des Wiener Archivs.

Verzeichnis der citierten Litteratur.*)

Albèri, relazioni degli ambasciatori Veneti. — S. 18. 64. 65.

de Boor, Albert, Beiträge zur Geschichte des Speierer Reichstags. — S. 24. 55.

Bucholtz, F. B. von, Geschichte der Regierung Ferdinands I. 7. Band. — S. 33. 88. 91.

Derselbe 9. Band. — S. 20. 46.

Corpus reformatorum, Phil. Melanchtonis opera quae supersunt ed. C. G. Bretschneider. Vol. IV. — S. 54.

Dasselbe Vol. VIII. — S. 147.

Dasselbe Vol. IX. — S. 34.

Druffel, A., Briefe und Akten zur deutschen Reichsgeschichte. 2. Band. — S. 17. 33.

Derselbe, 3. Band. — S. 5. 6.

Heidenhain, A., Die Unionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen und die Unterstützung der Hugenotten im ersten Religionskriege. — S. 34.

Hortleder, Der Röm. Keys. u. Kön. Maj. Handlungen und Ausschreiben. Von den Ursachen des grosen deutschen Kriegs rc. — S. 52. 53.

Kugler, B., Christoph Herzog zu Wirtemberg. 1. Band. — S. 29. 30. 65.

Kühn, A., Das Verhältnis des Augsburger Religionsfriedens zu der inneren Entwickelung des Reichs (Eutiner Gymnasialprogramm 1888) S. 160.

Lanz, Korrespondenz Karls V. 3. Band. — S. 7. 37. 141. 146.

Lehmann, J. Ch., de pace religionis acta publica. — S. 6. 15. 37. 93. 138. 154. 168.

*) Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen der Arbeit, auf welchen die betreffenden Werke citiert sind.

Lent, A., Der Augsburger Reichstag von 1555 und das Haus Brandenburg. — S. 25. 36.

Maurenbrecher, W., Karl V. und die deutschen Protestanten. 1545 bis 55. — S. 3. 53. 141.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede u. s. w. — S. 54. 56. 168.

Ranke, L. von, sämtliche Werke. 3. Band. — S. 52.

Derselbe, 4. Band. — S. 53.

Derselbe, 5. Band. — S. 20. 37. 39. 61. 137.

Derselbe, 6. Band. — S. 66. 162. 166.

Derselbe, 37. Band. — S. 52.

Ritter, M., Der Augsburger Religionsfriede (histor. Taschenbuch VI, 1) — S. 33. 61. 69. 83. 156.

Derselbe, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und des dreißigjährigen Kriegs. — S. 33. 83.

Rommel, Chr. von, Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen. 3. Band. — S. 34.

Schwabe, L., Kursachsen und der Augsburger Religionsfriede (Neues Archiv für sächsische Geschichte 10. Band). — S. 6. 23. 33. 37 61. 68. 69. 83. 140. 147. 156. 166. 169.

Vetter, P., Die Religionsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. — S. 24. 54.

Wolf, G., Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555—59. — S. 34. 65.

Einleitung.

Das hauptsächlichste Merkmal der deutschen Reformationsgeschichte ist es, daß die Entscheidung über die religiösen Angelegenheiten den Reichsständen anheimfiel und hierdurch deren politische Macht wesentlich verstärkt wurde. Während außerhalb des Reiches die Reformation der Krone zugute kam und die Zentralisation beförderte, waren es in Deutschland die Landesobrigkeiten, welche aus der neuen Bewegung Nutzen zogen.

Dieser Verlauf wurde durch die Haltung des Kaisers befördert. Da derselbe mit zwei feindlichen Elementen, den Franzosen und Türken, zu rechnen hatte, so ergab sich für ihn die Aufgabe, eine Vereinigung der Protestanten mit seinen Gegnern zu hindern, die ersteren womöglich immer durch momentane Konzessionen gegen seine Widersacher auszuspielen. Deshalb mußte er die jeweiligen politischen Verhältnisse berücksichtigen. Wenn er nach außen gesichert war, trat er schroffer gegen die neue Lehre auf; wenn hingegen Verwicklungen mit den Franzosen und Türken drohten, so gewährte er den Protestanten Duldung und Nachsicht.

Hierbei kam es ihm zu statten, daß diese mit seinen Feinden keine positiven Interessen gemein hatten. Die Türken machten keinen Unterschied zwischen deutschen Katholiken und deutschen Evangelischen, und König Franz, der zwar wiederholt um die Gunst der letzteren warb, bezeugte in seinem Lande

gegen die neue Lehre durchaus keine Freundschaft. So wurden, da es Karl klug vermied, vorzeitig die Brücke zur Verständigung mit den Protestanten abzubrechen, von denselben alle französischen Bündnisanträge abgewiesen.

Trotz dieses fortwährenden Wechsels der Situation blieb der Grundcharakter der religiösen Politik Karls stets der gleiche. Mochten seine Konzessionen an die Protestanten noch so weitgehend sein, sie blieben stets nur provisorische; Karl verlor niemals die Wiedervereinigung der christlichen Kirche aus dem Auge. Wie einst unter Sigismund das Konstanzer Konzil das große Schisma beseitigt hatte, so sollte seine Regierung durch die von einem neuen deutschen Konzile zu beschließende Reunion gekrönt werden. Daher waren seine Verhandlungen mit den Evangelischen stets durch Ausgleichsversuche oder durch Bezugnahme auf solche begleitet; 1532 war es das Konzil, das er in Aussicht stellte, 1539—41 die Ära der Religionsgespräche, welche die Spaltung vorläufig schließen und den Boden für ein Konzil ebnen sollten, 1544 der Reichstag, der innerhalb eines Jahres zusammenzutreten und dieselbe Aufgabe zu erfüllen hatte.

Dabei hielt Karl persönlich streng an der Überlieferung der katholischen Kirche fest. Die Konzessionen, die er machen wollte, alterierten nicht den von seinen Vätern ererbten Glauben. Wenn er von Reformen sprach, so meinte er den sittlichen Verfall der Geistlichkeit, in welchem er die wichtigste Veranlassung und die Hauptstütze der neuen Bewegung sah.

Dieser stand er also immer feindselig gegenüber. Doch erst nach dem Frieden von Crespy hielt er sich für gesichert genug, um ein schärferes Vorgehen zu wagen. Gleichzeitig glaubte er endlich auch die Kurie gewonnen zu haben, da in Trient der Zusammentritt des lange ersehnten Konzils erwartet wurde. Der Kaiser wünschte, daß dasselbe zunächst die seiner Meinung nach dringend nötigen sittlichen und organisatorischen

Reformen beschließen, darauf die durch ihn mittlerweile bezwungenen Protestanten dasselbe beschicken und zuletzt in deren Anwesenheit das überlieferte Dogma durch eine ungeheuere katholische Mehrheit aufs neue bestätigt werden sollte*).

Die Verwirklichung dieses Planes hat hauptsächlich der Papst vereitelt. Schon durch die Wahl des Kardinals Monte, eines der wenigen noch lebenden Teilnehmer des letzten Laterankonzils, zum ersten Präsidenten deutete er an, daß er an den Triumph Julius' II. über die französischen Bestrebungen und nicht an die Reformkonzile des vorigen Jahrhunderts anknüpfen wollte. Und im Gegensatz zu den Wünschen des Kaisers wurde alsbald eine Reihe der wichtigsten umstrittenen Dogmen im katholischen Sinne erledigt.

Inzwischen erlitten in Deutschland die Evangelischen eine vollständige Niederlage; der schmalkaldische Bund wurde gesprengt, seine beiden Führer fielen in die kaiserliche Gefangenschaft. Wie hat nun Karl seinen Sieg ausgenutzt? Auf dem Reichstag zu Augsburg traten seine beiden alten Tendenzen der religiösen Vergleichung und der kirchlichen Reform wieder hervor. Die Bischöfe feuerte Karl an, durch Diözesanversammlungen und Visitationen auf eine Hebung der Geistlichkeit und die Beseitigung der Mißstände hinzuwirken. Andererseits ließ er durch die Bischöfe von Naumburg und Merseburg und den Berliner Hofprediger Agricola das Interim aufstellen, welches in starker Anlehnung an den Katholizismus bis zu den Beschlüssen eines Konzils für die Protestanten rechtsverbindlich sein und deren Rücktritt zur alten Kirche vorbereiten sollte.

In den Jahren 1548—52 stand Karl auf dem Gipfel seiner Macht. Damals veranlaßte er protestantische Stände zur Beteiligung am Konzil; damals mußte sich selbst Melanch-

*) Maurenbrecher S. 73 f.

thon zur Reise nach Trient anschicken; damals durfte er das Projekt, seinem Sohne Philipp die Nachfolge im Reiche zu sichern, mit Aussicht auf Erfolg betreiben.

Alle diese Dinge haben den Rückschlag außerordentlich begünstigt. Es gelang dem Kurfürsten Moritz im Bunde mit den Franzosen, also gerade durch jene Vereinigung, die der Kaiser jahrelang hintertrieben hatte, diesen zu überraschen und dessen Erfolge gegen die Schmalkaldener wett zu machen. Von Truppen und Mitteln zur Zeit völlig entblößt, von den Türken im Osten, von den Franzosen im Westen bedroht, mußte Karl in Verhandlungen willigen, welche Ferdinand mit Moritz erst zu Linz allein und dann zu Passau in Anwesenheit einiger hervorragender Reichsstände führte.

Die religiösen Forderungen des Kurfürsten Moritz bezweckten nichts mehr und nichts weniger als die volle Gleichberechtigung der Protestanten mit den Katholiken. Bisher hatte der Kaiser in allen Reichsabschieden und Friedensschlüssen dem evangelischen Machtbereich zwei Grenzen gezogen: eine zeitliche, dadurch daß er alle Zugeständnisse nur bis zu einem Konzile oder anderweitigen Abmachungen gewährt, und eine örtliche, indem er nur mit den einzelnen konfessionistischen Ständen Frieden geschlossen, weitere Übertritte zur neuen Lehre aber ausdrücklich verboten hatte.

Moritz brach mit den religiösen Anschauungen, die die Trennung als ein Übel ansahen, keineswegs. Daß das Konzil in Trient nicht wieder aufgenommen wurde, war ja selbstverständlich; einerseits äußerten sich die Evangelischen sehr mißfällig über die Versammlung, „darauf allein die Pfaffen und Geistlichen erschienen", und andererseits hatte sich Karl in seinen Erwartungen gründlich getäuscht. Statt dessen schlug Moritz eine Nationalsynode oder ein Religionsgespräch vor, in welchem Katholiken und Protestanten gleichviel Stimmen haben und

die Wiedervereinigung durch freie Übereinkunft bewirken sollten. Es leuchtet ein, daß damit die Erreichung des gesteckten Zieles in eine nebelhafte Ferne gerückt wurde; denn an eine freie Übereinkunft der beiden Parteien war unter den damaligen Verhältnissen nicht zu denken.

Daneben sollte nun nach den Wünschen des Kurfürsten die Reichspolitik wieder in diejenigen Bahnen einlenken, welche Karl seit dem schmalkaldischen Kriege verlassen hatte. Am weitesten in seinen Konzessionen war der Kaiser 1544 auf dem Reichstage zu Speier gegangen. Moritz verlangte daher nach diesem Beispiele Vorkehrungen, daß kein Stand wegen seiner Religion von einem anderen bedrängt würde*).

Wenn auch nicht mit klaren Worten, so wären doch thatsächlich durch die kursächsischen Forderungen die beiden gegen den Protestantismus aufgeworfenen Dämme beseitigt worden. Denn indem erstens der Friede zwischen den beiden Parteien bis zur einhelligen Vergleichung währen sollte, wurde er infolge der Unmöglichkeit der letzteren ein dauernder. Zweitens aber fiel nicht nur der Passus, welcher fernere Anschlüsse verbot, weg, sondern es hieß auch ausdrücklich, daß jeder Stand „der Religion halber" geschützt sein sollte, d. h. daß es gleichgültig wäre, ob er bereits jetzt evangelisch sei oder erst später werden würde.

Dieses Verlangen des Kurfürsten wurde freilich in dem sogenannten Beiabschied, welchen Ferdinand und die vermittelnden Reichsstände mitvollzogen, wieder abgeschwächt. Hier hieß es nämlich, kein Stand der alten Religion und kein Stand „der Augsburgischen Konfession verwandt" dürfe aus religiösen Gründen bedrängt werden. Die Frage, ob die jetzigen oder zukünftigen Konfessionisten gemeint wären, war durch diese

*) Druffel III, 400. 484.

Fassung offen gelassen*). Aber auch der milderen Form stimmte der Kaiser nicht zu. Er lehnte eine einseitige Abänderung von Reichsabschieden ab und wollte nicht nur die Entscheidung über die religiöse Vergleichung, sondern die ganze kirchliche Frage überhaupt einem binnen sechs Monaten zu berufenden Reichstage zuweisen, dessen Beschlüssen er sich zu fügen versprach. Infolgedessen brachte der Passauer Vertrag**) nur einen vorläufigen und noch keinen endgültigen Abschluß; der Schutz der kirchlichen Parteien wurde nicht bis zur Vergleichung der Religion, sondern bis zum Reichstag erstreckt und diesem das weitere überlassen.

*) Druffel III, 506 ff. — Schwabe S. 235.
**) Lehmann I, cap. 1.

I. Vorbereitungen zum Reichstage.

Die religiösen Parteien.

Etwas Tragisches liegt stets in dem Geschick eines Mannes, der sein ganzes Leben hindurch ein bestimmtes Ziel verfolgt hat und schließlich die Vergeblichkeit seiner Mühen vor Augen sehen muß. Dreißig Jahre lang hatte der Kaiser als sein höchstes Ideal die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit betrachtet. Sollte er am Ende seiner Tage jetzt seiner religiösen Überzeugung zuwiderhandeln und selbst die Spaltung als eine dauernde anerkennen? Man wird bei einem Manne wie Karl begreiflich finden, daß er diesem Schicksal aus dem Wege zu gehen suchte. Er wollte, wie er seinem Bruder offen erklärte, in seinem Gewissen frei bleiben und nichts unternehmen, worüber er sich nachträglich Skrupel machen konnte*).

Daher kam er von seinem Plane, die Verhandlungen des Reichstags selbst zu leiten, sehr bald zurück; bereits Ende 1553 korrespondierte er mit Ferdinand über seine Vertretung.

Die Stellung des Kaisers gegenüber dem kommenden Reichstage war eine eigentümliche. Zuerst hatte er denselben nur durch eine allgemein gehaltene Proposition eröffnen und den Ereignissen freien Lauf lassen wollen. Erst als sein Bruder einwandte, daß dann die Stände zu viel Zeit brauchen

*) Lanz III, 622 ff. 649 f. (letzteres Schreiben ist Wien Ms. 682, 2 Bl. 124 f. vom 11. April datiert).

würden, um sich über das Was? der Beratungen schlüssig zu machen, spezialisierte er die Proposition in mehreren Punkten. Aber auch in ihrer neuen Gestalt enthielt sie vom Passauer Vertrag und Religionsfrieden nicht das mindeste; sie erwähnte, daß der Reichstag „aus hochdringenden und bewegenden Ursachen berufen worden", schlug darauf als Mittel der religiösen Vergleichung, um welche sich Karl von jeher, besonders 1548 und 1551 bemüht, ein Generalkonzil und Religionsgespräch vor und ging zuletzt noch auf den Landfrieden ein.

Zu dieser Proposition stimmte vollständig die Instruktion, welche der Kaiser seinen Kommissaren erteilte. Zu solchen wählte er den Kardinal Otto Truchseß von Augsburg, welcher bereits früher wiederholt in gleicher Stellung fungiert hatte, einen der strengsten Bischöfe jener Zeit, und den Vizekanzler von Trier Felix Hornung, der schon vor drei Jahren einen großen Anteil an den kirchlichen Verhandlungen gehabt hatte. Die Vergangenheit dieser beiden Männer, denen als dritter Lazarus Schwendi beigesellt wurde, schien dafür zu bürgen, daß sie die Interessen des Katholizismus nach Kräften wahrnehmen würden.

Die Instruktion Karls für seine Kommissare ist eines der interessantesten Dokumente jener Zeit, gleichsam das Testament des scheidenden Kaisers; sie zeigt nicht nur, was dieser gethan haben würde, wenn er freie Hand behalten hätte, sondern sie ist ein Spiegelbild der Ideen, welche ihn während seiner ganzen Regierung geleitet haben.

Nachdem zuerst den Kommissaren Weisung erteilt worden, welcher Art die Proposition zu sein hätte, legt Karl seine religiöse Stellung dar. Der Hochmut der Evangelischen wird durch die jüngsten Ereignisse gewachsen sein, sie werden die alte Lehre möglichst unterdrücken und vertilgen. Indessen haben die Katholiken durch die Empörungen so gelitten, daß

sie nicht mehr auf die Verteidigung ihres Glaubens achten, sondern nur noch an die Erhaltung des Ihrigen denken. Man muß deshalb einerseits eine Verschärfung der Gegensätze vermeiden, andererseits darf man nichts der katholischen Kirche Nachteiliges bewilligen. Wenn die Stände gemäß dem Passauer Vertrag einen Ausschuß zur Wiederaufnahme der Ausgleichsversuche fordern, so sollen die Kommissare dies zulassen, jedoch in die Beteiligung eines kaiserlichen Vertreters nur dann willigen, wenn man diesem die gebührende Stellung einräumen will. Der geeignetste und allein ordnungsgemäße Weg zur Beilegung der Differenzen ist ein allgemeines Konzil. Allerdings wird dies schwer zu erlangen sein nach den Erfahrungen, welche man infolge der Lauheit der Potentaten mit dem Tridentinum gemacht hat. „Aber wie dem allen, es nemen gleich gemeine stende den weg eines general concilij oder nit, so bedenken wir doch, das uns als ainem cristlichen catholischen kaiser unserm tragenden kaiserlichen ambt nach weniger nit gebürn wölle, dann das wir zu erclerung unsers gemüts den weg des concilij als den einen ordenlichisten wege und sicheristen unsers theils mit kurzen worten den stenden vermelden zu lassen .... Dem allen nach sollen sich unsere commissarien und reth bei disem articul dermassen erzeigen und die bescheidenheit brauchen, damit nit darfür gehalten, als ob wir von aller hoffnung des concilij halben absteen und die fallen lassen, sondern das wir nichts liebers sehen wollten, dann das nochmals dasselbig alls dardurch die fürgefallen irrungen in der religion am füglichisten und bestendigisten aufgehoben und wiederum zu cristlicher vergleichung gebracht werden mögen, zu erhalten were."

Wenn die Stände kein Generalkonzil jetzt wollen, so ist vielleicht ein Religionsgespräch möglich. Viele behaupten zwar, daß die Protestanten durch ein solches nur störrischer gemacht

werden. Aber auf dem Reichstag zu Augsburg sind 1530 nur 12—13 Artikel unverglichen geblieben und ebenso in Worms und Regensburg die Parteien einander näher gekommen. Auch ist niemals eine ansehnliche Ketzerei auf einem Konzil oder mit Gewalt gestillt worden, sondern dadurch „das si gemechlich angefangen, von den eussersten oder grösten irrthumben zu den geringen ze komen und also für und für abzenemen, bis si dermassen nidergetruckt und in ein enge gebracht dabei zuletzt gar erloschen und zunicht worden". Jedoch wird die Bewilligung des Religionsgesprächs an zwei Bedingungen geknüpft; seine Beschlüsse müssen der kaiserlichen und ständischen Genehmigung unterliegen und dürfen den Entscheidungen des zukünftigen allgemeinen Konzils nicht vorgreifen.

Das Interim*) ist leider vergebliche Mühe gewesen, weil sich nicht nur die Evangelischen nicht zur Annahme haben bewegen lassen, sondern weil auch die Katholiken der Meinung

---

*) Wiewol wir genzlicher zuversicht, es sei meniglich unverborgen, das wir die declaration, so das interim genennt, auf unserm reichstag des 48. jars aus cristenlichem eifer und darumb eröffnen . . lassen, damit diejenigen, so von der catholischen kirchen abgewichen und sich andern secten anhengig gemacht, soviel immer möglich zu der einheit der cristlichen kirchen möchten gebracht werden, so haben wir doch in erfarung befunden, das es sich in vil wege gestoßen und das wir hierin alle dise jare her unsere mühe und arbait vergeblich angewendet. Dan es haben weder die oberkeit noch die prediger des andern theils religion weder durch gütliche vermanung noch furgewendet ursachen sich dahin bewegen lassen wollen dasselb . . anzenemen. Daneben sein auch vil gewest, nit allain des einen, sondern auch des andern tails, die es dorfür geacht, dieweil unsere . . religion dermassen gewiß und bestendig sei und sein soll, das in derselben die mittl, so in andern weltlichen sachen etwa umb fridlebens willen erdacht, gebraucht und fürgenommen werden, nit stat haben künden oder mögen, so seie es vergeblich darin gleich alls ein vertrag zu sehen und aufzerichten, welcher ob er schon in den ceremonien und eusserlichen dingen gehalten werden möcht, doch in den leren nichts entscheiden kunt

waren, „dieweil unsere religion dermassen gewiß und bestendig sei und sein soll, das in derselben die mittl, so in anderen weltlichen sachen etwa umb fridlebens willen erdacht, gebraucht

---

sondern würden dardurch diselben an inen selbst ganz ungewiß und mer zweiflhaftig gelassen dan sie ettwan zuvoran gewest.

Und wiewol an etlichen orten solche declaration des interims wirklich angenommen worden, so ist doch daraus daselbst nicht allein keine frucht erwachsen, sondern ist auch in öffentlicher verschimpfung gehalten. Dann under der clerisei oder der geistlichen, so der catholischen religion anhengig, ist niemand gewest, der wöder den althergebrachten brauch in der kirchen sonderlich one der Babst. Hei. oder der ordinarien zuelassen die zwen articul von der comunion beiderlei gestalt und der priesterehe haben lassen predigen oder leren, wieviel weniger aber in gebrauch und übung bringen oder annemen, sondern hat ein jeder sorge gehabt, er wurde sich Babst. Hei. abwerfen. Derhalben ist auch unter denselben keiner gewest, welcher dem andern, so sich berürter ordnung des interims gemes zu halten urbittig gewest, darin und in raichung der andern sacrament als der heiligen taufe firmung ordens der letsten ölung oder mitteilung des chrisams oder heiligen oels oder mit einigen anderen werken hette wollen zu hilfe . . kommen, aus ursachen, das dise dinge alle außerhalb der cristlichen kirchen nicht sollen außertheilt oder gereicht werden.

So viel aber die luterischen belangt, sein ganz weniger prediger erfunden worden, di ire kirchen und predigstuel verlassen und von denen, dabei sie angenem und in gütem gehör gewest, weichen und sich in dise enge, wie si es dafür gehalten, begeben wollen. Und wa es schon von ettlichen beschehen, so haben doch diselben nichts anders dan ir eigenen nutz . . gesucht, auf das sie als unachtbare leut möchten etwa herfür gezogen werden und mer achtung und ansehens bekommen.

Und eben dieselben sind nicht allein von den unsern darumb, das sie nicht genzlich sich widerum zu der allgemeinen cristlichen kirchen gekehrt haben, in ir gemeinschaft nicht angenommen oder zugelassen, sondern auch von den andern als ob sie dem babst heichlen wollten, beleumbt und also als abgesonderte und apostaten beider religionen und die auf beiden seiten gefast weren, gehalten und verhaßt worden.

Aus solcher unrichtigkeit hat sich zugetragen, das das gemain pöpl, welches sich villeicht sonst hette lenden lassen, vil lieber bei der ler, die

und fürgenomen werden, nit stat haben künden oder mögen, so seie es vergeblich, darin gleich als ein vertrag ze sehen, und aufzerichten, welcher ob er schon in den ceremonien und eusserlichen dingen gehalten werden möcht, doch in den leren nichts entscheiden kunt, sondern wurden dardurch dieselben an inen selbst ganz ungewiß und mer zweiflhaftig gelassen, dan sie ettwan zuvoran gewest." Auch hat kein katholischer Geistlicher ohne päpstliche Bewilligung sich auf das Interim einlassen

---

von ime einmal angenommen worden, bestendiglich bleiben und davon nicht abweichen, dann sich sonst in ein solch unordnung und vernewerung einlassen und begeben wolten, darin si kein ende . . ersehen mögen.

Das auch villeicht ettlich aus den fürnembsten und die nach dem lauf diser welt sich am witzigsten sein bedunken lassen, als si gesehen, das die dinge dermassen durch einander vermischt und hin und wider geworfen, in ein schentliche ergerliche verachtung derjenigen religion geraten und gar gotloß werden.

Und wiewohl die Bäbst. Heil. verschiner zeit in dieser sachen ein indult, damit diese furgefallenen gebrechen und beschwerungen ettlicher massen mit rat zu begegnen, außgeen lassen, so ist doch dasselbe dermassen und auf solche harte conditiones gestellt gewest, das von vilen bestendiglich gehalten worden, das vil eer und leichter alle widerwertigen secten genzlich außgereutet und getilgt, dann berürter indult in wirklichkeit bracht werden möcht.

Dieweil nun dem also und diser zeit leuf sich dermassen ereugen, das disem handl weniger dann zuvoran zu raten und zu helfen, das es auch, wo es gleich understanden, ins werk zu richten nicht allein unmöglich, sondern ganz one frucht sein wurde und dan dorzue in dem passawischen vertrag versehen, das wie mitlerzeit bis die strittig religion verglichen oder bis auf disen reichstag niemands der religion halben mit der that gewaltiger weiß oder durch mandate beschwerte oder wider sein conscienz und willen tringen sollen, welchs dann als wir bericht sein, dazemal in berürter handlung den verstand . . . gehabt, das wir von der execution und volnstreckung des interims absteen sollten, so sollen auch unsere comißarien auf die execution gemelter declaration des interimß weiter nicht dringen, sondern also auf diß Mal auf ime selbst beruhen lassen."

wollen. Deshalb mögen die Kommissare auf die Ausübung desselben nicht dringen, sondern es vorläufig auf sich beruhen lassen.

Hingegen ist um so mehr darauf zu achten, daß die 1548 angeregte Reformation des Klerus wirklich vollzogen wird*). Endlich muß das Eindringen von Sekten und die gegenseitige spöttische Kritik vermieden werden.

---

*) Die 1548 den Geistlichen vorgehaltene Reform ist ein gutes Werk. „Dann was hett unsere . . religion mer . . angenäm machen können oder noch, dan so in der kirchen verwaltung alle dinge richtig sein und ordentlich zugingen, so kirchendiener irem ambt, darzue sie bestellt, mit . . vleiß oblegen, . . so die . . kirchendiener ir leben und wesen so . . anstellten . ., das si dem gemeinen volk nicht allein kein ergernuß geben, sondern auch güt exempel vortriegen, so alle mißbrench abgeschafft und dagegen cristlich disciplin und zucht gepflanzt und was zu schand, unzucht und unerbarkeit anreizung geben, mag abgestellt, so die universitet und particularschuelen dermassen versehen und repurgiert wurden, das man daraus alle zeit mit geschickten leuten sich möchte ergeriffen (?) und dardurch die religion in irem wesen . . pösser erhalten.

Wir haben aber mit allem unserem . . fleiß, den wir . . manigfaltig durch derhalben offentliche decret, schrift und potschafften zum offtermal bezeugt, soviel nie erlangen mögen, das dise sach hett mügen zum gewünschten ende gebracht . . werden.

Dann wiewol anfangs . . ettliche guete grund gelegt worden alls, das die erzbischofen und bischofen, synodus episkopales und concilia provincialia gehalten und in denselben canones gesetzt und verkundet, so ist doch letstlich (wie es pflegt zuzugeen in sachen, die ettwas schwer seind) diß werk allein in worten bestanden und im werk nichts darauf erfolgt. Dann die furnembsten Mengel . . seind nit abgeschafft, sondern zu hoher verkleinerung der . . religion und merklicher ergernuß . . noch in steter übung.

Welches uns nicht zu geringer beschwerung gereicht und ist gütlich zu glauben, das Got . . zu billichen zorn bewegt in jüngst entstandener kriegsempörung verhengt habe, das das unglick, wiewol es ander nit verschont hat, doch fürnemblich den geistlichen stand so beschwerlich getroffen habe, welches auch keines aufhorns ist und villeicht wie es sich sorgsamlich ansehen lasst, nicht nachlassen wird, bis der Almechtig durch

Die Diskussion über das Reichskammergericht ist womöglich bis zur Vergleichung der Religion einzustellen. Sonst sollen, da die Mehrheit der Beisitzer immer katholisch bleiben wird, nötigenfalls aus Opportunitätsrücksichten die Evangelischen zugelassen werden.

---

abstellung desjenigen, damit er zuvoran ist belaidigt worden, widerum versönet werde.

Darumb wir es für ein hohe .. notturft achten, das nochmals bemelte reformation so viel es immer thunlich sein will, in wirkliche übung bracht werde und das uns .. nit hindern soll, das wir uns hiebevor die beide, das interim und reformation zugleich .. zu befurdern beflissen haben und aber itzt mit gedachtem interim (alß des orts dißmals nichts zu verhoffen ist) in rueh steen" .....

„Wiewol wir uns auch wol wissen zu berichten, das diß werk ain geistlich sach, welche der Babst. Hei. ambt betrifft und das wir darinn kein vollkomen macht .. haben noch uns anermaßen thun, derwegen uns dann die geistlichen stend, da si je all unser .. vermanung .. in verachtung zu stellen, mit gwalt dahin zu tringen nit zuesteen will, so achten wir doch dafür, wir sollen .. unverdacht bleiben, da wir solch werk mit vleiß theten befurdern, dieweil leider der geistlichen .. wandel und wesen, das allein dahin gerichtet ist, wie sie in wollust leben und vil geistlicher pfründen bekomen, und damit ires gfallens tauschen, wechseln und jarmärkt treiben mögen, öffentlich dermassen am tag ligt, also wa si in solchem .. leben verharren .. zu besorgen, das die religion im reich aus irer verursachung gar in zerrittung komen und ain merklichen abfall leiden werd ...

Und ist dem allen nach unser will .., das unser comissarien auf unserm reichstag, wa gedachter reformation halben ainich anregung geschicht, mit .. vleiß daran sein und auf mügliche wege gedenken, damit diselbig reformation alls die one alle .. widerrede .. notwendig ist, von den geistlichen stenden irem obligenden ambt nach ins werk gericht und gehandhabt und damit keinswegs lenger verzogen wird.

Und da gleich die stende disen articul unerregt lassen, das doch nichtsdestoweniger die geistlichen stende durch den römischen könig .. erfordert und ine von unser und S. L. wegen die notwendigkeit .. erklärt werde .... und wa si solches alles nit abstellen und also die ursach dises .. unrats hinwecknemen, das auch notwendiger solcher unrath als die daraus volgend wirkung bleiben und letstlichs bschwerlich überhand

Auch die Wiederholung des Speierer Reichsabschieds von 1544 sollen die Kommissare vermeiden; gelingt ihnen das nicht, so erscheinen doch die Bestimmungen bedenklich, welche als dauernde Zugeständnisse an die Evangelischen aufgefaßt werden können*).

Das ist etwa der Gedankengang der Instruktion. Man sieht, von den kirchlichen und religiösen Prinzipien seines Lebens gab der Kaiser nicht das mindeste auf. In der ganzen Instruktion befindet sich kein Satz, welcher die spätere Wiedervereinigung von Katholiken und Protestanten nicht im Auge behalten hätte. Vom unbedingten Religionsfrieden ist in dem mehrere hundert Seiten langen Schriftstück mit keiner Silbe die Rede; nur mittelbar, durch die Kritik des Speierer Abschieds war den Kommissarien ein Maßstab gegeben.

Karl befahl nach der Instruktion zu verfahren, wenn sich die Evangelischen würden weisen lassen. Sollten jedoch diese auf der Vereinbarung des unbedingten Friedens beharren, dann wollte er nichts mehr mit den Dingen zu thun haben und

---

nemen, das ime, ob sie schon alsdann gern wollten, besorglich nit mer zu helfen werde mit angehenkter .. vermanung, das si solches wie sie ires ambts halben sonderlich zu thun schuldig betrachten und beherzigen und demnach ihren kirchen und ambtern mit mer vleiß und aufsehens vorsteen, nach getreuen gelerten gotseligen predigern trachten, auch ire geistliche, denen sie mit bevolnem gwalt furgesetzt sein, in pösster disciplin und zucht halten .., unsere reformation in das werk bringen ...

Über das sollte auch .. gut sein, das der abgegangen und verordenten Klöster, welche man aus mangel der personen und religiosen nit widerum besetzen kan, einnamen und gefell, die frei sein, auch sonst ettwa niemand zu nutz kemen oder ja aufs wenigst ain theil von derselben gefellen auf underhaltung ettlicher armer schüler .. verordnet wurde .." (mit der Bestimmung, daß sie Theologie studieren).

*) Die Instruktion ist datiert vom 20. März; Wien R T A 28 IV (Konzept und Kopie.) Mschw. Nr. 159/4 Bl. 633 ff. (Kop.) Der auf den Speierer Reichsabschied bezügliche Abschnitt ist gedruckt bei Lehmann I, cap. 29.

Ferdinand die Verantwortung zuschieben; dieser solle als römischer König mit Generalvollmacht, wie wenn der Kaiser in Spanien wäre, den letzteren vertreten. Doch verlangte Karl von den Kommissarien fortlaufende Berichte an ihn oder seine Räte und blieb auch mit seinem Bruder direkt und durch Figueroa in regelmäßiger brieflicher Verbindung.

Wenn er also sich auch vom Schauplatz zurückziehen wollte, um weder gegen sein Gewissen handeln zu müssen, noch den Deutschen den verlangten Frieden zu verwehren*), so läßt sich das nicht verkennen: er hat auch hinter den Coulissen durch die Wahl seines Stellvertreters und seiner Kommissare, durch seine ununterbrochenen Beziehungen, durch die Darlegung seiner Wünsche in der Instruktion gesucht den Interessen der katholischen Kirche gerecht zu werden.

In seinen religiösen Anschauungen unterschied sich Ferdinand nicht von seinem Bruder; auch er war in jeder Periode seines Lebens gut katholisch. Die abgeänderte Proposition und die Instruktion erfuhren seine ausdrückliche Billigung. Es war nicht nur sein Werk, daß Karl den Papst bat, Morone oder Pole als Legaten auf den Reichstag zu schicken, sondern er erwirkte auch von seinem Bruder Aufforderungen an die geistlichen Kurfürsten und Erzbischöfe, sich mit ihren Suffragan-

*) Karl an Kardinal Otto und Hornung. 55, Januar 2 Brüssel: „.. und wöllen E. L. und dir .. nit verhalten, das wir nie anders bedacht gewesen noch nit sind, dan durch Ewer als unserer commissarien und gesanthen gegenwertigkeit uf obgemeltem reichstag alles dasihenig helfen zu befurdern, was dem reich zu nutz .. immer gereichen mag. Das wir aber daneben .. dem römischen könig alle sachen mit rath und zuthuen unserer und des reichs gemeiner stende zu handeln und zu schließen mechtiglich heimbgestelt, das ist aus keiner andern ursache geschehen, dann das wir dasjenige, so durch Jr. Lieb. und gemaine stende zu handhabung fridens, rue und ainigkait für guet angesehen werden möcht, unsers thails nit gern verhindern oder zerstören wolten.“ (Bair. RA. Reg. Ser.)

bischöfen und Theologen zu besprechen und so für den Reichstag eine gute Vorbereitung zu machen. Als sein Ziel bezeichnete er dem Kaiser ein Religionsgespräch, welches im Anfang des Reichstags zusammentreten und den Streit schlichten sollte.

Wenn er also in seinen Ansichten mit Karl völlig übereinstimmte, so war er doch in der Praxis mehr als dieser bereit, den augenblicklichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Durch eine dreißigjährige Thätigkeit war er mit dem Schicksale des Reichs und seiner Erbstaaten auf das engste verknüpft. Indem er diesen seine Hauptsorge widmete und nicht wie sein Bruder gleichsam über dem einzelnen stand, war ihm das Wichtigste, den rohen Übertretungen des Landfriedens, besonders den Versuchen des Markgrafen Albrecht Alcibiades und des Herzogs Erich von Braunschweig den Boden zu entziehen und die Verhältnisse in ihr ruhiges Geleise zurückzuleiten; er bezeichnete als das Ziel seines Strebens in Briefen an Karl und seine Schwester Maria „die Ehre Gottes und die öffentliche Ruhe der Christenheit und unserer Häuser, Königreiche, Länder und Unterthanen“*).

Daher glaubte er im Gegensatze zum Kaiser um dieser Aufgabe willen ein Opfer bringen und auf die Wünsche der Protestanten eingehen zu dürfen. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend hatte er schon die Verhandlungen in Linz und Passau geführt und damals den Beiabschied, welchen Karl nicht ratifizierte, abgeschlossen. Man durfte erwarten, daß er auch jetzt sich den Verhandlungen über den unbedingten Frieden nicht grundsätzlich entziehen würde.

Nicht ohne weiteres gelang es Karl, seinen Bruder für die Stellvertretung zu gewinnen. Seit jenem Reichstage zu

*) u. a. Druffel II, 448.

Augsburg, auf welchem der Kaiser seinen Sohn Philipp den deutschen Fürsten vorgestellt hatte, um ihn als seinen Nachfolger zu empfehlen, war das alte Verhältnis zwischen den Brüdern nicht völlig wiederhergestellt, das Mißtrauen Ferdinands noch nicht überwunden. Durch ihre Gesandten ließen der König und sein Sohn Maximilian eifrig bei den Kurfürsten nach etwaiger Wiederaufnahme des Successionsplanes forschen; Zasius und Nydbruck waren hierin unablässig thätig. Als Hauptgrund seiner Zurückhaltung führte Ferdinand seinem Bruder, dem der Reichstag nicht schnell genug zusammentreten konnte, immer und immer wieder die Lage seiner Erblande an. Er hielt es für nötig, um etwaigen Einfällen der Türken vorzubeugen, die angefangenen Geschäfte nicht stecken zu lassen, sondern vor seiner Reise nach Augsburg noch Landtage in Böhmen und Ungarn abzuhalten. So geschah es, daß trotz der dringlichen Mahnungen des Kaisers er erst Ende 1554 sich auf den Weg machte.

Unter seinen Räten waren die hervorragendsten der Vizekanzler Jakob Jonas und Ulrich Zasius. Jener, mit Ferdinand ziemlich gleichalterig, stammte aus einer Ulmer Familie niederer Herkunft, war früher Professor der Philologie in Tübingen und Protestant gewesen, hatte sich aber später der alten Lehre wieder zugewendet; zuerst Kanzler des Kurfürsten von Mainz, war er später in habsburgische Dienste getreten und galt als ein Staatsmann von großer Geschäftskenntnis und reicher Erfahrung*). Zasius war neben Wilhelm Truchseß von Waldburg, dem Bruder des Kardinal Otto, der Vertreter Oesterreichs im Fürstenrate. Keiner von Ferdinands Räten wurde so oft

*) Albèri I, 3 S. 157 (persona ben intelligente e pratica). — A D B., Art. Jonas.

wie er zu Gesandtschaften und politischen Missionen verwendet, keiner von Ferdinands Räten unterhielt so ausgedehnte Verbindungen. Infolgedessen war sein Einfluß ein sehr großer; im Fürstenrate war er der Führer der weltlichen Katholiken, welche häufig das Zünglein an der Wage bildeten.

Die katholischen Fürsten standen an Bedeutung hinter den habsburgischen Brüdern und ihren Räten zurück. Kurfürst Sebastian Heusenstamm von Mainz konnte es dem Kaiser nicht vergessen, daß dieser ihm versprochen hatte, während seines Aufenthaltes in Trient sein Erzstift zu schützen, und daß er, als er Karl wegen der inzwischen erfolgten Verwüstung seiner Diözese Vorwürfe gemacht hatte, von Granvelle ausgelacht worden war. Er wies daher nicht nur die Gesandten Ferdinands, welche ihn zum Besuche des Reichstags einluden, mit einem gewissen Unmute auf die Gefahren hin, die seine abermalige Abwesenheit in so unruhigen Zeiten nach sich ziehen könne, sondern er blieb von einem tiefen Mißtrauen gegen den Kaiser erfüllt, welcher immer nur seine Vorteile bedenke und von dem sich auch jetzt kein Beistand erwarten lasse. Sein Erzstift war in den letzten Jahren durch Krieg so erschöpft worden, daß er die Aufforderung zur Reise nach Augsburg mit dem Hinweise auf die Unmöglichkeit, in seinem Lande das nötige Geld dafür aufzubringen, ablehnen und mit seiner Begründung Glauben finden konnte. Die Lage seines Landes wurde maßgebend für seine Stellung zu den Wünschen der Evangelischen. Den Kernpunkt ihrer Forderung erblickte er nämlich in dem Anspruche an die Geistlichen, auf die bisher verlorene Jurisdiktion und den eingebüßten kirchlichen Besitz dauernd zu verzichten. Da er nun keine Möglichkeit zum Wiedererwerb des Entrissenen sah, dagegen neue Empörungen erwartete, wenn der Friede nicht abgeschlossen werden würde, so schien es ihm rätlich, um wenigstens den Rest seines Besitzes und seiner Macht zu erhalten,

lieber das preiszugeben, was er doch für unwiederbringlich verloren hielt*). So kam es, daß er zum Abschlusse eines unbedingten Friedens durchaus bereit war.

Orthodoxer war Kurfürst Adolf von Schaumburg und das Kölner Domkapitel. Derselbe verdankte seine Stellung dem Versuche seines Vorgängers Herrmann von Wied, das Erzstift zu reformieren. Am Reichstage von 1548 und am Tridentiner Konzil hatte er lebhaften Anteil genommen und auf letzterem das Ziel verfolgt, die Wünsche des Kaisers mit denen der Kurie in Einklang zu bringen und so die Verhandlungen möglichst fruchtbar zu machen**). Er hielt auch jetzt noch für den einzigen Weg zur Vergleichung der religiösen Differenzen ein allgemeines Konzil. Besonders streng aber nahm es das Domkapitel mit der geistlichen Jurisdiktion; es meinte ausdrücklich sich „weder tacite noch expresse erklären zu können" und verweigerte in diesem Punkte jede Nachgiebigkeit***).

Der Kurfürst von Trier, Johann von Isenburg, konnte kaum in Rechnung gezogen werden. Er war krank, der Sprache fast völlig beraubt, „zu wichtigen Sachen nicht mehr zu gebrauchen". Es geschah nur der Form halber, wenn neben den anderen rheinischen Kurfürsten auch er wiederholt zur Reise nach Augsburg aufgefordert wurde†).

*) Bucholtz IX, 550. Sebastian an sein Kapitel. 55 März 10 (M. RTA I).

**) Ranke V, 96.

***) Die Reichstagsinstruktion des Kurfürsten ist leider nicht mehr erhalten, sondern nur die Kritik derselben durch das Domkapitel (Düsseld. Arch. Kurköln Reichss. A. Nr. 82, II. Bl. 2 ff.).

†) Nydbruck an Maximilian 55, Februar 12 Augsburg (Wien RTA 30 IV 35).

Von den weltlichen Katholiken durften die beiden Schwiegersöhne des Königs, die Herzöge von Bayern und Jülich, die größte Beachtung beanspruchen. Ersterer stand bei Ferdinand in hohem Ansehen und wurde von ihm in religiösen Dingen öfters um seine Meinung befragt. Persönlich war er streng katholisch; er verlangte strikte Durchführung des Interims und der 1548 von Karl angeregten Reformation. Doch schlug er Konzessionen keineswegs aus; er riet nicht nur dem König zu einem Gesuche an den Papst, bis zum Beschlusse eines Konzils den „abfälligen" Unterthanen katholischer Stände einige unwesentliche Punkte wie den Laienkelch nachsehen zu dürfen, sondern er billigte sogar, daß unter Umständen „ein friedsamer und bestendiger Anstand" gemacht werde*). Noch mehr kam Herzog Wilhelm von Jülich den Konfessionisten entgegen; er befahl seinen Räten ausdrücklich, den Frieden „bis zur endlichen Vergleichung der Religion" abzuschließen.

Die evangelischen Fürsten standen alle unter dem Eindrucke der jüngsten Ereignisse und wollten keineswegs ihre durch den Passauer Vertrag errungene Stellung wieder räumen. Namentlich war Kurfürst August der natürliche Erbe der Forderungen seines Bruders. Von dessen Genialität und Unternehmungslust besaß er allerdings nichts; seine Bedeutung wurzelte wesentlich in der inneren Verwaltung und Rechtspflege; auswärtigen Verwicklungen und allem, was diesen ähnlich sah, ging er aus dem Wege. Für seine Politik charakteristisch waren zwei Schritte, durch welche er bereits im Anfang seiner Regierung seine Friedensliebe bekundete: er setzte sich mit dem alten Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmütigen auseinander und stellte die Feindseligkeiten gegen den

*) Vgl. namentlich ein undatiertes Gutachten Albrechts an Ferdinand (Mschw. 159/6 Bl. 1 ff.).

Markgrafen von Brandenburg ein. Indem er sich so von den durch Moritz eingegangenen Engagements zurückzog, hoffte er den Bestand der albertinischen Hausmacht zu festigen und im ruhigen Genusse des brüderlichen Erbteils zu bleiben. In religiöser Beziehung zeigte sich sehr bald, daß er nicht, wie die ältere Generation der evangelischen Fürsten, durch innere Überzeugung zum Protestantismus gelangt war, sondern diesen als etwas Gegebenes überkommen hatte. Gewiß hielt er strenger als irgend ein anderer an der Augsburgischen Konfession fest; aber er betrachtete die Religion nicht als den einzigen Maßstab für seine Haltung, sondern kannte außer den kirchlichen auch politische Rücksichten. Zu gleicher Zeit, als man sich anschickte, auf dem Reichstag wieder einmal die religiöse Frage zu diskutieren, ließ er durch Karlowitz über eine Ehe zwischen seinem Schwager, dem dänischen Kronprinzen und einer Tochter Ferdinands verhandeln und war zu weitgehenden Zugeständnissen hinsichtlich des Bekenntnisses der Braut bereit.

Von den zu Passau erhobenen religiösen Forderungen griff er diejenige auf, welche zugleich seinen persönlichen Neigungen und seinen Interessen am meisten entsprach. An den seiner Zeit vereinbarten Ausgleichsversuchen lag ihm wenig. Warum sollte man sich aufs neue einer Mühe unterziehen, welche doch nicht zum erstrebten Ziele führen, nur den einen Erfolg haben konnte, die Gegensätze zu verschärfen? Er ließ daher sehr bald seinen Wunsch durchblicken, daß die Vergleichsverhandlungen von der Tagesordnung des Reichstags abgesetzt werden möchten. Die Einschläferung der religiösen Frage war die Aufgabe der kursächsischen Politik. Daraus ergab sich als ihr Hauptziel der unbedingte „für und für ewig währende“ Religionsfriede, welcher auf immer die kirchlichen Debatten von den Reichstagen verbannen sollte, „die braut, darumb die konfessionisten nun so lange zeit herumb und vast seit ein-

gang der Kai. Mt. regierung getanzet, aber doch nie soweit bringen kunden“*).

Zum Kurfürsten paßte vollständig seine Umgebung. Da war Melanchthon, welcher immer den Frieden erstrebte, da waren Lorenz Lindeman und Franz Kram, die Reichstagsgesandten, die bereits früher Proben ihrer Ansichten abgelegt hatten, da war Mordeisen, welcher zum großen Teile die Konzepte zu den Befehlen an die Reichstagsgesandten entwarf**). Alle diese Leute bestärkten ihren Herrn in seiner Auffassung***).

Zunächst kam es August darauf an, den König und die beiden anderen weltlichen Kurfürsten für seine Forderungen zu gewinnen. Er ließ daher durch seine Reichstagsgesandten Ferdinand sein kirchenpolitisches Programm vorlegen und „zu mehrer Erinnerung“ die Passauische Handlung, d. h. besonders den von Karl nicht ratifizierten Nebenabschied einhändigen.

Den beiden anderen Kurfürsten mußte der Gedanke des Religionsfriedens sehr sympathisch sein. Sie nahmen jeder in einer anderen Weise eine vermittelnde Stellung in den religiösen Streitigkeiten ein. Langsam und allmählich, Gewaltmaßregeln ängstlich vermeidend, hatte Kurfürst Joachim von

*) Zasius an Maximilian 55 Juni 5 Augsburg. (Wien RTA 30 IV 19).

**) Bezeichnend für Mordeisen sind seine Worte an Philipp: „. . verstehe es auch noch nicht besser, dann das man in dem religionsfride billich thue und anneme, was mit Gott und gutem gewissen geschehen kann und das ubrige, ob es gehalten werde oder nicht, Gott bevehlen. Dann wann etwas so stadtlich und offentlich auf einem reichstag zugesagt wirt, so muß man sich je vor der welt schemen, wo man offentlich dowider handeln solte und die subtilen leuthe machen es nicht gerne gar zu grob.“ Vgl. Mordeisen an Philipp 55 Juli 16 Torgau (Marb. RTA III.).

***) Schwabe S. 226—230.

Brandenburg die Mark zur neuen Lehre hinübergeleitet. Dieser Art und Weise entsprach seine Reichspolitik vollständig: er war ein Freund von Kompromissen. Schon am Frankfurter Anstand von 1539 hatte er lebhaften Anteil. Als dann zwei Jahre später auf dem Reichstag zu Regensburg aufs neue Vergleichsversuche gemacht wurden, setzte er sich nicht nur mit dem päpstlichen Legaten in Verbindung*), sondern machte auch Versuche, die streitenden Parteien versöhnlicher zu stimmen und einen positiven Ausgang des Religionsgesprächs zu ermöglichen. Zu Speier war er neben dem Pfalzgrafen Friedrich vom Kaiser zum Unterhändler zwischen den Parteien bestimmt worden**). Am entschiedensten aber war seine Politik 1548 durch die Teilnahme Agricolas am Interim zum Ausdruck gekommen.

Die ganze Vergangenheit des Kurfürsten ließ nicht darauf schließen, daß er wie August die Wiederaufnahme von Ausgleichsversuchen ernstlich verabscheuen würde. Vielmehr haben wir allen Grund anzunehmen, daß er ein günstiges Ergebnis derselben noch immer für wünschenswert und möglich gehalten hat. Allerdings bezweifelte er, ob einer der vier zu Passau vorgeschlagenen Wege zum gewünschten Ziele führen werde. Aber das Interim schien ihm, vorausgesetzt, daß es auch von den Katholiken beobachtet werden würde, ein durchaus geeignetes Mittel zu sein. Er meinte, daß die Protestanten durch dasselbe eine Reihe von Forderungen erreichen würden und deswegen die äußere Form preisgeben dürften***).

Wenn also Joachim mit August teilweise nicht überein-

*) Vetter S. 95.

**) De Boor S. 63.

***) Joachims Hauptinstruktion für Schilling, Jung und Dystelmeyer. 55 Sonntag nach Convers. Pauli: „. . Solte auch auf disem reichstag zu einer handlung von vergleichung der religion geschritten

stimmte, so gingen in der Praxis doch stets die beiden zusammen. Die Unselbständigkeit, welche den Brandenburger veranlaßte, immer Rat und Stütze zu suchen, wußte der schlaue Wettiner für seine Pläne geschickt zu benutzen. In den ersten Tagen des Jahres 1555 sendete Joachim seinen Rat Eustachius von Schlieben nach Dresden, welcher wegen der durch den

und von mitteln und wegen, wie die beschehen solte, geradschlagt werden, so bedenken wir, das dazu nicht ein undinstlich werk sein sollte, das man das interim vor handen genommen und gesehen hette, woran es gemangelt, was für artickel von etzlichen stenden vor bedenklich angezogen und dieselben nachmaln zu besserung und vergleichung zu bringen hette vleiß gehabt. Dann wir konnten nicht bedenken, wie die streitigen artickel der religion näher dann darinn beschehen kounten zusammengezogen werden und tragen vorsorge, wann man diese sachen zu neuen coloquiis und disputationibus stellen sollte, das sie dadurch nur weitleufiger und zu cristlicher vergleichung wenig frucht wurde geschafft werden. Als ist auch das vorgemelt interim hiebevorn fast von allen stenden des h. reichs bewilligt und angenommen und wann es nachmals dahin konte gehandelt werden, wie es dann auch von anfang und in alle handlung anderst nicht gemeint noch von uns und andern stenden verstanden worden (allein das die Kai. Mt. hernach one jemandes vorwissen in der umrede ein anders eingeführt), das die, so der alten religion sein, dasselbe sowol als die, welche der A. C. verwandt, annemen und halten, so were dasselbe unsers erachtens nicht auszuschlagen. Dann wir erhielten ja die furnembsten puncten unserer cristlichen religion, den artickel von der rechtfertigung, den rechten gebrauch der sacramente, der priester ehe, nehmen inen auch den canonem aus der messe und beforderten dadurch, das den armen underthanen, so der obgemelten stucke halben in der alten religion zum hochsten betrenget, beschwert und verfolget, diselben auch zugelassen wurden. Dogegen unsers erachtens nicht so gar hoch zu erwägen, ob wir gleich hinwieder etwas entwichen und nachgegeben. Dann wann die ler recht und rein ist und das volk underweiset wird, warum die ceremonien eingesetzt, das sie auch darauf kein vertrauen setzen noch ein opus operatum daraus machen sollen, ist derselben halben cristliche gute vergleichung nicht zu verhindern. . . (B. A. Rep. X 17 D. Bl. 1 ff.) — vgl. Lent S. 5 ff.

Passauer Vertrag auf den Reichstag verschobenen Religionssachen mit den kursächsischen Räten Rücksprache nehmen sollte*). August erspähte die ihm gebotene Gelegenheit sofort, um nicht nur Joachim für seine Absichten zu gewinnen, sondern mit Hilfe desselben auch auf den Pfälzer einzuwirken: er äußerte seine Freude über den Eifer, welchen sein Freund zeige, und schlug eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an den ihnen im Alter und Rang vorangehenden Kurfürsten Friedrich vor.

Die Instruktion für die beiden Räte bewegte sich in den gewöhnlichen Ausdrücken der kursächsischen Diplomaten. Sie erklärte für das einzige Mittel zur Beseitigung des Mißtrauens und der Unruhen die Beilegung der religiösen Differenzen und zwar nicht sowohl durch die im Passauer Vertrag vorgesehenen vier Wege als durch den endlichen unbedingten beständigen Religionsfrieden.

Mitte Februar trafen Franz Kram und der brandenburgische Rat Jakob Schilling in Heidelberg ein. Kurfürst Friedrich hatte ähnlich wie Joachim eine vermittelnde Stellung zwischen den konfessionellen Parteien inne. Vor zwanzig Jahren war er die rechte Hand des Kaisers gewesen, er hatte 1530 die Augsburgische Konfession mit beantwortet, 1541 dem Religionsgespräch präsidiert und zu wiederholten Malen die Proposition zur Eröffnung der Reichstage verlesen. Anfänglich ein eifriger Katholik, hatte er sich nach und nach immer mehr mit der neuen Lehre befreundet. Schon 1541 nannten ihn die extremen Katholiken einen Lutheraner und der Kaiser erkannte durch seine Wahl zum Präsidenten des Religionsgesprächs und drei Jahre später zum Unterhändler seine Mittelstellung an. Seit 1544 Kurfürst von der Pfalz, hatte er sich zwar nicht dem neuen Bekenntnisse angeschlossen, aber doch „gleichförmig

*) Dr. A. III 44 Gesandtschaften fol. 81 Nr. 1 Bl. 1 ff.

gehalten" und den Fortschritten der Bewegung in seinem Lande freien Lauf gelassen; er bezeichnete sich ausdrücklich als „Adhärenten" der Konfessionisten.

Da er, wie gesagt, den Gedanken eines unbedingten Friedens freudig begrüßte, so nahm er die beiden Räte auf das beste auf: nicht nur erklärte er selbst sich mit der Ansicht der beiden Kurfürsten einverstanden, sondern ließ ihnen sogar durch seinen Kanzler Heyles die Instruktion vorlesen, durch welche seine Reichstagsgesandten angewiesen worden, sich keinesfalls aus dem Passauer Vertrag führen zu lassen.

Die Folgen der Gesandtschaft nach Heidelberg waren also die günstigsten; die drei weltlichen Kurfürsten traten geeinigt in die Beratungen des Reichstags ein. Im Kurfürstenrate war keine Majorität gegen die Wünsche Augusts mehr vorhanden. Von nun an beobachteten die kursächsischen Gesandten während des ganzen Reichstags den taktischen Grundsatz, möglichst alle Fragen im Kurfürstenrate zu entscheiden und nicht an den Fürstenrat gelangen zu lassen, in welchem die Katholiken eine unbedingte Majorität besaßen.

Unter den evangelischen Fürsten nahm Herzog Christoph von Württemberg unbestritten die erste Stelle ein. Von seiner großen Thätigkeit, welche er in allen Zweigen der Regierung entfaltete, zeugen noch heute die vielen Randbemerkungen, die er in empfangene Briefe schrieb, und seine zahlreichen eigenhändigen Korrekturen in den Konzepten seiner Räte und Theologen; selbst einem Manne wie Brenz gegenüber wahrte er seine eigene Meinung. Sein Regierungsantritt war in eine schwere Zeit gefallen; auf dem Reichstage zu Augsburg betrieb Karl die Erbfolge seines Sohnes, spanische Truppen lagen im Lande, das Recht auf dasselbe wurde Christoph durch Ferdinand bestritten. Der Herzog hatte großer Vorsicht und Umsicht bedurft, um aus solcher Lage herauszukommen. Er war einer

der wenigen evangelischen Reichsstände gewesen, welche von dem durch den Kaiser zugesicherten freien Geleite Gebrauch gemacht und das Tridentiner Konzil beschickt hatten. Sein ganzes Leben hindurch berief er sich mit einem besonderen Stolze auf das von Brenz und dessen Genossen entworfene Glaubensbekenntnis, welches die württembergischen Gesandten in einer Kongregation des Konzils übergeben hatten.

Das Schwergewicht der kirchlichen Bedeutung Christophs liegt, abgesehen von der Reorganisation des Herzogtums, in seiner Unionspolitik. Schon seit einiger Zeit, besonders seit Luthers Tode, hatten sich innerhalb des deutschen Protestantismus dogmatische Differenzen breit gemacht, welche alles zu überwuchern und den Eifer der Konfessionisten gegen die Katholiken lahm zu legen drohten. Ein überzeugter Feind der römischen Kirche wie er war, glaubte Christoph dieser Gefahr entgegentreten und die Zersplitterung des Protestantismus in einzelne Landeskirchen verhindern zu müssen. Da er streng an der Ansicht festhielt, daß den Landesobrigkeiten die kirchliche Obhut über ihre Gebiete zukomme, so verlangte er eine engere Verbindung der einzelnen konfessionistischen Stände, gleichsam die Bildung einer deutschen evangelischen Kirche unter der Aegide der protestantischen Reichsfürsten. Diese sollten untereinander eine kirchliche Ordnung und dogmatische Normen vereinbaren und das theologische Gezänk verhüten; auch sollten sie jede Abweichung von der reinen Lehre niederhalten und andere Stände bei etwaiger Gefahr warnen. Ferner verlangte Christoph bestimmte Regeln über die Berufung von Predigern; dieselben müßten examiniert, visitiert, keiner aus einem anderen Lande angestellt werden, ohne daß man sich über den Grund seines Wegganges vergewissert hat. Bei dogmatischen Differenzen soll der Fürst des betreffenden Landes seine Theologen versammeln, und wenn diese keine Einigung erzielen, die benachbarten Fürsten und ihre Theologen zusammenkommen, und falls auch das erfolglos bleibt, ein Konvent aller konfessionistischen Stände endgültig entscheiden.

Dies ist der Plan, welchen der Herzog im Laufe seiner Regierung mit wachsender Bestimmtheit entwickelt hat. Eingeführt werden sollte die Organisation durch eine Zusammenkunft sämtlicher evangelischer Fürsten. Diese betrieb Christoph mit dem größten Eifer von Anfang an; er war überzeugt, daß sie das Interim hätte verhindern*), daß sie eine gleichmäßige Haltung der Protestanten gegenüber dem Tridentinum hätte herbeiführen können. Ebenso erstrebte er jetzt wieder eine Versammlung der protestantischen Stände zur Vorbereitung der Reichstagsverhandlungen. Doch verwirklichte sich sein Plan nur sehr unvollkommen. Ziemlich zwei Jahre nach dem Passauer Vertrage trat die Naumburger Konferenz zusammen; aber die Ankunft der Württemberger wurde gar nicht abgewartet, sondern binnen vier Tagen einigten sich die kursächsischen, weimarischen, hessischen und straßburgischen Räte und Theologen über einen Abschied, in welchem sie ihren Entschluß kundgaben, an der Augustana und den zu Trient übergebenen Bekenntnissen festzuhalten. Im übrigen behandelten sie in dem Abschied nur innere Fragen des Protestantismus; vom Reichstag und dessen religiösen Aufgaben war nirgends die Rede**).

---

*) Christoph an Gültlingen, Massenbach und Enoder 54 März 9 Bruchsal: „Jr habt euch auch wol zu erinnern, wo die Augsburgischen confession verwandten zur zeit, alls das laidig interim geschmidet worden, sich zuvor zusamen gethan und ainhelligklich mit ainander verglichen hetten, es were dazu nit komen (St. A. 50, 5 Religionss. B. 10i).“

**) Kugler I, 330 ff.

Für die Wiederaufnahme der kirchlichen Ausgleichsversuche interessierte sich Christoph lebhaft; zu Passau und später hatte er für das Zustandekommen eines unparteiischen Nationalkonzils gewirkt*). Doch teilte er die Ansicht Augusts, daß man jetzt vor allem auf einen unbedingten Frieden bedacht sein müsse, vollständig. In einem ausführlichen Gutachten**) erklärten seine Räte Konzilien und Gespräche für zwecklos und verlangten im Anschluß an die Abschiede von 1526 und 1544 und an den Passauer Vertrag die Aufrichtung eines Religionsfriedens zwischen Katholiken und Protestanten, dessen Geltungsdauer vom Ergebnisse etwaiger Vergleichsverhandlungen unabhängig sein sollte. Christoph billigte nicht nur die hier ausgesprochene Meinung, sondern er reiste sogar selbst nach Augsburg, um die Protestanten anzufeuern und persönlich mitzuwirken.

Der Herzog besaß besonders unter den süddeutschen Fürsten viele Anhänger, so den Pfalzgrafen Wolfgang, so seinen Dutzfreund Friedrich, den Sohn des Pfalzgrafen Johann von Simmern, so den Markgrafen Karl von Baden, der öffentlich noch Katholik, thatsächlich bereits Protestant in einem ähnlichen Übergangsstadium wie sein kurfürstlicher Nachbar sich befand. Zu keinem aber waren seine Beziehungen intimere als zu dem Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg, dem präsumptiven Nachfolger des Kurfürsten Friedrich. Anfänglich wie sein Vetter der Kurfürst guter Katholik, war Ottheinrich mit der Zeit zu einem der eifrigsten Protestanten geworden, war um deswillen im schmalkaldischen Kriege vertrieben, jedoch

*) Kugler I, 216 f. 251.

**) Gutachten der 4 Räte 54 Mai 25 Stuttgart. (St. A. 112, 3 t. XIVa Bl. 230 ff.) — Einen ausführlichen Auszug giebt Kugler I, 346 ff.

durch den Passauer Vertrag wiedereingesetzt worden. Seitdem hatte er sein Land mit großem Eifer zum zweitenmale reformiert; er verfuhr nach dem Grundsatze: „Die Religion ist das vornehmste Regal der Fürsten.“ Für den bevorstehenden Reichstag empfahl er engstes Zusammenhalten aller konfessionistischen Stände und Vermeiden unnötiger Disputationen; besonders wies er seine Gesandten zum Anschluß an Christoph und dessen Räte an. Seine Wünsche hinsichtlich des Religionsfriedens gingen über diejenigen aller anderen evangelischen Fürsten weit hinaus: er verlangte in einem Memorandum an den Herzog von Württemberg geradezu, daß katholische Stände andersgläubigen Unterthanen Gewissensfreiheit gewähren müßten ohne die entsprechende Verpflichtung evangelischer Stände, und meinte den etwaigen Vorwürfen der Katholiken wegen der von ihm beanspruchten Ungleichheit mit dem Hinweise darauf begegnen zu dürfen, daß die evangelische Religion unmittelbar auf das Wort Christi gegründet sei und daher kein protestantischer Fürst katholische Unterthanen oder gar papistische Geistliche zu dulden brauche. Nur, „da je kein anderes zu erheben,“ solle man sich mit dem Rechte der Unterthanen zu freiem Abzuge begnügen*).

*) Ottheinrichs Bedenken: „. . Nachdem die notdurft merklich wolt erfordern, entlichs vorwissen zu haben, wie man richtiger und aigentlicher dann bisher zu bestendigern fridstand gegn einander im h. reich teutscher nation gelangen möcht, so were an im selbst billich, auch one zweifel die Kai. und Kon. Mt. darzue . . genaigt, das durch Ire Mt sambt . . allen stenden des reichs ein allgemeiner bestendiger und unzertrennlicher fridstand und versicherung gemacht . . wurde, dergestalt, das sich der religion halb die stende der A. C. verwandt zu Jr. Kai. und Kon. Mt., dorzue kein stand oder underthan zu dem andern, weß religion auch ein jeder were, etwas ungnedigs, unfreuntlichs noch ainichs mandierns, überzugs oder anderer beschwerungen oder bedrengnussen zu ver-

Die Sprache des Gutachtens war eine so entschiedene, daß selbst Christoph dem Pfalzgrafen eine Milderung der vorgetragenen Ansichten anheimgab. So ließ denn Ottheinrich durch seine Gesandten Hohenec und Helfsandt den württembergischen Räten ein zweites Bedenken überreichen, in welchem er die Notwendigkeit „eines beständigen, satten, zum wenigsten äußerlichen Friedens" betonte, die Aufrechterhaltung des durch den Passauer Vertrag vorgesehenen Schutzes der Katholiken

sehen, sondern das ein stand und je einer den andern, so weit sich ains jeden furstenthumb oder hohe oberkait erstreckt, ruiglich und fridlich bleiben .. lassen und .. der religion wegen keiner den andern überziehen, beschweren noch verachten soll, damit also gleichmessig frid und recht im h. reich erhalten und am cammergericht oder sonst keine sonderung noch partheilichait gebraucht, sondern diser neuw fridstand dermassen verabschidet, damit derselb durch kainerlei ursach oder schein, wie es immer zu erdenken, disputierlich gemacht wurde.

Dieweil auch unter den papistischen oberkaiten allenthalb vil gutherziger und bedrangter christen gesessen, welcher aus christenlicher brüderlicher lieb nach dem bevelch Christi mit nichten zu vergessen sein will, so soll man begern, das hinfuran kain geistlicher oder weltlicher stand die seinen wider ir gewissen nötigen oder do einer Gottes wort und institution nachsetzen wollt, daran verhindern, noch vil weniger verfolgen, verachten oder an seinem leib und gut strafen oder beschweren.

Wurden dann die papistischen oberkaiten gleichait begern, so ist darauf zu antworten: nachdem unsere confession one mitl auf Christum und sein wort und also der apostolischen alten väter leere und der alten christlichen concilien determination, so nach dem götlichen wort reguliert, gegründet und derhalben ganz gewiß und onzweiflhaftig, so were keiner oberkait verantwortlich, iren underthanen offentliche abgoterei zu gestatten.

Und möchte disfalls, da je kain anders zu erheben sein sollt und ain underthan der religion halb sich an andere ort begeben wollt, einem jeden bevorstehen, mit leib, hab und guet (so ain jeder unverhinderlich zu bestem nutz hinzubringen macht haben soll) one alle beschwerung seines gefallens an andere ort ziehen. (St. A. 112, 3 t. XIV d. Bl. 67 ff.).

und Protestanten forderte, jedoch betreffs der Unterthanen mit dem freien Abzugsrecht sich begnügte*) **).

Die neuburgischen Gesandten nahmen wegen einer Sessionsstreitigkeit zwischen Pfalz und Bayern an den Sitzungen des Fürstenrats nicht teil. Doch darf man den Einfluß Ottheinrichs auf die Reichstagsverhandlungen nicht unterschätzen. Kurfürst Friedrich war alt und krank; bereits seit Jahren rechnete man mit seinem Tode wie mit einem bald bevorstehenden Ereignisse***). Da konnte es nicht ohne Bedeutung für die kurpfälzische Politik bleiben, daß der Übergang der Kur auf einen so entschlossenen Vorkämpfer des Protestantismus in naher Aussicht stand. Wirklich traten die kurpfälzischen Gesandten auf dem Reichstage vielfach weit entschiedener wie früher auf.

Einst war der Landgraf Philipp von Hessen die Seele der neuen Bewegung und einer der Führer des schmalkaldischen Bundes gewesen. Als er nach fünfjähriger Gefangenschaft zurückkehrte, war er ein alter und gebrochener Mann geworden. Zasius wunderte sich über die Stille des Kasseler Hofes und meinte, daß Philipp „gar ein anderer Landgraf" war†). In der That, von dem stürmischen Dränger der dreißiger Jahre trug Philipp nichts mehr an sich. Mehr als irgend ein anderer hatte er für seine religiöse Haltung büßen müssen. Sein ganzes jetziges Thun und Lassen war bestimmt durch die

*) Meins g. h. bedenken wie es lezlich gen Augspurg geschickt und Wirtenberg angezaigt worden ist. Ao. 55. 55 März 12 Neuburg. (Mbl. 271 8. Bl. 105—115; 116—126 Konz. u. Or. — St. A. 112 3 t. XIV d. Bl. 59 ff. Kop. s. d.)

**) Ritter S. 230; ders., deutsche Gesch. S. 82; Schwabe S. 256.

***) Ottheinrich an Christoph 53 Februar 2 Neuburg (St. A. 106, 14 Pfalz 9c.) — vgl. Druffel II, 802.

†) Bucholtz VII 539.

Furcht vor einem zweiten schmalkaldischen Kriege. Denn er war fest überzeugt, daß die Katholiken die Evangelischen aufs neue angreifen würden, wenn sie zu siegen hofften. Gegen die Aufrechterhaltung eines beständigen Friedens war er daher äußerst skeptisch; mehrfach schlug er vor, wenn die Papisten Schwierigkeiten machen würden, sich mit einem Anstand von zwanzig, dreißig, vierzig Jahren zu begnügen.

Für die beste Schutzwehr hielt er ein Defensivbündnis und ein geeintes Vorgehen der Evangelischen. Doch erblickte er nicht wie Christoph sein Ideal in einer Beilegung der unter den Protestanten ausgebrochenen Lehrstreitigkeiten und in einer Nationalkirche. Den Ausgleich dogmatischer Differenzen gab er den Theologen und einem Synodus anheim. Die konfessionistischen Stände sollten um dieser Fragen willen nicht auseinandergehen, da in ihnen nicht das Wesen des Protestantismus beruhe, sondern gegenseitig christliche Liebe üben und sich in ihrem politischen Zusammengehen nicht beirren lassen*).

Vom heutigen Standpunkt wird die hessische Ansicht vielleicht natürlicher erscheinen als die württembergische. In Wahrheit griff sie, da sie mit notwendiger Konsequenz dazu führen mußte, die Einmischung der Fürsten in religiöse Angelegenheiten und damit den Einfluß auf dieselben zu vermindern, den Verhältnissen vor; nur wenige Stände wären zum Verzicht auf die Regelung ihrer Glaubenssachen bereit gewesen. Wie die Dinge lagen, war der Unterschied zwischen der hessischen und württembergischen Auffassung durch die verschiedenen Charaktere der beiden Fürsten bedingt; jene entsprang der ängstlichen Vorsicht Philipps, diese einer entschlossenen Initiative.

*) Vgl. u. a. Philipp an Bullinger 52. Dezember 24 Ziegenhain: „nachdem etliche von uns außgegossen und gesagt, wir seien vom glauben abgefallen, das ist nicht also: es ist auch unsere meinung gar nicht gewesen. Wir seind ebensowenig als ir und andere abgefallen." (Marb. Rep. I Cell. 10 v. IV). — Rommel III, 307 f. C. R. IX, 752 ff. Heidenhain S. 10 ff. Wolf S. 8. 141. 151 f.

Wenn so die greisenhafte Politik des Landgrafen die frühere Frische einigermaßen vermissen läßt, so setzten die jungen Herzöge von Weimar desto fester die Politik ihrer Väter fort. Besonders that dies der älteste, Johann Friedrich der Mittlere, welcher vom alten Kurfürsten das zähe Festhalten an einmal gefaßten Entschlüssen geerbt hatte. Mit Vorliebe umgaben sich die Brüder mit Männern, welche bereits ihren Vorgängern zur Seite gestanden hatten, wie dem Kanzler Brück, der einst die Augsburgische Konfession dem Kaiser überreicht und seinem Sohn oder dem glaubenseifrigen Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Thann oder dem Superintendenten von Eisenach Nikolaus von Amsdorf, dem früheren Bischof von Naumburg, der seine Stellung im schmalkaldischen Kriege hatte räumen müssen und so durch eine Art Schicksalsgemeinschaft mit den Ernestinern verbunden war. Derselbe konservative Sinn bekundete sich auch in religiösen Dingen; die Herzöge wollten alles genau so haben, wie es zur Zeit ihres Vaters und Luthers gewesen war und betrachteten jede Abweichung von der Lehre des Reformators als einen Abfall und als Ketzerei. Indem sie daher die neu gegründete Universität Jena zum Bollwerk der strengen Lutheraner machten, gerieten sie mit der Zeit in einen scharfen Gegensatz zu ihren protestantischen Mitständen, welcher zu einer Isolierung der Herzöge führte; doch war zur Zeit des Augsburger Reichstags von dieser noch nichts zu merken; Eberhard von der Thann zählte zu den angesehensten und einflußreichsten Mitgliedern des Fürstenrats.

Einer der überzeugtesten Anhänger der neuen Lehre war der Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin. Seinem Bruder,

dem Kurfürsten war er ganz unähnlich; während dieser nur zögernd in der Reformation seines Landes vorgegangen, hatte er sofort nach seinem Regierungsantritt sich und die Neumark dem Protestantismus und dem schmalkaldischen Bunde angeschlossen. Über das Interim war er äußerst unzufrieden gewesen; er hatte bereits auf dem Reichstage sein Mißfallen zu verstehen gegeben und hatte sich in seiner religiösen Haltung nicht hindern lassen. Und als er hörte, daß sein Bruder jetzt abermals das Interim zur Grundlage von Ausgleichsversuchen machen wollte, trat er sehr scharf auf und setzte Joachim in der entschiedensten Weise zur Rede, weil derselbe ihm zwar die Instruktion für seine Reichstagsgesandten vorgelesen, aber den auf das Interim bezüglichen Abschnitt aus Furcht vor dem Widerspruche seines Bruders verschwiegen hatte. Der Kurfürst setzte zwar anfänglich den Vorwürfen Johanns Einwendungen entgegen. Erst als im März er und verschiedene Fürsten und Gesandten in Naumburg zusammenkamen, um die Erbeinung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen zu erneuern, ließ er sich umstimmen und befahl seinen Gesandten, „das Wort Interim gar nicht zu gebrauchen, sondern dasselbe durchaus zu meiden"*).

Damit hatte der Markgraf den letzten Grund zu einer Sonderung Joachims von August und den übrigen Protestanten beseitigt; es waren jetzt alle einig, erst nach dem Abschlusse eines unbedingten Religionsfriedens über die Beilegung der religiösen Differenzen weiter zu verhandeln. Das allgemeine Einverständnis kam bei jenem Naumburger Fürstentage zum feierlichen Ausdruck. Die Anwesenden beschlossen nicht nur einen Abschied in diesem Sinne, sondern sie richteten auch

*) Die Korrespondenz zwischen den Brüdern abschriftlich Dr. A. III 111 Reichst. f. 172 Nr. 1b. — vgl. Lent S. 15.

Schreiben an den Kaiser und an Ferdinand, in welchen sie ihre Absicht erklärten, an der Augsburgischen Konfession festzuhalten und keine Entscheidungen durch Majorität anzuerkennen und die Adressaten baten, sich nicht vom Passauer Vertrag und ihren Zusagen abbringen zu lassen*).

Als die Kunde von der Naumburger Zusammenkunft und deren Ergebnissen in Augsburg eintraf, waren die Reichstagsverhandlungen bereits im vollen Gange.

*) Lehmann I. cap. 26. 27. vgl. Ranke V, 263 f. Schwabe S. 231 f. — Karl nennt das Schreiben an ihn peu convenable (Lanz III, 649).

I. Die getrennten Beratungen der Reichsräte.

1. Vorverhandlungen. — Verhandlungen des Kurfürstenrats bis zur Aufstellung des Spezialentwurfs.

Am 5. Februar verlas der Vizekanzler Jonas die Proposition vor den auf dem Rathause versammelten Ständen. Trotz Ferdinands eifrigstem Bemühen waren die geistlichen Kurfürsten nicht persönlich erschienen; ihre finanzielle Lage, die allgemeine Unsicherheit und wohl auch der Wunsch, sich in religiöser Beziehung nicht bloßzustellen, hatte sie von Augsburg ferngehalten. Auch die weltlichen Kurfürsten waren ausgeblieben, obgleich der König besonders August und Friedrich mehrfach durch Gesandte ersucht und an letzteren zuletzt noch einen eigenhändigen Brief gerichtet hatte. Der Kaiser war durch den Kardinal von Augsburg und Felix Hornung vertreten, während Lazarus Schwendi durch Geschäfte in den Niederlanden festgehalten worden war. Außerdem waren Erzherzog Karl, die Herzöge von Bayern und Württemberg, Markgraf Philibert von Baden und der Bischof von Eichstätt persönlich zugegen. Von den kurfürstlichen Räten fehlten allein die Kölnischen. Am schlechtesten waren die weltlichen Fürsten und Städte vertreten; nur Gesandte von Sachsen, Hessen, Baden-Durlach, Augsburg, Ulm und Nürnberg waren anwesend.

Die Proposition war zwar auf Karls ausdrücklichen Wunsch in Ferdinands Namen gehalten; da sie aber vorher

nach Brüssel geschickt und dort mehrfach abgeändert worden war, entsprach sie ganz den Angaben und Anschauungen des Kaisers.

Im Auftrage des Königs fügte Jonas noch einige Worte mündlich hinzu; da kein Punkt vorgebracht wäre, welcher nicht schon in den Ausschreiben berührt worden, würden die Stände sofort beginnen können und möchten sie entweder gleichzeitig den Landfrieden und die Religion oder mit Rücksicht auf die Jahreszeit und die Lage zuerst jenen beraten, für den durch die Verhandlungen zu Worms und Frankfurt eine gute Vorbereitung gemacht sei.

Das war mit kurzen Worten das Reichstagsprogramm Ferdinands. Wie er ungern und zögernd nach Augsburg gekommen war, so wollte er je eher desto lieber nach Hause zurückkehren. Deshalb wünschte er eine möglichst summarische und rasche Erledigung der Beratungsgegenstände. Hierzu boten die Kreistagsbeschlüsse von Worms und Frankfurt um so bessere Gelegenheit, weil sie für Karl und Ferdinand auch eine Reihe materieller Vorteile enthielten. Um nämlich ihren Zweck, die Bekämpfung des Markgrafen Albrecht und seiner Genossen besser zu erfüllen, setzten sie als höchste Instanz zwei Generalobersten ein, welche über die einzelnen Kreisobersten gestellt und mit großer Machtvollkommenheit ausgestattet waren, jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung des Kaisers ernannt werden durften. Hierdurch hätte in den Händen weniger Personen, deren Wahl Karl und Ferdinand überlassen war, die höchste Exekutionsgewalt gelegen. Der König wollte deshalb die Ausbildung und Verallgemeinerung der zunächst unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse getroffenen vorläufigen Verabredungen*).

*) Ranke V, 268 ff.

Und noch ein Weiteres kam hinzu. In einigen wenigen Sätzen bestimmte der Frankfurter Abschied, daß jeder Stand den andern bei seiner Religion und anhängenden Ordnungen bleiben lassen solle. Durch die Bestätigung des Abschieds wäre die Frage des Religionsfriedens nebenbei erledigt und die von den Evangelischen dringend gewünschte Erneuerung und Erweiterung des Speierer Reichsabschieds von 1544 umgangen worden*).

Der König unterließ nichts, um seine Wünsche zu verwirklichen. Mehrfach ließ er die Gesandten, welche erst nach und nach vollzählig erschienen und nur langsam genügende Befehle erhielten, zum endlichen Beginn der Verhandlungen ermahnen. Den Kursächsischen gab er auf ihre Werbung eine Antwort, welche ihm völlig freie Hand ließ und verwies sie auf die Proposition. Im Fürstenrate verlangte sein Vertreter der mündlichen Proposition entsprechend auf das entschiedenste gleichzeitige Beratung der beiden ersten Artikel und wiederholte seine Forderung auch vor den Kurfürsten.

Auf der anderen Seite waren die Protestanten natürlich auch nicht müßig. Da sowohl in der Proposition als im mündlichen Vortrage die Religionsvergleichung und der Landfriede breit erörtert, der Passauer Vertrag und Religionsfriede

*) Vgl. die Rubrik „das ein jeder stand den andern bei seiner religion und derselben anhängenden ordnung bleiben lassen soll": „Nachdem auch etzliche zeit her allerlei unruhe und unfridens aus dem zwispalt der religion erfolgt und sich die kreise ingemein entschlossen, das hinfüro ein jeder kreis und desselben stende alle und jede andere kreise und derselben stende bei irer religion und derselben anhengigen ordnung bleiben lassen und von wegen der religion keiner dem andern bei strafe des landfridens befehden, bekriegen, des seinen berauben, entsetzen oder in andere wege wider den landfriden beschweren, sondern in disem gleichwie anderen prophansachen und sellen bei dem gemeinen rechten und landfriden lassen soll." (B. A. R. 10 R.)

dagegen vorsichtig umgangen worden war, mußten die Evangelischen um so stutziger werden, weil einige spitze Ausdrücke der Proposition auf sie gedeutet werden konnten. Daher entfaltete namentlich der Herzog von Württemberg eine rastlose Thätigkeit. Sofort nach der Proposition setzte er sich persönlich mit den Gesandten der vornehmsten evangelischen Stände in Verbindung. Als Antwort auf die Proposition schlug er eine erneute Übergabe der Augustana und eine Ablehnung der den Protestanten vorgeworfenen Spaltungen und Schuld an den Friedensstörungen vor. Um das für die Anhänger der neuen Lehre ungünstige Stimmenverhältnis im Fürstenrate einigermaßen zu beseitigen, forderte er einige eifrige weltliche Fürsten wie die Pfalzgrafen Ottheinrich und Wolfgang zur Reise nach Augsburg auf, „damit etlich weren, die sich der dinge ein wenig annemen". Seine Meinung war, durch Einigkeit und entschlossenes Zusammengehen den Katholiken zu imponieren und sie so einzuschüchtern, daß sie eine Opposition gegen das Verlangen nach einem unbedingten Frieden und nach Erfüllung des Passauer Vertrages nicht wagen würden. Denn dies erkannte auch er als die wichtigste Aufgabe; darum wandte er sich an die kursächsischen und hessischen Gesandten und sprach sich, als er deren Befehle ungenügend fand, frei aus, „das man farlessig mit der sach umbgehe, daran unser aller seligkeit stat"; darum instruierte er bei seinem Weggang von Augsburg seine Gesandten zur Errichtung eines unbedingten, nicht an den Erfolg der Ausgleichsverhandlungen gebundenen Religionsfriedens gemäß den vor drei Jahren getroffenen Verabredungen*).

*) Christophs Instruktion für seine hinterlassenen Räte 55 Februar 7 Augsburg. „. . Und über das alles uf jetzigem reichstag ein abschid verglichen und verfertigt und darbei demselben sonderlich expresse einverleibt und angehenkt werden solt, namlich das inhalt baider Speirischen in anno 26 und 44 reichs abschiden, deßgleichen des Passau

Im auffallendsten Gegensatze zum rastlosen Eifer des Württembergers stand der Optimismus der kursächsischen Gesandten. Diese berichteten ihrem Herrn, daß sich die Proposition auf seine Pläne fein reime und lasen aus der Antwort des Königs dessen prinzipielle Geneigtheit heraus. In der That standen die Chancen für die Verwirklichung der kursächsischen Pläne nicht so ungünstig, als man beim ersten Blicke glauben mochte. Was bedeutete die schwankende Haltung des Kaisers anders, als daß er dasjenige, wogegen sein Gewissen sich sträubte, für unvermeidlich hielt? Und hatte nicht Ferdinand,

wischen confirmierten und assecurierten vertrags auf disem jetzigen reichstag mit einhelliger vergleichung beider religion stend geordnet .. wurde, das in omnem eventum, obgleich vorbenanter weg einer furgenommen oder nit oder da derselbig an die hand genomen und der gesucht außtrag oder vergleichung gefunden oder nit gefunden wurde, das nichtdestoweniger solcher abschid, versicherung und fridstand von meniglichem, der Kai., auch Kon. Mt. und andern stenden vestiglich gehalten werden solt, nemlich das zuvorderst die stend unser christlichen religion furnemlich in der leer der A. C. gemes und gleichförmig und dermassen sich halten und regieren sollen, wie sie das gegen Gott .. und mit heiliger schrift, auch selbiger A. C. getrauwten zu verantworten, darbei andern secten und rotten, so darwider furgenommen werden wolten, nit stat geben, sonder abwenden und weren und das hieruf von Kai. und Kon. Mt., deßgleichen .. stenden des reichs ein gemeiner bestendiger fridstand und versicherung desselbigen gemacht und verabschidet wurde, dergestalt, das sich der religion halb die stend der A. C. verwandt zu dem einen theil, kein stand oder underthan zu dem andern, weß religion doch der sei, etwas ungnedigs, unfreuntlichs noch ainiches mandierens, uberzugs oder anderer beschwerungen oder betrangungen zu versehen, sonder das ein stand und je einer den andern bei seiner religion und gewissen rueviglich und fridlich pleiben und sitzen lassen und derwegen keiner den andern überziehen, beschweren noch verachten. Und es sonst bei den artl. des Speirischen reichs abschids anno 44 ufgericht frid und recht belangend pleiben und gehalten, auch dasselbig also dem cammergericht befolen werden solte, sollichem artl. gemes zu halten und zu erzeigen." (St. A. 112, 3 t. XIVe Bl. 4 ff.)

der seiner Zeit den Passauer Beiabschied bewilligt hatte, jetzt unbedingte Vollmacht, hatten nicht die geistlichen Kurfürsten gleichfalls den Vertrag beschworen und waren die Gesandten der Geistlichen nicht größtenteils dieselben, die vor drei Jahren mitgewirkt hatten, wie der Mainzer Kanzler Christoph Matthias und der Domherr Daniel Brendel, der Kölner Dr. Franz Burkhard und der Trierer Johann von der Leyen, in dem man bereits den künftigen Kurfürsten sah?

Anfangs freilich forderte Trier wie auch Ferdinand die sofortige Beratung des Landfriedens und die Kölner und Mainzer, welche noch keinen speziellen Befehl, sondern nur die allgemeine Weisung hatten, auf die vorstimmenden Geistlichen zu achten, folgten nach. Aber bezeichnend genug, selbst der Kurfürst von Mainz war der Ansicht, daß Trier und Köln nur aus Konnivenz gegen Ferdinand für den Landfrieden votierten, und glaubte fest an einen baldigen Umschlag. Als nun die Weltlichen standhaft jede andere Verhandlung ablehnten, wenn nicht vorher der Religionsfriede nach der Passauischen Handlung erledigt sei, erklärte sich nach einigen Umfragen der Trierer wirklich zur religiösen Diskussion bereit und die Kölnischen und Mainzer Gesandten stimmten ihren Befehlen gemäß zu.

Nicht so günstig für die Forderungen der Protestanten lagen die Verhältnisse im Fürstenrate, in welchem Ferdinand einen größeren Einfluß besaß und einige der angesehensten Bischöfe, wie die von Würzburg und Bamberg, an der raschen Erledigung des Landfriedens ein lebhaftes Interesse hatten. Hier war man bereit, dem Wunsche Ferdinands Rechnung zu tragen und verlangte von den Kurfürsten einen allgemeinen Ausschuß zur Beratung über die Errichtung und Handhabung des Landfriedens. Allerdings gingen die Fürsten auf Veranlassung der Kurfürsten alsbald einen Schritt zurück: sie be-

schlossen, weil diese beim Artikel von der Religion ja auch den Frieden verhandeln wollten, die gleichzeitige Beratung des Landfriedens und des Religionsfriedens in einem gemeinschaftlichen Ausschusse. Aber weit entfernt, daß dadurch ein Einvernehmen erzielt worden wäre, wurde dieser Vorschlag die Ursache abermaliger Debatten unter den Kurfürsten selbst. Zwar waren alle einig, daß der Ausschuß für den Landfrieden die kurfürstliche Prärogative verletze und daher nicht bewilligt werden dürfe. Jedoch entbrannte aufs neue der Streit um die Reihenfolge der Verhandlungen. Die Evangelischen und besonders Brandenburg erklärten die neue Meinung der Fürsten für verkapptes Festhalten an ihrem alten Standpunkte und für einen Versuch, den Landfrieden zu Ungunsten des Religionsfriedens ins reine zu bringen; sie verlangten deshalb nochmals Religion und Frieden nach Maßgabe des Passauer Vertrags, aus dem sie sich keinesfalls würden führen lassen und lehnten die Vereinigung des Landfriedens mit dem Religionsfrieden ab. Dagegen entsprach ja die Absicht der Fürsten durchaus der ursprünglichen Stellung der geistlichen Kurfürsten. Da dieselben nicht abgeneigt schienen, ihre Meinung abermals zu wechseln, so erfuhren sie von ihren evangelischen Kollegen die heftigsten Vorwürfe. Schließlich machten die kursächsischen Räte einen Vermittlungsvorschlag: sie erklärten sich bereit, nach Vereinbarung eines unbedingten Religionsfriedens, an der sie festhalten müßten, den Wünschen Ferdinands und der Fürsten bezüglich rascher Beratung des Landfriedens nachzugeben. Nachdem anfänglich die anderen Evangelischen dem widersprochen, gelang endlich die Einigung auf dieser Basis. Die Fürsten wiederholten zwar noch einigemale ihre Forderung nach Errichtung eines Ausschusses; da jedoch die Kurfürsten sie immer wieder abwiesen und nur einen Ausschuß für Vorbereitung der religiösen Vergleichung gemäß dem Passauer

Vertrag zugeben wollten, zogen die Fürsten schließlich ihr Verlangen zurück.

Die beiden Räte erstatteten am 11. März Bericht an die Gesandten des Städterats. Diese hatten im Anfang denselben Standpunkt wie die Fürsten eingenommen und waren bereits in ihrer ersten Sitzung trotz ihrer geringen Anzahl zur Beratung des Landfriedens bereit gewesen. Sie verglichen sich jetzt durchaus mit den andern Ständen.

Am 11. März war also entschieden, daß zuerst der Religionsfriede den Wünschen der Evangelischen entsprechend in Angriff genommen werden und dann der Landfriede folgen sollte.

Die Debatten über den Religionsfrieden begannen im Kurfürstenrate am folgenden Tage. Nach einigen Vorverhandlungen wurde beschlossen, durch einen Ausschuß von sieben Mitgliedern*) einen Auszug aus den Passauer Verhandlungen und den Reichsabschieden herstellen zu lassen und den ferneren Erörterungen zu Grunde zu legen. Die Geistlichen hätten gern gesehen, wenn auch die ihnen günstigen Reichsabschiede von 1548 und 1551 herangezogen worden wären. Doch setzten die Evangelischen durch, daß das Konzept in Form und Inhalt durchaus nach dem Passauer Vertrag gestellt und nur in einigen Punkten die Beschlüsse des Speierer Reichstags von 1544 berücksichtigt wurden. Betreffs der geistlichen Güter kam unter den Verordneten keine Einigung zustande; man gab deshalb dem Plenum die Entscheidung anheim, welche Punkte des Speierer Abschieds wieder aufgenommen werden sollten.

*) Der Ausschuß bestand aus dem Mainzer Kanzler Christoph Matthias, Dr. Bruchel (Trier), Dr. Franz Burkhard (Köln), Dr. Melchior Drechsel (Pfalz), Lindeman (Sachsen), Dr. Dystelmeyer (Brandenburg) (M. Prot. Bl. 104).

Am 15. März legte der Ausschuß den übrigen kurfürstlichen Räten das erste Konzept eines Religionsfriedens*) vor. Hier führte der natürliche Wunsch beider Parteien die einzelnen Artikel für sich möglichst günstig zu gestalten, zu den heftigsten Debatten. Am entschiedensten verfocht Köln die katholischen Interessen; es verlangte, daß die Geistlichen bei allen ihren Rechten, die sie von alters her gehabt, bleiben, daß alle katholischen Stände und Unterthanen an ihrem Glauben festhalten, daß endlich, falls die Vergleichung nicht erfolgen würde, der Kaiser entscheiden solle. Diese Forderungen liefen freilich dem Wunsche der Evangelischen nach einem unbedingten dauernden Religionsfrieden zuwider.

Unter solchen Umständen war es von Bedeutung, daß gerade jetzt die Mainzer Gesandten zum Abschlusse eines unbedingten Religionsfriedens bestimmten Befehl erhielten. Ursprünglich hatte Sebastian in der Erkenntnis der Aussichtslosigkeit religiöser Vergleichsversuche seine Räte angewiesen, einen beständigen Frieden nicht zu hindern. Er hatte sie weiter geheißen, sich nach den vor ihnen stimmenden beiden anderen Geistlichen zu richten, er hatte sich endlich über die ihm zugeschickte Proposition geäußert. Jetzt aber instruierte er seine Gesandten nach eingeholter Zustimmung des Domkapitels ausdrücklich, sich aktiv an den Verhandlungen über den Religionsfrieden zu beteiligen und nötigenfalls mit den weltlichen Kurfürsten eine Majorität zu bilden**).

Damit war das Zustandekommen des Friedens im Prinzip

*) Ich bezeichne dasselbe fortan, weil es sich auf den ganzen Frieden bezieht, als Hauptentwurf und die beiden anderen Entwürfe, welche nur Bestimmungen über die Kirchengüter enthalten, gemäß der mainzischen Terminologie als Spezialentwurf und Generalentwurf.

**) Bucholtz IX, 550.

gesichert; denn die beiden anderen Geistlichen wären ja selbst bei fortgesetztem Widerstande stets überstimmt worden.

Im einzelnen freilich gingen die Meinungen sehr auseinander. Die Katholiken waren natürlich darauf bedacht, das ihnen Gebliebene zu retten und thunlichst wenig nachzugeben. Im Passauer Vertrag war ganz allgemein von Anhängern der Augsburgischen Konfession die Rede gewesen; nur diejenigen, welche einer durch die Reichsabschiede verdammten Sekte angehörten, waren ausgeschlossen worden. Da zu diesen Sekten die Kalvinisten nicht zählten, mußten sie als in den Vertrag einbegriffen gelten. Um deren abermalige Zulassung zu vermeiden, hatten die Geistlichen schon in den Vorverhandlungen eine Erklärung gefordert, welche Redaktion der Augsburgischen Konfession gemeint sei und für den Frieden in Betracht kommen solle*). Sie erwarteten, daß die Weltlichen die Konfession von 1530 als Norm bezeichnen und damit selbst die Kalvinisten ausschließen würden, deren Standpunkt zwar mit dem Wortlaut der späteren Redaktionen, nicht aber mit dem der auf dem Reichstage zu Augsburg übergebenen in Einklang gebracht werden konnte. Und als der Entwurf an das Plenum kam, forderte Trier direkt die Beschränkung des Friedens auf die Anhänger der Konfession von 1530.

Bei einer anderen, gleichfalls nicht ganz präzisen Bestimmung des Passauer Vertrags waren es die Evangelischen, welche eine Erklärung wünschten, und die Katholiken, die an der Allgemeinheit der Fassung ein Interesse hatten. Der Passauer Vertrag hatte generell von Anhängern der Augsburgischen Konfession ge-

*) Dr. Prot. Bl. 121 ff. 12. März „ob eß die religion, darvon di confession meldet, der Kei. Mt. anno 30 überantwortet oder eine andere, di derselben mocht zuwider sein. 2) uff „welche religions verwanthen der fridstand solle gemacht werden.

sprochen und nicht ausdrücklich gesagt, daß auch Stände, welche in Zukunft evangelisch würden, in den Frieden eingeschlossen werden sollten. Als nun im Laufe der Beratungen besonders Pfalz auf einen Zusatz drang, durch den der Übertritt zur Konfession freigestellt wurde, widersetzten sich die Katholiken diesem Vorhaben; sie wollten es beim Passauer Vertrag und dem diesem hier gleichlautenden Konzepte lassen. Sie meinten, an sich wollten sie gern den Wünschen der Evangelischen entgegenkommen; aber ihr Gewissen und ihre Pflichten als katholische Geistliche verböten ihnen, in bündiger Weise den Anschluß an die andere Religion zuzugeben.

Einen zweifachen Schutz wollten die Katholiken den Geistlichen angedeihen lassen. Vor drei Jahren hatte man nur die Stände gegen Angriffe ihrer religiösen Gegner geschützt, über die Unterthanen dagegen keine Bestimmungen getroffen. Und in dem den Kurfürsten vorgelegten Konzept war ausdrücklich die Speierer Bestimmung wiederholt, daß kein Stand des andern Unterthanen wider deren Obrigkeit in Schutz nehmen dürfe; es war also anerkannt, daß jeder Stand seinen Unterthanen die Religion zu befehlen habe. Trier verlangte einen Zusatz, daß alle katholischen Geistlichen überall geduldet werden müßten*).

Weit einschneidender war ein anderes Amendement, welches die Erhaltung der geistlichen Jurisdiktion bezweckte. Ursprünglich hatten die Geistlichen auch in weltlichen Gebieten die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit besessen. Als nun die religiöse Umwälzung immer größer wurde und in den evangelischen Ländern den Ständen auch die kirchliche Reorganisation zufiel, wurde dort faktisch die konkurrierende geistliche Jurisdiktion aufgehoben. Denn beim Fortbestand derselben hätte der Kurfürst von Sachsen z. B. sein Land nicht reformieren können.

*) Dr. Prot. Bl. 127 ff., „geistlichen stands personen so der alten catholischen religion anhengig die sein gesessen wo sie wolten bei irer religion und glauben unbedrangt lassen.“

Vor dem Passauer Vertrag war die Frage nicht so brennend gewesen. Denn indem Karl den Evangelischen Waffenstillstände gewährte, erkannte er zugleich die Suspension der geistlichen Jurisdiktion an. Doch war dies einerseits nur als eine vorübergehende Maßregel bis zu der in Aussicht genommenen endgültigen Wiedervereinigung von Katholiken und Protestanten betrachtet worden und andererseits waren, weil sich die Verträge immer nur auf die damaligen Konfessionisten bezogen und weitere Übertritte untersagt hatten, die geistlichen Stände vor einem fortgesetzten Verfall ihrer Machtvollkommenheit wenigstens juristisch gedeckt gewesen. Anders wurde dies, als man zu Passau Bestimmungen traf, welche auf die Dauer berechnet waren und auch auf die zukünftigen Protestanten ausgedehnt werden konnten. Katholischerseits verlangte man damals, daß die geistlichen Stände nicht nur in ihren weltlichen, sondern auch in ihren kirchlichen Rechten künftig unversehrt bleiben sollten. Doch wußte man die Klippe wie so viele andere durch neutrale Worte zu umgehen; man beschloß die Erhaltung der Geistlichen bei ihren Ländern, Leuten, Renten, Gütern, „Ober- und Gerechtigkeiten“.

Als nun das Konzept vorschlug, diese Bestimmung auch in den Religionsfrieden aufzunehmen, forderte Trier Ausdehnung der Garantie auf „Zehenden und der geistlichen Jurisdiktion Benefizialien, Matrimonilien, Testamenten und Sachen miserabilium personarum sambt allen andern ad forum ecclesiasticum gehörig“; das wollte sagen: die geistlichen Reichsstände haben den Frieden nicht nur als Reichsstände, sondern auch als Geistliche und erhalten Garantie nicht

nur für ihre weltlichen Gebiete und Einkünfte, sondern auch für ihre kirchlichen Machtbefugnisse, welche sich in Zukunft eventuell auch auf evangelische Territorien erstrecken konnten.

Man sieht, in allen diesen Dingen beschränkten sich die Katholiken wesentlich auf die Verteidigung ihrer damaligen Stellung. Reaktionär waren sie nur bezüglich der Kirchengüter. Dieser Streit war gleichfalls durch die Errichtung der evangelischen Kirchenordnungen hervorgerufen und hing mit der Frage der geistlichen Jurisdiktion eng zusammen. Als nämlich für die neue kirchliche Organisation und Reform eine finanzielle Basis geschaffen werden mußte, ergab es sich ganz von selbst, daß die Mittel, welche bisher Zwecken der alten Religion gedient hatten, für die Aufgaben der neuen verwendet wurden — dies um so mehr, da eine Reihe von katholischen Einrichtungen, wie Klöster, dem evangelischen Kultus fremd waren. So wurden in steigendem Maße Säkularisationen herbeigeführt. Von diesen eingezogenen Kirchengütern waren bisher eine Reihe von Leistungen, z. B. Kirchen, Schulen, Almosen — die sogenannten Ministerien — bestellt worden. Deren Verwaltung fiel jetzt in evangelischen Territorien den Landesobrigkeiten zu. Die Nettoeinnahmen der Kirchengüter waren früher Stiftern, Klöstern, Geistlichen zugefallen. Durch die jetzigen Säkularisationen verloren nun die bisherigen Eigentümer sowohl die Bestellung ihrer Ministerien als auch ihre Einnahmen.

Eine solche Umwälzung vollzog sich natürlich nur unter den heftigsten Zwistigkeiten; diese wurden noch dadurch verschärft, daß die Säkularisationen nicht nur zu religiösen Zwecken erfolgten, sondern oft zur Bereicherung der Stände dienten. Die Geistlichen waren weder geneigt, auf ihre Leistungen und Funktionen zu verzichten, noch auch ihre Einkünfte sich schmälern oder abschneiden zu lassen. Die Protestanten hingegen bedurften des kirchlichen Besitzes zur Errichtung der neuen Ordnungen und zur Verwaltung der kirchlichen Aufgaben in ihrem Sinne.

Besonders schwierig lag die Sache bei den sogenannten vermengten Gütern, d. h. solchen, welche ihre Einkünfte teils aus diesem teils aus jenem Lande bezogen. Da hatte z. B das Einkommen eines Domherrn aus einer hessischen Pfründe bestanden, oder ein im albertinischen Sachsen liegendes Kloster seine Gefälle aus dem ernestinischen bezogen. Jetzt hatten Hessen und Kursachsen die Renten für ihre religiösen Zwecke verwendet. Oder sollte ein kirchliches Institut, welches infolge des Übertritts der Landesobrigkeit evangelisiert wurde, seine Einkünfte aus katholischen Ländern forterhalten?

Eine gütliche Einigung zwischen den verschiedenen Interessenten kam nur ausnahmsweise zustande. Im allgemeinen war eine Unmasse von Prozessen die unausbleibliche Folge.

Nun waren die höchsten Gerichtshöfe des Reichs katholisch. So fielen die Entscheidungen regelmäßig zu Gunsten der alten Lehre aus. Daher kam es, daß das Kammergericht bald einerseits eine Hauptwaffe in den Händen der Katholiken, andererseits ein Angriffsobjekt der Evangelischen wurde und daß diese auf anderweitige Regelung bedacht sein mußten.

Die Stellung Karls zu den bezüglichen Wünschen der Protestanten war bedingt durch seine jeweilige religiöse Politik. Zum erstenmale wurde die Frage 1532 bei den Verhandlungen über den Nürnberger Religionsfrieden erörtert. Damals forderten die Protestanten außer einem allgemeinen Frieden die Suspension aller Religionsprozesse. Und der Kaiser mußte die Zusicherung der Protestanten, den Kirchenbesitz nicht weiter anzugreifen und keine neuen Mitglieder aufzunehmen, wohl oder übel zugeben, daß bis zu einem Konzil oder anderweitigen Beschluß der Stände alle Rechtfertigungen in Sachen des Glaubens, die durch Ihr. Maj. Fiskal und andere wider den

Kurfürsten von Sachsen und dessen Zugewandte anhängig gemacht worden sind oder werden könnten, eingestellt werden sollten*).

Nicht ein dauernder Friede, sondern ein Waffenstillstand sollte der Nürnberger Religionsfriede sein. Der Kaiser hatte gehofft, das lange ersehnte Konzil werde nun endlich zusammentreten und die Vergleichung der Religionsstreitigkeiten bewirken; damit wäre ja die Frage von selbst erledigt worden. Als sich nun hauptsächlich infolge des päpstlichen Widerstandes die Wünsche Karls nicht verwirklichten, zeigte sich sehr bald, daß die Nürnberger Abmachungen auf die Dauer den Bedürfnissen nicht genügen konnten. Zwar ein Versuch des Kammergerichts, den Frieden zu umgehen und die Prozesse als Landfriedens- und Spoliensachen vor sein Forum zu ziehen, mißlang. Durch die damalige Lage begünstigt erzwangen die Evangelischen von Ferdinand eine bündige Zusage, welche sie völlig beruhigte**). Aber alsbald ergaben sich neue Schwierigkeiten. Die Prozesse waren ja nicht aufgehoben, sondern nur ausgesetzt während der Geltungsdauer des Friedens; dieser begründete also keinen neuen Rechtszustand. Ferner waren in Nürnberg neue Übertritte zur Konfession untersagt und die Integrität des geistlichen Besitzes verfügt worden. Als nun der Protestantismus nach 1532 weitere Fortschritte machte und die zu ihm neuhinzutretenden Stände gleichfalls vor die Notwendigkeit gestellt waren, die entgegenstehende geistliche Jurisdiktion zu beseitigen und den kirchlichen Besitz zu ihren Zwecken heranzuziehen, da fielen diese neuen Veränderungen nicht unter den Frieden, ja sie verstießen gegen denselben. Infolgedessen wurde die Unsicherheit bald größer als je zuvor.

Es war nur ein schwacher Notbehelf, wenn der Kaiser

*) Hortleder I, 68 ff. — Ranke III, 295 ff.

**) Ranke III, 336—346, XXXVII. 79 f.

im Frankfurter Anstande von 1539 die Konzessionen, welche er in Nürnberg zugegeben, auch auf die inzwischen evangelisch gewordenen Stände ausdehnte*). Zwei Jahre später, auf dem Reichstage zu Regensburg, erkannten sowohl er als auch die Protestanten die Notwendigkeit eingehenderer Regeln an. Die Konfessionisten verfaßten damals eine ausführliche Denkschrift, welche ein charakteristisches Merkmal ihrer religiösen Anschauungen und Forderungen ist. Sie gipfelte in folgenden Punkten:

1) Kein Stand darf den andern aus religiösen Gründen anfechten.

2) In jedem Territorium besteht eine Landesreligion. Nach ihr müssen die Unterthanen leben, ihr müssen die Geistlichen sich „gleichmäßig halten".

3) Die Ministerien sind in der Landesreligion zu bestellen.

4) Die Ministerien werden von denselben Gütern wie bisher bestellt; nötigenfalls können andere geistliche Güter desselben Ortes herangezogen werden.

5) Die Stifter und Klöster, welche in Reichsstädten liegen, jedoch diesen nicht unterworfen sind, sollen sich ihnen in der Religion „gleichmäßig halten".

6) Alle kirchlichen Institute erhalten, gleichviel welcher Religion sie angehören, ihre ausländischen Einkünfte weiter. Abgezogen kann werden der Betrag für die Ministerien, welche in der Religion des Landes, in welchem die Güter und Pfründen der betreffenden Institute liegen, zu bestellen sind. Doch darf für die Ministerien kein höherer Betrag als bisher verwendet werden.

7) Die Stände dürfen die in ihren Gebieten liegenden erledigten Kirchengüter zu frommen und milden Zwecken ver-

*) Hortleder I, 126 ff. — vgl. Ranke IV, 88 ff. Maurenbrecher S. 44.

wenden, aber nicht profanieren. Die auf den Kirchengütern haftenden weltlichen Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht berührt.

8) Die austretenden Mönche und Nonnen werden privatrechtlich so behandelt, als wenn sie gar nicht eingetreten wären.

9) Das Kammergericht wird aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzt.

10) Religionsprozesse sind nur dann gestattet, wenn sie die obigen Bestimmungen verletzen*).

Seiner ganzen religiösen Überzeugung nach konnte der Kaiser auf so weitgehende Forderungen sich natürlich nicht einlassen. Im Reichsabschied entlehnte er dem Nürnberger Frieden die Bestimmungen, daß die kirchlichen Prozesse und Achtserklärungen suspendiert und die Geistlichen bei dem ihnen noch gebliebenen kirchlichen Besitze gelassen werden sollten. Die erstere wurde auch auf die in den Nürnberger Frieden nicht eingeschlossenen Prozesse ausgedehnt. Doch erbot sich der Kaiser gütliche Verhandlungen durch Kommissare leiten zu lassen, welche binnen Jahresfrist die Gegner vergleichen oder, wenn ihnen das nicht gelingen sollte, ihr Gutachten abgeben sollten. Das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder in den schmalkaldischen Bund hielt er aufrecht**).

Etwas weiter kamen die Protestanten drei Jahre später in Speier. Der Abschied verlangte, wie seine Vorgänger, Aufhebung der Religionsprozesse, ungeschmälerte Erhaltung der Geistlichen bei ihren Einkünften, Aufrechterhaltung der Klöster und Kirchengüter. Während man sich aber in Nürnberg, Frankfurt und Regensburg mit allgemeinen Regeln begnügt hatte, kam man jetzt zu eingehenderen Detailbestimmungen über Ausgaben und Einnahmen der Kirchengüter. Als Normalzeit wurde nicht, wie vormals, der status quo, sondern der

*) C. R. IV, 469—474. — vgl. Vetter S. 195.

**) Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 434.

Regensburger Reichsabschied angenommen; die Ministerien sollen von denselben Ständen wie damals auch in Zukunft bestellt, den Geistlichen und kirchlichen Instituten ihre damaligen Einkünfte gelassen werden. In Bezug auf die vermengten Güter unterschied man zwischen den geistlichen reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Ständen. Beiden werden von ihren ausländischen Einkünften die Ausgaben für diejenigen Ministerien abgezogen, welche die geistlichen Stände schon vor 1541 nicht mehr bestellt haben. Der verbleibende Rest wird den geistlichen Reichsständen und den ihnen unterworfenen Stiftern geliefert, gleichviel wo sie ihre Residenz haben. Dagegen erhalten alle übrigen geistlichen Stifter, Klöster und Häuser ohne Rücksicht auf ihre Religion ihre ausländischen Einkünfte nur an den Ort, wo die genannten Institute bisher gelegen; ausgenommen davon sind nur die infolge der religiösen Veränderung ausgewanderten Prälaten, Ordensleute und anderen nicht reichsunmittelbaren Geistlichen, welche die Nettoeinnahmen ihrer vor drei Jahren besessenen Pfründen auch in ihrer neuen Heimat weiter beziehen. Die Kirchengüter müssen ihren religiösen Zwecken erhalten werden, jedoch ihren weltlichen Verpflichtungen nachkommen. Wenn sich jedoch Stände über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchengüter bereits in anderer Weise gutwillig verglichen haben oder noch vergleichen werden, so sollen sie dabei bleiben. Bei Differenzen über die Höhe der zur Unterhaltung der Ministerien erforderlichen Summe sollen die Gegner unparteiische Schiedsleute wählen und wenn auch diese keine Einigung erzielen, kaiserliche Kommissare beide Teile verhören und entscheiden*).

Naturgemäß hielt Karl, als er seine Politik gegen die Evangelischen in den nächsten Jahren überhaupt änderte, solche

*) De Boor S. 90.

Bestimmungen nicht mehr aufrecht. Stellte er doch während des schmalkaldischen Krieges, besonders in süddeutschen Städten katholische Stifter und Klöster wieder her! Und auf dem Reichstage zu Augsburg wurde 1548 die Kompetenz des Kammergerichts erweitert und zugleich eine Bestimmung in den Abschied gebracht, durch die Karl rücksichtlich der Kirchengüter völlig freie Hand erhielt. Der Kaiser erklärte sich auf Bitten der Stände bereit, durch Kommissare gütliche Verhandlungen pflegen zu lassen und falls diese ergebnislos verlaufen würden, Anordnungen zu treffen, durch welche die Entsetzten zu ihrem Rechte kommen würden*).

Die Katholiken verlangten nun jetzt Aufnahme jener Speierer Bestimmungen und des Augsburger Zusatzes in den Reichsabschied, d. h. also Rückgabe aller seit 1541 eingezogenen Kirchengüter und im übrigen Entscheidung durch kaiserliche Kommissare, deren Wohlwollen sie erwarten durften.

Die weltlichen Kurfürsten hatten sich, wie oben erwähnt, bereits vor dem Reichstage über ein gemeinschaftliches Vorgehen geeinigt. Doch bedingten partikularistische Motive, daß nicht alle auf dieselben Bestimmungen den gleichen Nachdruck legten. Und diese verschiedenen territorialen Interessen enthielten allerdings den Keim zu späteren Verwicklungen.

Kursachsen war die Wiege des Protestantismus gewesen. Die Umwandlung war hier längst vollzogen; es gab so gut wie keine Anhänger der alten Lehre mehr. Die Behauptung des status quo war demgemäß der natürliche Mittelpunkt der kursächsischen Politik. Für sie kam es erst in zweiter Linie in Betracht, wie sich die Verhältnisse in Gebieten gestalten würden, die jetzt noch ganz oder teilweise katholisch waren. Nicht als ob sie auf die weitere Ausbreitung der Augsburgischen Konfession hätte verzichten wollen — nein, August betrachtete die Angelegenheit mehr als eine Frage der Zukunft als der Gegenwart. Er ging deshalb darauf aus, einen unbedingten dauernden Religionsfrieden abzuschließen und einige allgemeine Bestimmungen wie in Passau zu vereinbaren, Interessenkonflikte zwischen den beiden Parteien aber möglichst zu vermeiden. Es gehörte daher zu den stehenden Voten seiner Gesandten, eine Sache in der Generalität zu lassen. Wenn es nur den Katholiken nicht gelang, die Evangelischen in ihrem damaligen Zustande festzuschnüren! lieber wollte er in solchen Fällen neutrale Bestimmungen getroffen wissen, welche sich je nach den Umständen zu Gunsten der Katholiken oder der Evangelischen ausbilden ließen.

*) Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 534.

Wenn demnach August vor allem das Prinzip des unbedingten dauernden Religionsfriedens sichern wollte, so war die Verfechtung der sogenannten Freistellung, d. h. des Rechtes, sich beliebig der einen oder anderen Religion anzuschließen, die eigentliche Domäne der kurpfälzischen Gesandten. Kurfürst Friedrich hatte sich in den letzten Jahren mehr und mehr der neuen Lehre zugewendet, ohne jedoch mit seinen alten Glaubensgenossen völlig zu brechen und ohne offiziell Protestant zu werden. Mit der Befriedung der damaligen Konfessionisten wäre ihm wenig gedient gewesen. Vielmehr mußte er dafür sorgen, daß auch die zukünftigen Protestanten den gleichen Schutz und die gleichen Rechte wie die jetzigen genießen sollten, daß ihm und seinem Lande der Anschluß an die Konfession jederzeit offen stehen würde. Darum legte er seinen Gesandten immer und immer wieder ans Herz, darauf zu achten, daß keine Bestimmung in den Frieden aufgenommen würde, welche den späteren Anschluß an die neue Lehre verhindern oder erschweren konnte. Sei es nun aus allgemein protestantischen Rücksichten oder weil er selbst äußerlich Katholik blieb, sei

es auch, weil die Machtbefugnisse der benachbarten Bischöfe vielfach auf kurpfälzisches Gebiet übergriffen*), er verlangte die Freistellung nicht nur für die Stände, sondern überhaupt für jedermann. Zwar das den Landesobrigkeiten

*) Sehr instruktiv Kram an August 55 Juli 8 Augsburg: „Es ligt eine stadt eine meile von Heidelberg, Ladenberg genant, welche zum halben theil dem Churf. Pfalzgr. . ., als in des land sie gelegen, zum halben theil dem bischof zu Wormbs zustehet. In derselben stadt hat der pfarrer, welcher sich mit der lehr des Euangelij die zeit hero sovil die zeit und gelegenheit hat leiden wollen, zimblichen gehalten, verschiener zeit seine dienerin offentlichen zum eheweib genohmen und angefangen sich von tage zu tage je lenger je mehr unserer religion und lehr gemeß zu erzeigen. Wie solchs an den bischof zu Wormbs gelangt, ist er, als dem die pfar zu verleihen gepüret, zugefahren, ihnen von stund an der pfarr entsatzt und dahin an seiner statt einen argen papisten geordnet und eingesetzt. Dieweile aber derselbige pfarrher dem babstumb gar zu sehre . . angehangen, haben die leute sich der kirchen und seiner lehr und lebenß halben ein guts herz gehapt, haben sie den Pfalzgr. Churf. angelangt, das sie inen in einer sondern kirchen in dem spittal predigen lassen möchten. Da wolten sie ihme von ettlichen verledigten benefitijs, so ihm zu verleihen gepurte, eine competenz verordnen und machen und da er daran nicht genug, wolten sie von dem ihren waß zulegen und sonsten dem andern pfarhern gar nichts abbrechen.

Solchs haben S. Ch. G. (wie nicht unbillich) nicht zuwider sein lassen. Darauf dan ihr alter pfarher im spitall ohne menniglichs clage und beschwerden angefangen zu predigen. Wie aber solches dem bischoff zue Wormbs vorkommen, hat er sich des von stund an bei der Röm. Kei. Mt. zum höchsten beclagt und umb abschaffung gepeten.

Ob nun wol solche stadt Ladenberg nicht ein reichsstadt, sondern . . halb dem Pfalzgr. Churf. und die andere hälfte dem bischoff zu Wormbs zugehörig, so hat doch Ihre Kei. Mt. auf gedachtes bischofs clagen . . zu hinderung, stopfung und unterdrückung unserer warhaftigen christlichen religion und zu sterkunge des babsts greuel dem burgermeister, raht und virtelsmeistern zu Ladenberg bei schwerer ungenad und strafe, auch bei peen 12 märk löttiges goldes . . mandiren und gepieten lassen, das sie gedachtem bischoff zu Wormbs an seiner zu Ladenberg hergebrachten juris-

nach allgemeiner damaliger Auffassung zustehende Recht über den Kultus zu verfügen, gab er keineswegs auf; aber er verlangte, daß niemand gegen seinen Willen zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse gezwungen werden, daß jeder in seinem Gewissen unbehelligt bleiben sollte. So wurde Kultusfreiheit für alle Stände und Gewissensfreiheit für alle Unterthanen die erste Forderung der Pfälzer auf dem Reichstage*).

In diesem Interessengegensatz zwischen Pfalz und Sachsen stand Brandenburg durchaus auf Seiten der Heidelberger Regierung. Allerdings war das Kurfürstentum vollständig evangelisch und unterschied sich darin nicht von seinem Nachbarland. Doch dynastische Rücksichten bestimmten Joachim zu einer anderen Politik. War doch sein Enkel Joachim Friedrich, der

diction nicht allein kein eintrag oder verhinderung thuen und sich hinfuro diser und anderer geistlichen sachen genzlichen enthalten, sondern sich auch gegen ihme dem bischoff alles schuldigen unwegerlichen und gepürenden gehorsambs verhalten, seinen gepoten und verpoten gehorsamblichen geleben und darzu ihren alten jetzo aufgestalten pfarhern innerhalb 14 tagen ohne einige außrede und verzug widerumb abschaffen und ihn nicht ferner bei ihnen enthalten oder gedulden sollen.“ (Dr. A. III 111 Reichst. fol. 172 Nr. 3 Bl. 284 ff.)

*) Pfälzisches Votum am 12. März: „Da einer underthanen under sich hette, di do der alten religion weren und zu der andern gern treten wolten oder do einer der A. C. were und underthanen hette, die zu der andern treten wolten, das sie in irem gewissen derhalben mochten unbeschränkt sein.“ (Dr. Prot. Bl. 121 ff.) — Desgl. am 17. Juni: „Ir gst. her wollen bei disen und allen andern puncten dises erclert haben, das die freistellung der underthanen halben also durchaus zu machen: do einer under den geistlichen oder andern sesse und einer andern religion wurde, aber ime nicht gelegen seine guter, an deme ort dieselbe religion nicht ginge, nicht zu verkaufen, das er die religion halb gleichwol unbedrangt und bei seinen gutern gelassen werde und solt die freistellung wie obgedacht der underthanen halben sowol als der stende durchaus freigelassen werden (Dr. Prot. Bl. 539 ff.) — vgl. Friedrich an seine Räte 55 März 30 Heidelberg (Mbl. ad 107/1).

künftige Kurfürst, seit dem vorigen Jahre Bischof von Lebus, sein Sohn Sigismund seit 1552 Bischof von Magdeburg und Halberstadt! Zwar waren dabei die kirchenrechtlichen Formen streng beobachtet worden. Die Domkapitel hatten die Prinzen gewählt, der Kurfürst bemühte sich um die päpstliche Konfirmation. Aber das war ganz selbstverständlich, daß die bisherigen Schritte nur die Einleitung zur Säkularisation bilden d. h. die Umwandlung der Stifter in weltlichen und erblichen Besitz der Hohenzollern vorbereiten sollten. Um diese Maßregel zu einer gesetzlich rechtmäßigen zu machen, dazu bedurfte der Kurfürst in gleicher Weise wie der Pfälzer der absoluten Freistellung und instruierte demgemäß seine Gesandten.

Im Anfange des Reichstags traten die verschiedenen Auffassungen innerhalb der weltlichen Kurfürsten noch nicht hervor. Die unbedingte Freistellung konnte doch keinesfalls ohne den unbedingten Frieden erreicht werden. Andererseits durften die Evangelischen nach den bisherigen Erfahrungen sich der Hoffnung hingeben, daß wenn in dem von Kurpfalz und Brandenburg gewünschten Umfange die Freiheit zu ihnen überzutreten festgesetzt wurde, nach und nach ganz Deutschland sich der neuen Lehre anschließen würde. Rekatholisierungen waren bisher nur in geringem Umfange erfolgt. Es wollte daher nicht viel besagen, wenn die Kursächsischen auf die Absichten der Katholiken, Übertritte zur neuen Lehre zu hindern, erwiderten, daß sie auch das Recht protestantischer Stände, wieder katholisch zu werden, in keiner Weise bestreiten wollten. Da es also für die Evangelischen nach ihrer ganzen bisherigen Entwicklung darauf ankam, ihre fernere Ausbreitung und Machterweiterung reichsrechtlich in möglichst großem Umfange zu gewährleisten, so trat es in den ersten Stadien der Verhandlungen noch nicht zu Tage, daß August an der Freistellung ein geringeres Interesse wie Friedrich und Joachim hatte.

Die verlangte Spezialisierung der Augsburgischen Konfession wollte weder Pfalz noch Sachsen noch Brandenburg zugeben. Zwar erklärten alle drei, die von ihnen bekannte Konfession sei die 1530 überreichte. Aber sie hielten es für eine starke Gefährdung des Friedens, wenn durch den geforderten Zusatz die Kalvinisten und andere, welche von Luther in der Abendmahlslehre abwichen, schutzlos sein sollten und forderten deshalb Einschluß aller, „was nit verdammte Sekten sein"*).

Im Kurfürstenrate selbst deuteten sie ihre Motive nur verschämt an. Offiziell bezogen sie sich auf die Passauer Bestimmungen und einen anderen Grund, den zuerst die kurpfälzischen Gesandten angegeben hatten. Diese hatten nämlich geltend gemacht, daß wenn die Geistlichen von Anhängern der Konfession von 1530 sprächen, sie den Protestanten eine Falle stellen wollten. Denn leicht könnte der Religionsfriede auf die beschränkt werden, welche 1530 die Augsburgische Konfession übergeben hatten**).

Der eigentliche Mittelpunkt der Debatten wurden, wie sich nicht anders erwarten ließ, alsbald die geistliche Jurisdiktion und die Kirchengüter. Nirgends standen sich die evangelischen und katholischen Interessen so schroff gegenüber, als in diesen beiden Punkten. An sich durften die Geistlichen

*) Kurfürst Friedrich wollte nicht einmal diese Formel zugeben und befahl seinen Gesandten, sie womöglich aus der Friedensnotel herauszubringen: „Wiewol wir auch den verworfenen secten abhold und dieselben bis anhero mit ernst verfolgt und noch zu verfolgen gedenken, jedoch damit einiger teil was religion der auch sei kein makel angehengt, so ist von noten, das auch disfals durftiger und zenkischer unfridlicher leute cavillationibus werde begegnet..." vgl. Friedrich an seine Räte 55 März 30 Heidelberg. (Mbl. ad 107 1).

**) Ranke V, 262; Ritter S. 226; Schwabe S. 225 f.

weder auf die Jurisdiktion über einen Christen noch auf den geringsten Teil ihres kirchlichen Besitzes verzichten; das wäre ja ihren Pflichten und Eiden zuwidergelaufen. Doch war unter den obwaltenden Umständen ohne weiteres klar, daß die Katholiken vollständig oder mit einigen Modifikationen den status quo anerkennen mußten, daß sie an eine Wiederherstellung ihres ursprünglichen Machtbereichs in größerem Umfange nicht denken konnten. Wie aber sollte in Zukunft verfahren werden? Der Religionsfriede mußte doch ebenso gut die Katholiken als die Protestanten schützen. Es war daher den Geistlichen nicht zu verargen, wenn sie Bestimmungen forderten, welche den Rest ihrer Befugnisse und ihres Besitzes vor ferneren Eingriffen bewahren sollten.

Ganz anders war die Lage der protestantischen Stände. Wenn den Geistlichen ihre damalige Jurisdiktion und Besitz garantiert wurde, so wäre damit die Freistellung der Stände zum großen Teil illusorisch gewesen. Denn die weltlichen Stände, welche zur Konfession übertreten wollten, wären durch die in den betreffenden Gebieten geltende geistliche Jurisdiktion an der Aufrichtung einer evangelischen Kirchenordnung gehindert worden. Auch hätten sie der finanziellen Grundlage der Reformen entbehren müssen, weil die Kirchengüter ja im Besitze der Katholiken geblieben wären. Die Protestanten mußten also verlangen, daß beim Übertritt katholischer Stände zu ihrem Bekenntnisse, die geistliche Jurisdiktion suspendiert und daß die Kirchengüter zur Errichtung und Bestellung der neuen Ordnung herangezogen werden dürften.

Zu einigen Konzessionen waren die Evangelischen bereit. Sie wollten den Geistlichen den Zehnten lassen. Auch die zuerst in Speier aufgetretene Unterscheibung zwischen geistlichen reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Ständen hießen sie gut. August fand dieselbe zwar unbillig und regte wiederholt

die Beseitigung der Differenz an. Aber nicht nur die anderen weltlichen Kurfürsten, sondern selbst die entschlossensten Mitglieder des Fürstenrats, wie Ottheinrich, sprachen den geistlichen Reichsständen das Recht auf Bevorzugung zu, da auf ihnen das Reich beruhe, d. h. damit sie ihre Pflichten und Matrikularbeiträge leisten könnten und kein anderer Verteilungsmaßstab nötig würde. Es ließ sich auch nicht verkennen, daß der Speierer Reichsabschied in mancher Beziehung für die Evangelischen günstig war, daß z. B. wenn die Freistellung der Stände durchgesetzt werden konnte, diesen größtenteils auch die Verwaltung der Ministerien in die Hand gegeben wurde. Aber wenn man sich vor elf Jahren für die Festsetzung des Regensburger Abschieds als Normalzeit entschieden hatte, so war die Wiederaufnahme der Bestimmung für die Protestanten nicht nur unannehmbar, sondern ihre Verwirklichung geradezu unmöglich. Ebenso unannehmbar war ihnen der Artikel, welcher kaiserliche Kommissare als letzte Instanz bei Streitigkeiten über Ministerien anbefahl; die Verhältnisse zwischen Kaiser und Konfessionisten waren doch jetzt ganz andere als damals. Am unannehmbarsten war den Protestanten die Wiederholung der Augsburger Bestimmung, welche Brandenburg geradezu als die Ursache des kursächsischen Aufstandes bezeichnete. Die Weltlichen fürchteten von jedem praktischen Versuche einer Restitution der Kirchengüter in größerem Umfange neue Empörungen. Deshalb beantragten die Kursächsischen den status quo als Norm hinzustellen und alle vor dem jetzigen Reichstage erfolgten Säkularisationen gutzuheißen. Die anderen Weltlichen wollten wenigstens den Passauer Vertrag als passendste Normalzeit annehmen. Die Diskussion über die Anheimgabe an das Kammergericht und die Exekution lehnten die Protestanten — als nicht zum Religionsfrieden gehörig — rundweg ab.

Die gedachten Gegensätze traten bei Beratung des ersten Konzepts sogleich hervor. In einer Reihe von Zusätzen thaten die Geistlichen ihre Wünsche kund. Die Weltlichen waren gegen die meisten Amendements aus den angegebenen Gründen. Als Pfalz wie oben bemerkt, die Vermutung aussprach, daß die Katholiken durch die verlangte Erklärung der Augsburgischen Konfession eine Beschränkung des Religionsfriedens auf die Konfessionisten von 1530 herbeiführen wollten, widersprach Trier sehr entschieden; es betonte, daß die Restriktion sich nicht auf die Konfessionisten, sondern die Konfession beziehen solle und war zur Aufnahme eines bezüglichen Zusatzes bereit. Dagegen gelang es den Pfälzern nicht, die von ihnen aufs neue angeregte allgemeine Freistellung durchzusetzen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Katholiken nicht darauf eingehen konnten. Denn durchaus falsch wäre die Beurteilung der evangelischen Forderungen nach den modernen Anschauungen über religiöse Toleranz. Thatsächlich wurden die Protestanten in ihrem Verhalten nur durch ihr ureigenes Interesse geleitet. In ihren Gebieten gab es fast keine Anhänger der alten Lehre mehr; der Katholizismus hatte sich bis dahin, wo immer seine Organisation vernichtet worden war, nirgends mehr als lebensfähig erwiesen. Wenn nun die evangelischen Stände entschlossen waren, in ihrem Gebiete niemals die früheren kirchlichen Einrichtungen wieder aufleben zu lassen, so schien eine Restitution der alten Lehre von Bedeutung ausgeschlossen.

Ein ganz anderes Bild boten die Länder der katholischen Reichsstände! „Die Unterthanen der Bischöfe,“ ließ sich der venetianische Gesandte Morosini vernehmen, „leben wie Luther und die Bischöfe ertragen es, um nicht verjagt zu werden“*). Ebenso stand es in katholischen weltlichen Gebieten. Fast alle, be-

*) Albèri I, VI S. 75.

sonders die österreichischen Erbstaaten waren von Konfessionisten durchsetzt. Als ein Jahr nach Abschluß des Religionsfriedens eine österreichische Gesandtschaft die Stände um Bewilligung der Türkenhilfe angehen sollte, erklärte sie offen, an der Freistellung der Unterthanen liege ihr mehr als an der Unterstützung gegen den Erbfeind*). Und denen, die noch katholisch geblieben waren, stellte der Bischof von Eichstädt ein wenig günstiges Zeugnis aus**). Und wenn die Evangelischen ihr Ziel erreichten, wenn die protestantischen Unterthanen katholischer Stände reichsrechtlich geschützt und auf diese Weise in ihrer Haltung bestärkt wurden, wie nahe lag die Gefahr, daß die von Morosini ausgesprochene Befürchtung doch eintreten werde, daß die geistlichen Reichsstände sich in Gebieten, in denen größtenteils die neue Lehre eingeführt war, nicht würden halten können! Mag auch die Äußerung des Venetianers Badoero, daß nur noch ein Zehntel aller Reichsangehörigen sich zur alten Lehre bekannte, übertrieben sein; die meisten Deutschen waren jedenfalls nicht Katholiken***) und nur noch in einem von den drei Reichsräten verfügten die Geistlichen über eine unbedingte Mehrheit. Gelang es den Protestanten, eine Anzahl geistlicher Reichsstände für ihre Lehre zu gewinnen, so hätten sie vielleicht auch im Fürstenrate die Majorität erreichen und damit ihrem Ziele der gänzlichen Protestantisierung Deutschlands erheblich näher kommen können.

Die Verhinderung der Freistellung der Unterthanen war also eine Existenzfrage für die Katholiken. Letztere fühlten sehr wohl, was auf dem Spiele stand; sie erklärten die Bestimmung der Religion für Sache der Fürsten, denen man nicht Maß geben

*) Kugler II, 29; Wolf S. 37.
**) Albèri I, VIII S. 183.
***) Albèri I, VI S. 132.

könne. Eine Einigung kam nicht zustande. Doch war das Schicksal der Frage bereits entschieden. Die Kursächsischen gewannen von vornherein den Eindruck, daß man in diesem Punkte nicht durchdringen werde, und behandelten die Angelegenheit als einen verlorenen Posten. Da aber kein anderer protestantischer Gesandter sich mit Lindeman und seinen Kollegen an Einfluß messen konnte, so war schon jetzt so gut wie sicher, daß die meisten Konfessionisten sich auf Seite der Kursachsen stellen und die Katholiken ihr Ziel erreichen würden*).

Über die geistliche Jurisdiktion stritt man einen ganzen Tag; zuletzt gaben die Katholiken zu, daß es bei den Passauer Worten blieb; doch wurde, wie dies die Protestanten ohne weiteres zugestanden hatten, der Ausdruck „Zehnten" hinzugefügt. In Bezug auf die Kirchengüter schlug Mainz nach langem Hin- und Herreden vor, dem Ausschusse die Anfertigung eines Spezialentwurfs aufzutragen, und sprach die Erwartung aus, daß nach dessen Vereinbarung weder die Bestimmungen über die Unterthanen, noch die Erläuterung der Konfession Schwierigkeiten machen würden**).

*) Mainzisches Votum: „sie halten darvor, daß eine ider obrikeit im wirt kein maß geben lassen, wie eß mit seinen underthonen halten solle; helt eß ein ider obrikeit, wie sie es vermeinen zu verantworten." (Dr. Prot. Bl. 136 ff).

**) Vgl. über alle diese Verhandlungen Ranke VI, 305 ff.

2. Die Verhandlungen des Kurfürstenrats von der Aufstellung des Spezialentwurfs bis zum Austausche der Bedenken mit dem Fürstenrat.

Gemäß der Anregung des Mainzers trat der Ausschuß am 17. März wieder zusammen und ließ nach nochmaliger Diskussion der Streitfragen durch Matthias einen Spezialentwurf ausarbeiten.

Dieser war eine Erweiterung der Speierer Bestimmungen, an die er sich eng anschloß. Die Artikel über die Ministerien und die vermengten Güter waren wörtlich aus ihnen entlehnt, nur daß die Feststellung einer Normalzeit, über die man sich nicht hatte vergleichen können, weiterer Erörterung vorbehalten blieb. Der Unterschied zwischen den geistlichen reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Ständen war noch strenger durchgeführt. Erstere müssen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort jederzeit „bei ihrem Herkommen, Churfürstenthumben, Landen, Leuthen, Herschafften, Obrickeiten, Herlickeiten und Gerechtickeiten sambt iren zugehörigen Gutern, wo die gelegen" und bei allen ihren Einkünften gelassen werden und was ihnen etwa genommen, zurückerhalten. Die gleiche Bestimmung findet auf alle den geistlichen Reichsständen unterworfenen Stifter Anwendung. Wenn dagegen protestantische Stände unter ihnen stehende kirchliche Institute zu milden, religiösen und anderen Zwecken ver-

wendet haben, so sollen sie, falls nicht schon vor dem Reichstage rechtliche und gütliche Vergleichsverhandlungen eingeleitet worden sind, nicht zur Restitution verpflichtet sein. Dagegen sind alle bis zu der zu fixierenden Zeit nicht eingezogenen oder wieder restituierten kirchlichen Institute, die in evangelischen Gebieten liegen, in ihrem Wesen zu erhalten; wenn die jetzigen oder zukünftigen evangelischen Stände in ihren Ländern die Ausübung der katholischen Religion nicht mehr dulden wollen, so sollen den Geistlichen, welche deshalb auswandern, die Nettoeinnahmen ihrer bisherigen Pfründen in ihre neue Heimat nachgeliefert werden*).

Die Grundgedanken des Spezialentwurfs waren also 1) Erhaltung resp. Rückerwerb aller Nettoeinkünfte und aller weltlichen Rechte der geistlichen Reichsstände; 2) Verzicht der Geistlichen auf die in evangelischen Gebieten liegenden säkularisierten Kirchengüter, soweit sie nicht Reichslehen sind; 3) Sicherung aller der katholischen Kirche noch gebliebenen Einkünfte und Pfründen. Es waren dieselben Motive, welche den Kurfürsten Sebastian zur Teilnahme an den Verhandlungen über den Religionsfrieden veranlaßt hatten und uns schon in der Instruktion begegneten. So war denn auch der Entwurf keineswegs schroff gehalten, er suchte nach Kräften die Mittel zur Verständigung zu bieten. Obgleich er sich nur auf die Kirchengüter beschränkte, also eine Ergänzung zum Hauptentwurfe bilden sollte, so zeigte er, daß es wenigstens den Mainzern mit der Erklärung ernst war, daß sie an sich nichts gegen die Freistellung der Stände hätten und lediglich durch ihr Gewissen an der ausdrücklichen Zustimmung gehindert würden. Den Ständen war nicht nur die Religion freigegeben, sondern auch das Recht zugebilligt,

---

*) Dr. A. III, 111 Reichstagssachen fol. 172 Nr. 1b Bl. 244 ff. vgl. Schwabe S. 244 f.

die kirchlichen Ministerien in ihrem Sinne zu verwalten. Und daß die Geistlichen, welche aus religiösen Gründen auswandern mußten, nicht mittellos dastehen, sondern im Besitze ihrer Nettoeinnahmen bleiben und ihnen nur die für die Bestellung der Ministerien erforderlichen Summen abgezogen werden sollten, war ein durchaus billiges und maßvolles Verlangen, welches die evangelischen Stände bei Reform der Kirchenordnung nicht beeinträchtigte.

Am Montag wurde der Entwurf im Ausschusse der Kurfürsten zur Diskussion gestellt, zugleich mit denjenigen Artikeln des ersten Konzeptes, über die man sich im Plenum nicht hatte einigen können. Die Geistlichen wiederholten ihr Verlangen, den Worten: „der Augsburgischen Konfession anhängig“ die Einschränkung „als Anno dreißig exhibiert“ hinzuzufügen. Doch setzten die Weltlichen, wie sie sagten, um Mißtrauen zu verhüten, durch, daß es bei den Passauer Bestimmungen blieb. Über die Unterthanen gingen die Meinungen sehr auseinander: schließlich verzichtete man auf spezielle Abmachungen und setzte nur den Artikel des Speierer Reichsabschieds, durch welchen den Ständen verboten wurde, fremde Unterthanen wider deren Obrigkeit zu schützen oder dieser abzupraktizieren*). Damit war also faktisch die kurpfälzische Forderung beseitigt. Köln versuchte es abermals mit einigen Zusätzen, welche die religiöse Vergleichung vorbehalten sollten, ohne Erfolg: der

---

*) Da die Dr. Prot. die Ausschußsitzungen nicht mit umfassen, sind wir auf die Notiz in der Relation der sächsischen Gesandten vom 22. März (Dr. A. III 111 Reichst. fol. 172 Nr. 1b Bl. 249 ff.) angewiesen: „als beide theile haben wollten, man solte allein von iren stenden und unterthanen setzen, ist es letzlich dahin kommen, das bedacht, die ding, weil man sich derselbigen nit vereinigen mugen, gar auszulassen und ist allein der artickel gesetzt von abpracticiren, wie es etwan zu Speier anno 44 gestalt.“ Vgl. Ritter S. 230; Schwabe 256 f.

Friede wurde als ein „beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für währender“ bezeichnet. Der Spezialentwurf wurde mit einigen Zusätzen versehen, im übrigen aber dem Plenum die Entscheidung überlassen.

Als am 19. März der gesamte Kurfürstenrat wieder zusammenkam, schlug Trier zum Entwurfe über die Kirchengüter eine Reihe von Zusätzen vor, welche teils einen wirksameren Schutz der Geistlichen bezweckten, teils die von Kurmainz gewählte Basis wieder beseitigen und die Restitution der Kirchengüter in größerem Umfange ermöglichen sollten. Es verlangte, daß die geistlichen Reichsstände nicht nur, wie im Entwurf stand, bei ihren Gebieten, Rechten und Einkünften, sondern auch bei ihren Religions- und Kirchengebräuchen gelassen werden sollten; es verlangte den Regensburger Reichsabschied als Normalzeit; es verlangte Weglassung der Worte, welche die Restitution der zu milden und guten Zwecken verwendeten und nicht Reichsständen gehörenden Kirchengüter in evangelischen Ländern als unmöglich bezeichneten und Wiederherstellung der Augsburger Bestimmung über Verordnung der kaiserlichen Kommissare; es verlangte endlich statt jenes Abschnitts über die nicht eingezogenen oder wiederhergestellten Kirchengüter in evangelischen Ländern einen neuen Artikel, kraft dessen kirchliche Institute, die in evangelischen Gebieten lägen, im Falle freiwilliger Auswanderung bei allen ihren Einkünften gelassen werden müßten.

Es war leicht zu sehen, daß, wenn man sich auf diese Weise in Einzelheiten einließ, man niemals zu einem Einvernehmen kommen konnte, weil da die ohnehin schwer zu vermeidenden Interessengegensätze der beiden Religionsparteien desto greller zum Vorschein kommen mußten. Deshalb machte Kurpfalz den Vorschlag, statt des Spezialentwurfs lieber einige allgemeine Bestimmungen wie in Passau zu vereinbaren.

Dieser Antrag kam Kursachsen sehr gelegen. Wir sahen oben, daß es im Interesse Augusts lag, mehr auf das Prinzip des unbedingten dauernden Religionsfriedens, als auf dessen einzelne Bestimmungen Gewicht zu legen. Daher waren die Räte des Kurfürsten ängstlich bemüht, alles zu vermeiden, was die Erreichung des gesteckten Zieles in Frage stellen konnte. Und dies war allerdings möglich, wenn man bei Punkten, die einen unlösbaren Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Interessen enthielten, in jeder Beziehung feste Regeln geben wollte und sich auf diese Weise allzusehr in Details verlor.

Die kursächsischen Gesandten griffen freudig den Vorschlag der Pfälzer auf. Den Geistlichen wäre es allerdings lieber gewesen, wenn der Spezialentwurf aufrecht erhalten worden wäre, weil sie durch dessen Bestimmungen Unruhen und Beraubungen für ausgeschlossen hielten und vor allem, weil in ihm die Integrität der Reichsstände klar ausgesprochen war. Da jedoch neben Brandenburg schließlich Mainz zur Verhütung von Weiterungen auf die Seite der Weltlichen trat, so wurde Kursachsen zur Anfertigung eines Generalentwurfes aufgefordert.

Derselbe bestand aus einem einzigen Satze: alle zu guten und milden Zwecken verwendeten Kirchengüter, welche bis zum gegenwärtigen Reichstag eingezogen worden, sollen, sofern sie nicht Reichsständen gehören, in den Religionsfrieden eingeschlossen werden*).

---

*) Bericht der kursächs. Gesandten an August vom 22. März: „Dieweil aber vil und des mehren theils stende und derselbigen vorfahren ettliche stifft, kloster und ander geistlich güter eingezogen und dieselbigen zu kirchen, schulen, milten und andern sachen angewandt, so sollen auch solche güter, welche denjenigen, so dem reich on mittel und sonst niemands underworfen und reichsstende sein, nit

Die Meinung des Kurfürsten August konnte kaum einen prägnanteren Ausdruck finden. Der Entwurf war durchaus den kursächsischen Interessen angepaßt. Klar war nur ein einziger Gedanke ausgesprochen: die Aufrechterhaltung des status quo in Bezug auf die Kirchengüter. Es war der einzige Punkt in dieser schwierigen Materie, über welchen die Meinungen der Geistlichen und Weltlichen nur wenig auseinander gingen. Alle die anderen Streitfragen, welche nach und nach entbrannt waren, jedoch Sachsen nicht unmittelbar berührten, waren vorsichtig beiseite gelassen. Lindeman bezweckte, daß sie für immer von der Tagesordnung verschwinden möchten.

Diese Absicht wurde freilich bereits im Ausschusse durchkreuzt. Zunächst suchten die Katholiken ihre Wünsche zu befriedigen; sie wollten statt des status quo den Regensburger Reichsabschied, darauf das Jahr 1548 und da den Protestanten wegen der Erinnerung an den damaligen Reichstag dieser Termin gehässig schien, Ende 1547 als Norm; zuletzt sah man von einer Zeitbestimmung ganz ab. Des weiteren wollten sie nur die von evangelischen Ständen vorgenommenen Säkularisationen anerkennen und daher die Worte „viel und des mehren Theils Stende" durch die „Augsburgischen Konfession verwandte Stende" ersetzen; auf diese Weise wären die kurpfälzischen Säkularisationen aus dem Frieden ausgeschlossen gewesen. Doch der Schlag mißlang; die Evangelischen entgegneten, auch in einigen nicht konfessionistischen Ländern seien Klöster eingezogen worden

zugehörig und dero poßeßion die geistlichen zu ußgang dises reichsabschids nit gehabt, in diesen friedstand mitbegriffen und eingezogen sein und die stende derenthalb weder in noch außerhalb rechtens zu erhaltung eines bestendigen friedens nit besprochen noch angefochten werden." (Dr. A. III 111 Reichst. f. 172 Nr. 1b Bl. 249 ff.)

und bewilligten nur den Ausdruck „etliche Stände". Dagegen mußten sie dem Verlangen der Geistlichen betreffs der Litispendenz nachgeben und wie im früheren Entwurfe bezüglich der Stände, welche eine rechtliche oder gütliche Vergleichung getroffen oder darin hingen, eine Ausnahme gestatten*).

Alle die bisherigen Amendements verletzten noch nicht die Tendenz der Antragsteller. Doch geschah dies jetzt gerade von derjenigen Seite, die die erste Anregung zur Anfertigung des Entwurfes gegeben hatte. Wie gesagt, die Kursächsischen hatten gewünscht, sich nur auf die allgemeinsten Regeln zu beschränken und diejenigen Punkte zu umgehen, über die man geteilter Meinung war. Es fehlten daher namentlich Bestimmungen über die von den betreffenden Kirchengütern zu bestreitenden Ausgaben. Da nun das Konzept den geistlichen Reichsständen den ungeschmälerten Besitz der ihnen gebührenden Kirchengüter zwar nicht ausdrücklich zusprach, ihn jedoch nicht in Abrede stellte, so konnte man daraus folgern, daß diesen auch die Verwaltung der Ministerien zukommen müsse. Dies lief den Interessen des Kurfürsten von der Pfalz zweifellos zuwider, in dessen Lande ein großer Teil der Kirchengüter und Ministerien den benachbarten Bischöfen gebührte; die protestantische Zukunft des Landes schien gefährdet. Auch fürchteten die Pfälzer, daß die reichen geistlichen Stifter möglicherweise ihren Sitz ins Ausland verlegen und auf diese Weise sich ihren finanziellen

*) Die Klausel der Litispendenz: „Doch mit der bescheidenheit, do albereit vor disem reichstage die vorige possessores oder derselbigen vorfahren solcher geistlicher güter halben mit denen, so die eingezogen und furwenden, zu recht oder gutlichen entscheid oder derhalben noch in hangenden rechten und rechtfertigungen stunden, das es bei derselbigen urtel, hangenden rechten, rechtfertigung, compromissen und andern bewilligten unterhandlungen bis zu Austrag oder vergleichung, spruch und entscheid der sache stehen, dabei bleiben und gelassen werden sollen."

Verpflichtungen gegen den Kurfürsten entziehen möchten. Da aus diesen Gründen der Kurpfälzer Drechsel die Schadloshaltung der geistlichen Reichsstände auf ihre Nettoeinnahmen beschränken und das Besteuerungsrecht der Landesherren sichern wollte, beantragte er Wiederaufnahme jener Speierer Bestimmungen, kraft deren jeder Stand, unter welchem die Kirchengüter katholischer Stände gelegen, dieselbe weltliche Obrigkeit wie vor Ausbruch der religiösen Streitigkeiten an diesen Gütern behalten und die Ministerien von den Gütern ohne Rücksicht auf ihre Religion wie zuvor bestellt und die dafür erforderliche Summe von den Einkünften der geistlichen Stifter abgezogen werden solle.

Der Gesandte machte aus seinen Motiven keinen Hehl; sein Vorgehen werde bedingt durch die Interessen seines Herrn und seines Landes, er wolle den Nutzen seines Kurfürsten bedenken, wie es die anderen auch gethan.

Die Katholiken meinten natürlich sofort: was dem einen recht, sei dem andern billig, und forderten auch Aufnahme der ihnen günstigen Speierer Bestimmungen, so des Regensburger Reichstags als Normalzeit, der Ausnahmestellung der wegen der religiösen Veränderung seit 1541 ausgewanderten Geistlichen, so besonders auch der mit den von Kurpfalz verlangten Artikeln eng zusammenhängenden Verfügungen über Streitigkeiten wegen der zur Unterhaltung der Ministerien erforderlichen Summe.

Dr. Lorenz Lindeman hätte gern beides vermieden; da er indessen der pfälzischen Unterstützung zum Abschluß eines Religionsfriedens überhaupt bedurfte und nicht wissen konnte, ob sich Pfalz noch weiter für die Sache interessieren würde, wenn es in einer Lebensfrage nicht sichergestellt wäre, so mußte er gute Miene zum bösen Spiele machen. Schließlich gaben die Weltlichen die Erweiterung des Entwurfs zu, nur daß

statt der kaiserlichen Kommissare, welche Streitigkeiten über die Unterhaltungssumme schlichten sollten, „schiedliche Personen" als Vermittler festgesetzt wurden.

Über einen anderen Zusatz, den die Geistlichen machten, einigte man sich nicht. Schon früher hatte Trier in jenem Artikel, der das Abpraktizieren oder den Schutz fremder Unterthanen verbot, ein Amendement versucht, durch das alle katholischen Geistlichen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort in ihren religiösen und kirchlichen Gebräuchen sichergestellt werden sollten. Dieser damals fallen gelassene Vorschlag tauchte jetzt an einer anderen Stelle wieder auf. Zu jener Bestimmung nämlich, daß die Konfessionisten „alle andere stend, so die alten religion halten und deren anhengig, geistlich oder weltlich", bei ihren kirchlichen Gebräuchen und Einkünften unversehrt lassen sollen, machten sie hinter „weltlich" die Addition „sampt und mit allen anderen geistlichen Stands". Man verschob jedoch die Diskussion darüber auf die Verhandlungen des gesamten Kurfürstenrats.

Indessen erfolgte noch keine Entscheidung. Die Geistlichen hatten anfänglich den Weltlichen nachgegeben, daß zuerst der Religionsfriede und dann der Landfriede durchgenommen werden sollte. Da sie aber befürchteten, daß die Protestanten den Landfrieden möglicherweise umgehen möchten, wünschten sie, den Entwurf des Religionsfriedens im Kurfürstenrate so lange festzuhalten, bis auch der Landfriede fertiggestellt sein würde. Schon mehrfach hatten Gesandte Bewilligungen nur vorbehältlich nachträglicher Ratifikation durch ihre Herren zugegeben. Als dieser Fall in der Plenarsitzung am 21. März wieder eintrat, schlug Mainz vor, daß die Gesandten das Konzept des Religionsfriedens, d. h. den Hauptentwurf und den Generalentwurf an ihre Herren schicken, die strittigen Worte unterstreichen und Resolution erbitten sollten; inzwischen möchten die

Kurfürsten gemäß dem früheren Kompromisse den Landfrieden vornehmen. Die Evangelischen willigten ein: doch machten die Kursächsischen den Vorbehalt, daß die Beratung unverbindlich geschehen und der Religionsfriede zuerst den Fürsten übergeben werden solle.

Während der Kurfürstenrat nunmehr den Landfrieden in Angriff nahm, kam es den Weltlichen in ihren Wünschen zu gute, daß sie von den Fürsten und Ferdinand Unterstützung erhielten. Der Fürstenrat schickte nämlich Deputierte zu den Kurfürsten, um diesen mitzuteilen, daß er den Religionsfrieden durchberaten habe und zum Meinungsaustausch bereit sei. Da nun diese Deputierte nicht den gesamten Kurfürstenrat antrafen, sondern nur den Ausschuß, der sich mit dem Landfrieden befaßte, so erhielten sie die Antwort, daß man sie bei erster Gelegenheit beantworten wolle. Die Fürsten legten dies falsch aus und wendeten sich an den König. Dieser ließ sofort die Kurfürsten kommen und durch Jonas auffordern, da die Fürsten den Artikel über den Religionsfrieden fertiggestellt hätten, denselben ihrerseits auch abzuschließen und den Fürsten zu referieren.

Die Gesandten der drei weltlichen Kurfürsten hatten schon vorher darüber Erörterung gepflogen, ob es nicht an der Zeit sei, den Religionsfrieden wieder vorzunehmen. Als nun die Kurfürsten sich jetzt über eine Antwort an Ferdinand berieten und Trier und Köln meinten, daß man seiner Zeit beschlossen habe, Religionsfrieden und Landfrieden zusammen durchzunehmen, und forderten, sich mit den Fürsten erst nach Erledigung des Landfriedens in Verbindung zu setzen, da opponierten die drei Weltlichen und beantragten, dem König zu gehorchen.

Dies führte zu neuen Debatten über die Geschäftsordnung. Die Geistlichen machten abermals den Evangelischen den Vorwurf, daß sie den Religionsfrieden in Sicherheit bringen wollten, um den Landfrieden stecken zu lassen. Pfalz hingegen weigerte

sich, weiter zu prozedieren, wenn man sich dem königlichen Willen nicht unterordnen wolle; und Sachsen erwiderte, daß man nicht beschlossen habe, die beiden Frieden in eine Traktation, sondern nur in einen Abschied zusammenzuziehen, daß die Forderung der Geistlichen dem Herkommen widerspreche und gab den Katholiken den gemachten Vorwurf, daß sie den ihnen minder wichtigen Frieden wollten stecken lassen, zurück*).

Der Streit dauerte einen ganzen Tag. Als die Fürsten wieder zu den Kurfürsten schickten und sie bitten ließen, wenn man über den Religionsfrieden nicht referieren wolle, doch ihnen über die Beratungen des Landfriedens Mitteilung zu machen und so einen Maßstab an die Hand zu geben, da benutzten dies die Geistlichen sofort und betonten, daß der Fürstenrat selbst von seinem früheren Ansuchen abgestanden sei. Sie machten den Vorschlag, die Verhandlungen des Landfriedens

*) Kursächs. Vota nach der Relation der Räte an August vom 8. April: „were die meinung nit, daß man eben, wen ein artickel abgeredt, die andern stecken liesse, dan man wol wuste, wie es gebreuchlichen, nemlich das ein abgeredter und resolvirter artickel mitler zeit ausgesatzt wurde, bis das der abschied und die erledigung auf alle erfolgte... und weil sie sagten, man muste den ganzen friede zu hauf übergeben, dan sonst wurde einer dahinde bleiben, so konten wir daraus schließen, das sie nach erledigung dises puncts nicht von rechten und vom cammergericht und von andern gravaminibus alsdan reden wollten... und were der erste artickel nicht allein nicht genzlich abgeredt, sonder also weit gestalt, das sie aus entpfangenen resolutionen allerlei darinnen moviret und denselbigen soweit werfen konten, als er vor inhalts gewesen." — „Der Kfr. were gehandelt und nicht gehandelt, gefast und nicht gefast und in summa in keine entliche abrede bracht. Wan sie nun ander dinge fur demselbigen, so der Kon. Mat. und den andern stenden angenehm handeln wurden, so konte man leichtlich darauf fallen und die ding stecken lassen." (Dr. A. III 111 Reichst. f. 172 Nr. 1b Bl. 367 ff.)

zu beenden und dann nach zwei Tagen den Religionsfrieden aufs neue vorzunehmen. Doch die Weltlichen weigerten sich dies zuzulassen, da sie den Vorteil den König auf ihrer Seite zu haben nicht aus der Hand geben und „sich nicht auf ein anderes führen lassen“ mochten. Schließlich gelang ihnen ihr Ziel durch einen Majoritätsbeschluß, indem Mainz auf ihre Seite trat.

Am 9. April wurden also die Verhandlungen über den Religionsfrieden wieder aufgenommen. Zunächst machten die Geistlichen einen schwachen Versuch, zu ihrem ungern verlassenen Spezialentwurf zurückzukehren; doch erklärten die Weltlichen, daß sie diesen für abgethan gehalten und sich nur über den Generalentwurf Instruktionen erbeten hätten. Ihre Forderung, dem Religionsfrieden eine bestimmte Redaktion der Augustana zu Grunde zu legen, erneuerten die Geistlichen nicht; dagegen machte Trier einen Vorschlag, welcher dasselbe bezweckte und deutlicher zeigte, worauf man hinaus wollte; es beantragte nämlich die Worte „die sonst keiner anderen offen verworfenen und durch die Reichsabschiede verdammten Sekte anhängig“ durch den Zusatz „wie Wiedertäufer und Sakramentierer“ zu erläutern, d. h. also die Kalvinisten auszuschließen. Obgleich die Kursächsischen das letztere gern vermieden hätten, so wagten sie doch nicht, sich durch Opposition dem Argwohn auszusetzen, als ob sie in der Abendmahlslehre einen abweichenden Standpunkt einnehmen würden. So wurde also gegen die Trierer Addition kein Widerspruch erhoben.

Dagegen kam es über einige Zusätze, in denen namentlich Pfalz und Mainz ihre Interessenkonflikte auszufechten suchten, zu den heftigsten Debatten. Zunächst stritt man über die Freistellung. Die Kursächsischen hatten nachträglich den Ausdrücken „so der Augsburgischen Konfession verwandt“ die Worte „oder nachmals verwandt wurden“ hinzugefügt und damit deutlich festsetzen wollen, was zu Passau nur stillschweigend von den Protestanten angenommen war — daß auch die künftigen Konfessionisten die gleichen Rechte wie die jetzigen haben sollten. Nun hatten die Kurpfälzer schon früher die allgemeine Freistellung als Grundlage des Friedens gefordert; jetzt beantragten sie auf ausdrücklichen Befehl ihres Kurfürsten eine nochmalige Erweiterung des Artikels; befriedet sollen sein „die der Augsburgischen Konfession nachmals verwandt werden oder sich derselbigen gleichformig halten wurden sambt allen Hindersassen, Unterthanen und Angehörigen“*). Damit war der Kampf aufs neue entfesselt. Die Kursächsischen hatten, um Pfalz bei ihrer Partei zu erhalten, sich von ihrem Herrn instruieren lassen, thunlichst weit Friedrichs Wünsche zu unterstützen und die Brandenburger zu gleichem Verhalten zu veranlassen; deshalb baten jetzt die beiden anderen Weltlichen um Annahme des kurpfälzischen Zusatzes, damit dem Frieden geholfen werde. Dagegen erklärten die Katholiken sich sehr entschieden gegen die Freistellung der Unterthanen und verlangten, daß diese sich in ihrer Religion nach ihrer Landesobrigkeit richten sollten**). Auch von dem Rechte der Stände, beliebig evangelisch oder katholisch zu werden, wollten sie nichts wissen. Köln erwiderte, daß man lieber hätte ausdrücken sollen, „das, die, so der alten Religion weren, bestendig darbei bleiben sollten“; die Fassung des Passauer

*) Auf Friedrichs Befehl vom 30. März (bayr. Staatsarch. ad K bl. 107/1.)

**) Kurmainz. Votum am 10. April: „lassen es beim vorigen, Augsburgische religion ist eine, die alte die andere, einer sei darinne, der mag darbei bleiben... Der churfurst oder ander stand seint reichsstende, aber underthanen nit. Darumb wil ein her eine religion haben, dem sollen die underthanen, so dahinder gesessen, folgen; heldet, das die pfelzische additio ausgelassen. (Dr. Prot. Bl. 198 ff.)

Vertrags sei jedenfalls die äußerste Grenze dessen, was zugestanden werden könne; auch Trier erklärte, nichts seiner Ehre Nachteiliges bewilligen zu dürfen.

Unter diesen Umständen schlug Mainz den durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weg vor: Referat der gespaltenen Meinungen an die Fürsten. Die Kursächsischen widersetzten sich jedoch diesem Ansinnen, das ihrer Taktik so wenig entsprach und weigerten sich weiter zu prozedieren, falls man dem Mainzer Antrag Folge leisten würde; denn es schien ihnen klar, daß die Majorität des Fürstenrats sich den Wünschen der Katholiken anschließen und auch Ferdinand sich mit ihnen vergleichen würde. Die Weltlichen versuchten es darauf mit Vermittlungsformeln und kamen schließlich mit Mainz überein, die ganz allgemeine Wendung „zu was Zeit sie der Augsburgischen Konfession verwandt" zu setzen. Pfalz schlug statt dessen „zu was Zeit sie auch der Augsburgischen Konfession sein werden" vor; aber es drang nicht durch und die beschlossene Parenthese blieb ohne Zeitwort. Man konnte dann nach Belieben „geworden sind" oder „sein werden" ergänzen. Immerhin galt die Abänderung als eine Errungenschaft der Konfessionisten, welche die Geistlichen wieder und wieder zu beseitigen suchten.

Weitere Debatten knüpften sich an eine Reihe von Amendements, in denen Pfalz und Mainz ihre Privatinteressen auszufechten suchten. Da war zunächst die erwähnte Formel „samt und mit allen anderen geistlichen Stands". An sich waren die Worte nicht ganz klar: sollten sie einen Schutz jedes beliebigen Geistlichen enthalten oder nur der den geistlichen Reichsständen unterworfenen Stifter, Prälaten, Klostergeistlichen und Pfarrer? Manches sprach für die letztere Auffassung: bei dieser hätte sich der Antrag mit einem entsprechenden Abschnitte des Spezialentwurfs gedeckt und dann konnte man zwar bei Unterstiftern und Aebten, nicht aber bei jedem gewöhnlichen

Geistlichen von einer Residenz reden. Die Kursächsischen durften also mit einem gewissen Rechte die engere Auffassung als die richtige betrachten.

Natürlich wäre keiner der drei weltlichen Kurfürsten zur Duldung katholischer Geistlicher und des katholischen Kultus in seinem Gebiete bereit gewesen. Aber die Pfälzer hatten gegen die Formel noch einen besonderen Grund: sie fürchteten, daß ihr Kurfürst hierdurch gezwungen werden könnte, die den umliegenden Bischöfen zugehörigen Unterstifter und Kollegiatkirchen seines Landes bei der alten Lehre bleiben zu lassen und daß er auf diese Weise an der Reformation seines Landes gehindert würde *). Als deshalb die Weltlichen die Streichung der Klausel verlangten, waren die Geistlichen hierzu nur unter der Bedingung bereit, daß die nicht reichsunmittelbaren Klöster und Stifter gleichfalls durch besondere Artikel in ihren Einkünften geschützt werden sollten **). Die Kursächsischen fanden

*) Kram an August 55 März 22 Augsburg (Dr. A. III 111 Reichstagss. fol. 172 Nr. 1b Bl. 295 ff.

**) Trierisches Votum am 10. April: „Wurde den capittel und stifft keine vorsehung vorfarn, zu setzen: so sollen auch die geistlichen stifft, closter und heusser, die nicht reichsstende sein, bei irer religion, ceremonien und kirchengebreuchen bleiben und irer herlickeiten und gerechtickeiten, rent, zinß, einkommen und guter, so in eins jeden furstenthumb gelegen, nicht entsetzt, also und dergestalt, das einem jeden stifft prelatur closter, spittal, hauß und kirchen ire rent, zinß und gutter an das ort, do derselbig stifft, prelatur, closter und hauß gelegen, volgen und darbei gelassen werden ...." (Dr. Prot. Bl. 198 ff.)

Kölnisches Votum am 11. April: „so sollen auch die geistlichen erz- und thumstiffte, sambt iren capiteln ganz und halb, collegiatkirchen, prelaturen, abteien, probsteien, closter, mans- und frauenspersonen, kirchen, pastoreien, pfarren, capellaneien, altar, spital, auch andere geistliche und ordensheuser, die nicht reichsstende, ire residenz in eins

das Heilmittel schlimmer als das Uebel und gestanden lieber die Formel „samt und mit allen anderen geistlichen Stands“ zu. Um jedoch einerseits die Duldung des römischen Klerus und Kultus in evangelischen Gebieten abzuschneiden, andererseits den pfälzischen Ansprüchen zu genügen, fügten sie eine Parenthese hinzu, daß Bestimmungen über die Ministerien durch den Schutz der Geistlichkeit nicht beeinträchtigt würden. Sei es nun, daß dann die weitere oder daß die weniger weite Auslegung beliebt wurde — die kirchliche Gewalt des protestantischen Landesherrn blieb mit und ohne die Klausel die gleiche, der reichsmittelbare Klerus war auf den Schutz

jeden furstenthumben, obrickeiten, gebieten gelegen, nicht entsetzt und der kirchen wie obgemelt ire rente, zinse und gutter, do die gelegen, volgen, bleiben und gelassen werden.“ — Hierzu pfälzischer Zusatz: „doch soll dises alles anderer gestalt nicht gemeint noch verstanden werden, dan solcher massen, do ein churfurst, furst, stand, stadt oder obrigkeit in seinem churfurstenthumb, furstenthumb, landen oder gebieten... etwan pfarher oder kirchendiner nach der A. C. bestelt oder angenommen hette oder hinfuro noch bestellen und annehmen wurde, das es alsdann mit der underhaltung derselbigen pfarher, kirchendiner und andern allermassen und gestalt, wie von dem und andern hernacher gesetzt, verglichen und verordent, unwegerlich gehalten werden, daran auch derjenig, der sonst des orts das ius patronatus collationis presentationis oder andere gerechtickeit hette, kein verhinderunge noch einig eintrag weder in noch außerhalb rechtens nicht thun sollen, so lang er sein vermelt ius patronatus collationis presentationis oder andere gerechtickeit nach der A. C. .. zu reguliren nicht furhabens were. Zu welcher zeit aber derselb, seine erben oder nachkommen vermelte iura... nach der A. C. richten... wolt, so solle alsdann ime, seinen erben oder nachkommen vorige iura widerum zustehen, geburen und daran durch das verstattet und zugelassen obgesetzt bestellen und annehmen nichts benommen, abgebrochen noch preiudiert sein.“ — Mainz will befrieden „auch der hohen stifft, thumbcapittel, collegiatkirchen, ebteien, closter und andere dergleichen ordensleute“. — Vgl. Dr. Prot. Bl. 203 ff.

seiner Person und seine Nettoeinnahmen beschränkt und konnte gegen den Willen eines Fürsten in dessen Land nicht amtieren *).

Eine weitere Kontroverse zwischen Pfalz und Mainz war das Besteuerungsrecht der im Gebiete weltlicher Fürsten liegenden geistlichen Institute. Schon vorher hatten die Gesandten des Kurfürsten Friedrich die Wiederherstellung des Speierer Artikels über die weltliche Obrigkeit der Stände an den Kirchengütern durchgesetzt. Jetzt forderten sie eine Erweiterung der Bestimmung in dem Sinne, daß die Institute in gleicher Weise wie alle anderen Unterthanen besteuert würden. Die Mainzer ihrerseits, welche ein entgegengesetztes Interesse wahrzunehmen hatten, beantragten auf Veranlassung ihres Domkapitels die Klausel „dergestalt, daß solche der geistlichen und kirchengüter von den oberkeiten, unter denen sie gelegen und gefallen, über alt herkommen und hergeprachte dienstparkeiten mit schatzungen, ufflagen und steuren und andern newerungen nit beschwert und gravirt werden“. Doch wurde diese Formel durch Trier zu Fall gebracht. Als dieses die Milderung vorschlug, daß keine Neuerungen vorgenommen werden dürften, hielten die Mainzer hierdurch ihren Zweck für verfehlt und zogen ihren Antrag zurück. Auch die Pfälzer drangen nicht durch.

Früher hatten in vielen kurpfälzischen Dörfern die benachbarten geistlichen Stände den Weinzehnten und andere Gerechtigkeiten besessen und dafür die Pfarren bestellen und versehen müssen. Da nun Kurfürst Friedrich thatsächlich Protestant geworden war, hatte er auch auf den Dörfern die neue Lehre einführen wollen; weil indes die Bischöfe ihre Pfarrer

*) Ritter S. 242 ff. deutsche Gesch. S. 82 f.; Schwabe S. 248 ff.

nicht wegnahmen, hatte er neben diesen noch evangelische Geistliche angestellt, so daß in vielen Orten gleichzeitig zwei Prediger fungierten, und hatte zur Unterhaltung der seinigen die Einkünfte der Stifter und Bischöfe aufgehalten *). Das war natürlich das Zeichen zu mannigfachen Reibereien und zu langen Verhandlungen gewesen, und so kam auch jetzt wieder der Interessengegensatz zum Ausdruck. Die Pfälzer suchten durch Zusätze ihren Standpunkt zu verteidigen. Wenn jeder Stand seine Religion beliebig wählen dürfe, so müsse er auch protestantische Geistliche einsetzen können, und deshalb sollten die Ministerien, deren Bestellung den Kirchengütern obliege, „mit gebührlicher notwendiger unterhaltung und kompetentiis" versehen werden. Zugleich beantragten die Gesandten zur Klausel von der Litispendenz ein Amendement: „doch sollen die ministerien und unterhaltung durch eine solche schiedsunterhandlung nicht verhindert, sondern in allweg von obgemelten gütern die kirchendiener und anderes wie obsteht mitler zeit währender schiedshandlung dennoch nottürftig versehen und unterhalten werden." Endlich verlangten sie Streichung der Bestimmung, daß die Ministerien nicht höher als bisher bestellt werden sollten. Das Ziel der pfälzischen Anträge war zu durchsichtig, als daß es nicht die Erbitterung der Geistlichen hervorgerufen hätte; diese beriefen sich auf den Speierer Abschied, nach welchem jedem das seine gefolgt werden solle, und erklärten die pfälzische Forderung für dem zuwiderlaufend. Namentlich äußerte sich der Kölner mehrfach, es sei unbillig, diejenigen, welche von der alten zur neuen Lehre übertreten wollten, zu unterhalten und den anderen nichts zu geben; das werde dahin führen, daß den Katholiken zuletzt gar nichts mehr bliebe. Schließlich gelang es Sachsen und Brandenburg, zu

*) Räte an Joachim 55 April 20 Augsburg (B. A. Rep. X, 20, F.).

vermitteln. Es wurde ein Zusatz beschlossen, kraft dessen bei Vergleichsverhandlungen über Ministerien und Kirchengüter vor Ausspruch der Schiedspersonen oder des Obmanns einerseits die derzeitigen Besitzer das ihrige behalten, andererseits diejenigen, welchen von Rechtswegen die Einnahmen zukämen, ihre Renten, Gülten, Zinsen und Zehnten fortbeziehen, jedoch den von alters her für die Ministerien aufgewendeten Betrag auch ferner entrichten sollten.

Eine wichtige Aenderung setzten die Evangelischen durch. Die Formel über die Freistellung war zuletzt so abgeschwächt worden, daß sie eigentlich überflüssig war; nur als der Rest einer protestantischen Forderung durfte sie eine gewisse Bedeutung beanspruchen. Da war es nicht unwesentlich, daß im Paragraphen über den Schutz der Kirchenordnungen, welche die Konfessionisten in ihren Gebieten aufgerichtet, die Worte „oder nachmals aufrichten wurden" eingeschaltet wurden. Prinzipiell gaben damit die Katholiken die Berechtigung religiöser Veränderungen zu und schlossen auch künftige Reformationen in den Frieden ein. Unzweifelhaft enthielt das eine Bestätigung der Freistellung.

Die Kursächsischen bemühten sich einer Instruktion Augusts nachzukommen und den Unterschied zwischen dem kirchlichen Besitz reichsunmittelbarer und reichsmittelbarer Stände zu beseitigen. Doch wurden sie, da Pfalz und Brandenburg ihnen nicht zu Hilfe kamen, überstimmt. Ebensowenig vermochten die Protestanten die Abänderung der Normalzeit zu erlangen; die Geistlichen hielten an Ende 1547 fest. Doch hofften die Weltlichen auf den Fürstenrat, in welchem einige der einflußreichsten konfessionistischen Mitglieder, wie besonders Pfalzgraf Ottheinrich, an einem späteren Termin ein Interesse hatten.

Am 15. April stellten Trier und Pfalz neue Anträge.

Da verweigerte aber Sachsen und Brandenburg ihre fernere Beteiligung an den Diskussionen, welche nur Weitläufigkeiten herbeiführen könnten. Und da Mainz und Pfalz sich anschlossen, so wurde die Debatte abgebrochen. Zuletzt gab noch Trier die feierliche Erklärung ab, daß sein Herr trotz aller Gewissensskrupel um des Reiches Wohlfahrt und der Beseitigung des Mißtrauens willen den Religionsfrieden ebenso wie Mainz abzuschließen befohlen habe *).

Die Evangelischen hätten gern gesehen, wenn sofort nach Schluß der Diskussion der Mainzer das kurfürstliche Bedenken den Fürsten referiert hätte. Da diese indessen gerade nicht versammelt waren, erklärten sie ihre Bereitwilligkeit zur abermaligen Vornahme des Landfriedens. Als jedoch nach einigen Tagen Ferdinand wieder zu den Kurfürsten schickte, nahmen die Evangelischen ihre alte Absicht wieder auf; sie erklärten, der König schicke, weil er auf seine frühere Aufforderung keine Antwort bekommen und verlangten seinem Wunsche gemäß Übergabe des Religionsfriedens an die Fürsten. Die Geistlichen wünschten die Beratung des Landfriedens fortzusetzen. Inzwischen erfolgte Ferdinands Erklärung: er habe gehört, daß die Kurfürsten mit dem Landfrieden fertig seien und bitte sie, auch diesen zu referieren. Die Weltlichen betrachteten das

*) Räte an August 55 April 23 Augsburg: „Darauf hat auch Trier ein sonderlich pompam gefurt und langsam ungeverlich dise wort geredt, auf das man sie wol prothocolliren mochte, der churf. zu Trier were zu allem frieden geneigt und obwol dise furgelauffene dinge solche sachen weren, die S. Ch. G. ganz schwer zu verantworten, so wolten doch S. Ch. G. des reichs nutz, wolfart und gemeinen friden bedenken und domit der misvertrauwen im h. reiche abgewendet, die stende zu guter gemainer sicherheit konten gebracht werden, so wolten sie anstatt ires... hern willigen wie Mainz.“ (Dr. A. III 111 Reichst. f. 172 Nr. 2 Bl. 101 ff.).

Ganze als ein Werk der geistlichen Kurfürsten, um so mehr, da sich der König sehr unterrichtet zeigte. Zuletzt gaben die Geistlichen, damit man ihnen den Unglimpf nicht zumesse, als ob sie die Verhandlungen verschleppten, nach; am 24. April fand der Austausch statt.

---

3. Die Verhandlungen des Fürstenrats bis zur Übergabe des ersten Bedenkens an die Kurfürsten.

Die Verhandlungen des Fürstenrats waren von Anfang an durch das Vorhandensein einer katholischen Mehrheit bedingt gewesen. Zuerst hatte er gar nicht in die Beratung eines Religionsfriedens eintreten, sondern dem Wunsche des Königs gemäß den Landfrieden bevorzugen wollen und auch nachdem er sich bereits mit den Kurfürsten über die Geschäftsordnung geeinigt hatte, doch noch wiederholte Versuche gemacht dieselbe umzustoßen; er hatte vorgeschlagen, die Petition der fränkischen Einigungsverwandten und anderes mehr zu beraten, was zum Landfrieden in engster Beziehung stand.

Als indessen die Kurfürsten nicht nachgaben und die Fürsten endlich wohl oder übel doch den Religionsfrieden in Angriff nehmen mußten, traten die Differenzen unter ihnen mit größter Schärfe hervor.

Man hatte genau wie im Kurfürstenrate einen Ausschuß bestellt und aus Oesterreich, Bayern, Eichstädt, Brandenburg, Straßburg, Jülich, Augsburg, Württemberg und Vertretern der Grafen und Prälaten zusammengesetzt *). Da in diesem vier geistliche und sechs weltliche Stände saßen und von den

*) Bucholtz VII, 178.

letzteren drei Katholiken waren, so kam deren Majorität um so mehr zur Geltung, weil sich unter den Geistlichen gerade einige der entschlossensten, wie die Bischöfe von Augsburg und Eichstädt, befanden.

Am 19. März legte Zasius dem Ausschusse eine Notel vor, welche er tags zuvor im Verein mit dem bayrischen Kanzler Hundt aus dem Passauer Vertrage und den Reichsabschieden zusammengestellt hatte. In ihr war genau wie in den kurfürstlichen Entwürfen, analog den Artikeln des Passauer Vertrags gesagt, daß kein katholischer Stand einen evangelischen oder umgekehrt beschweren und heimlich oder öffentlich gegen ihn praktizieren dürfe; ausgeschlossen sollten sein die jetzigen und zukünftigen Sekten. Sehr eingehend verbreitete sich das Konzept über die Kirchengüter. Nachdem zunächst als oberster Grundsatz ausgesprochen war, daß jeder Stand den andern bei seinen „Hab und Gütern liegenden und fahrenden, Lande, Leuten, Renten, Zinsen, Gulten, Zehenden, Ober- und Gerechtigkeiten" lassen solle, folgten die Abschnitte über Ministerien, vermengte Güter, Litispendenz, im wesentlichen dem Speierer Reichsabschied entnommen. Als Normalzeit für die geistliche Jurisdiktion und den kirchlichen Besitz wurde der Passauer Vertrag festgesetzt; alles, was vor demselben eingezogen und zu frommen und milden Zwecken verwendet worden, soll den jetzigen Besitzern gelassen, das übrige restituiert werden. Darauf folgten die Rubrik „Von der entwerten geistlichen Jurisdiktion und Güter", die wesentlich wie 1548 das Versprechen des Kaisers, durch Kommissare gütliche Verhandlungen pflegen oder nötigenfalls durch das Kammergericht nach dem Artikel „Von allen Landfriedbrüchigen" entscheiden zu lassen umfaßte und der Abschnitt über die Unterthanen, welcher das aus dem Speierer Abschied entnommene Verbot des Abpraktizierens und die Verpflichtung der Stände zu gegenseitiger

Unterstützung bei etwaigen Empörungen enthielt, ihnen jedoch das Recht zusprach, falls sie die Landesreligion nicht annehmen wollten, ihr Hab und Gut zu verkaufen und auszuwandern. Den Schluß bildete der Widerruf aller dem Religionsfrieden entgegenstehenden Reichsgesetze, endlich das Versprechen des Kaisers, das Kammergericht zur Beobachtung des Friedens anzuhalten und etwaige kontroverse Punkte zu deklarieren. *)

Der Ausschuß brauchte zur Durchberatung des Entwurfs sieben Tage. Schon die Debatte über die Geltungsdauer des Religionsfriedens zeigte, wie viel schroffer sich im Fürstenrate die Meinungen gegenüberstanden. Bei der Bestimmung, daß kein Stand den anderen aus religiösen Gründen beschweren dürfe, forderte der Straßburger Gesandte Hinzufügung der zu Passau gesetzten Klausel „bis zu endlicher Vergleichung" und motivierte sein Verlangen mit der Besorgnis vor dem Ungehorsam der Protestanten gegen zukünftige Konzilsbeschlüsse. In gleicher Weise sprach sich der Kanzler des Bischofs von Augsburg, Konrad Braun, aus; „sollte ein teil, da ihm die vergleichung des konzils nicht gefiele, dannoch auf den frieden dringen und sich nicht mit dem concilio konfirmieren wollen, das wurde beschwerlich, ergerlich, unerhört und unzimlich sein." Dies bot natürlich den Evangelischen Veranlassung, auch ihren Standpunkt schärfer hervorzukehren. Schon vorher hatte der württembergische Gesandte an Stelle des Wortes „Friedstand" „Friede" setzen wollen; „dan fridstand bringt ein temporaneum mit sich." Nach Brauns Rede führte er des längeren aus, daß Gott ein Gott des Friedens und der Eintracht und nicht ein Gott des Krieges und der Zwietracht sei, daß daher die Geistlichen mit gutem Gewissen in den Frieden willigen könnten, und daß es erwünscht wäre,

*) Wien Ms. Suppl. 87 Bl. 13 ff.

wenn der Friede nicht nur auf das Papier, sondern auch in die Herzen geschrieben würde. Schließlich wurden alle Zusätze zur Einleitung, also auch der Straßburger, angenommen.

Wenn man schon hierüber so hartnäckig gestritten hatte, wie viel mehr war dies bei den Abschnitten über die geistliche Jurisdiktion und die Kirchengüter zu erwarten, welche auch den Kurfürsten solche Schwierigkeiten machten! Die zweite Rubrik „Von geistlichen und weltlichen Hab und Gütern, Ober- und Gerechtigkeit" passierte allerdings ohne Debatte und wurde mit unerheblichen redaktionellen Änderungen genehmigt. Nur mußte der Eichstädtische Gesandte, wie er sich ausdrückte, seinem Kapitel durch einen besonderen Paragraphen zu Hilfe kommen. Die Bischöfe von Eichstädt und Augsburg hatten nämlich in einigen benachbarten brandenburgischen und neuburgischen Orten das Besetzungsrecht der Pfarren und einige andere Hoheitsrechte inne gehabt. Als Ottheinrich nach dem Passauer Vertrage sein Land aufs neue evangelisierte, hatte er auch in den Dörfern Gremheim und Unterstthal, in denen die Bischöfe die geistliche Lehenschaft beanspruchten, seine Kirchenordnung eingeführt. Um dem entgegenzutreten und in den anderen Fällen gleiches zu verhüten, brachte der Eichstädtische Gesandte einen besonderen Artikel ein, kraft dessen Stände, welche in fremden Gebieten bis zum Passauer Vertrag befugt gewesen waren, die Gerichte, geistlichen Lehen und Pfarren mit Personen ihrer Religion zu besetzen, das Recht behalten und falls sie dasselbe seit drei Jahren verloren, zurückbekommen sollten *).

Waren also hier die Gegensätze noch nicht so sehr zum Ausdruck gekommen, so geschah dies desto mehr am 22. März

*) Ottheinrich an Philipp 54 Okt. 13 Neuburg. (Marb. Pfalz. 1553—58). — Ottheinrich an Christoph 55 Febr. 22 Neuburg (Mbl. 271/8 Bl. 140). — Ottheinrich an Hoheneck und Helffandt (ebd. Bl. 143). — Bucholtz VII, 184.

im folgenden Abschnitte, der „von Restitution der entwerten geistlichen Jurisdiktion und Güter" überschrieben war. Da dieser im wesentlichen dem Augsburger Abschied von 1548 entnommen war und „dem Wege ordentlichen Rechtens" einen großen Spielraum ließ, so traten die Protestanten dem entgegen und erklärten, daß der Inhalt dem des vorigen Abschnitts widerspreche. Aber die Geistlichen wollten von Nachgiebigkeit nichts wissen. Der Straßburger wünschte als Titel statt „Restitution der entwerten Jurisdiktion und Güter" „Restitution der angemaßten und eingezogenen". Braun machte geltend, daß eine geistliche Jurisdiktion stets bestanden habe „von der ersten hierusalemischen kirchen bis auf den heutigen tag". Darauf replizierte der württembergische Gesandte „das zu jetziger tractation und nach gelegenheit der zeit und leufte mer ein verhinderung dann befurderung sein will in die disputation zu wachsen, wie es dahinten tempore apostolorum gehalten" und legte darauf ausführlich die Interessen der Evangelischen dar.

Auch die weltlichen Katholiken fanden die evangelischen Argumente berechtigt. Am Nachmittage beantragte Hundt eine Erweiterung des Abschnitts in der Weise, daß die Augsburger Bestimmungen auf den kirchlichen Besitz und die Jurisdiktion, welche den Geistlichen in ihren weltlichen Gebieten zukam, beschränkt, als Norm für die ausländischen Rechte und Güter der Geistlichen die Verhältnisse zur Zeit des Passauer Vertrages festgesetzt wurden. Es war dies im wesentlichen derselbe Gesichtspunkt, der auch den Mainzer Kanzler bei Aufstellung seines Spezialentwurfs geleitet hatte. Aber die Bischöfe widersprachen der Tendenz des bayrischen Vorschlags sehr entschieden. „Soll einer ein episcopus sein," meinte der Eichstädtische Vertreter, „muß es nit ein gemalter bischof sein, muß jurisdiktion haben und nit ein jurisdiktion in suos,

wie ein pfarrer, sondern in sua dioecesi." Auch die anderen Geistlichen erklärten, ohne Verletzung ihrer dem Papste und den Kapiteln geleisteten Eide den Artikel nicht bewilligen zu können und wollten die Verantwortung dem päpstlichen Legaten zuschieben oder verlangten, daß Karl und Ferdinand den bayrischen Artikel nur per modum tolerantiae und sine consensu ecclesiasticorum setze. Dieser Vorschlag rief aber wieder die Opposition der Protestanten hervor; der Brandenburgische bezeichnete die Worte tolerieren, gedulden für ungenügend und hielt eine unbedingte Einwilligung der Geistlichen für absolut notwendig, da man ihre Praktiken kenne und der Württemberger erklärte sehr bissig, über die Pflicht der Bischöfe zu reden sei nicht seine Aufgabe, aber man wisse, wie sie ihr Amt bisher versehen hätten.

Schließlich wurde der bayrische Antrag angenommen und zur Beruhigung der Geistlichen dem ganzen Konzepte am Schlusse eine Klausel angefügt, daß sie in die Bestimmungen, welche ihrem Gewissen zuwiderlaufen, nicht gewilligt hätten, jedoch allem nachkommen wollten, was Kaiser und König verordneten, als gehorsame Reichsstände.

Jedoch alsbald ergab sich eine neue Schwierigkeit. Als man am Nachmittag des 23. März den Schluß des Konzeptes beraten wollte, ließ der Kardinal von Augsburg durch Braun eine eigenhändige Protestation überreichen, in der er seine Friedensliebe beteuerte, aber jede Konzession in dogmatischer, jurisdiktioneller und kirchlicher Hinsicht ablehnte und an seinen kirchlichen Pflichten bis an sein Ende unbedingt festhalten zu wollen erklärte *).

Dieses unerwartete Ereignis drohte den ganzen Verhandlungen ein Ende zu bereiten; denn einerseits zeigten die anderen

*) Lehmann I Cap. 3.

Geistlichen nicht übel Lust, sich dem Schritte des Kardinals anzuschließen, und andererseits war die Frage, ob die Evangelischen auf die Weiterberatung noch Wert legen und eingehen würden, wenn in dieser Weise sich die Geistlichen den ihnen durch den Frieden auferlegten Verpflichtungen entzogen hätten. Es gelang jedoch den Österreichern und Bayern, durch Zureden beide Teile zu beschwichtigen und die Beratung des Konzeptes ohne Zwischenfälle zu Ende zu führen. Das kaiserliche und königliche Deklarationsrecht, welches den Evangelischen als ein Mittel gelegentlich den Frieden umzustoßen und darum als gehässig erschien, wurde gestrichen.

Am 25. März legte der Ausschuß seinen Entwurf dem Fürstenrat vor. Der König, welchem an einer raschen Beendigung der Verhandlungen gelegen war, wünschte, daß das Plenum die Beschlüsse des Ausschusses einstweilen gutheißen und erst nach dem Austausch der Bedenken mit den Kurfürsten weiter beraten möchte. Als er von der Absicht der Geistlichen erfuhr, durch allerlei Anträge die Verhandlungen zu verlängern, schickte er Jonas zum Kardinal von Augsburg und Erzbischof von Salzburg und Zasius zu den Bischöfen von Würzburg und Eichstädt, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen. Zugleich ließ er dem Kardinal sagen, daß ihm besonders als kaiserlichen Kommissar eine solche Protestation nicht gebührt hätte, zumal ohne Ferdinands Vorwissen und vor einem endlichen Entscheide.

Doch erreichte der König nur zum Teil sein Ziel. Allerdings gaben die Geistlichen nach und beschränkten sich auf einige redaktionelle Zusätze. Aber inzwischen nahmen auch die Protestanten zum Entwurfe Stellung und fanden manches an ihm auszusetzen.

Zur Vermeidung großen Aufsehens hatte Herzog Christoph die konfessionistischen Stände aufgefordert, am 27. März je einen Vertreter in die sächsische Herberge zu schicken. Die Versammlung beschloß zunächst durch zwei besondere Artikel die Freistellung und die Gewissensfreiheit der Unterthanen zu beantragen und eine langjährige Forderung, den Schutz der protestantischen Hansastädte, zu erneuern. Weiter fehlte ein Paragraph, der in gleicher Weise wie das kurfürstliche Bedenken den Religionsfrieden für einen unbedingten erklärte; man einigte sich deshalb über ein Amendement, nach welchem der Friede auch dann in Kraft bleiben sollte, wenn die gesuchte religiöse Vergleichung nicht zustande käme. Im Artikel von den Rechten und geistlichen Lehenschaften in fremden Gebieten wurde wohl auf Veranlassung des pfalz-neuburgischen Gesandten statt des Passauer Vertrags als Normalzeit der gegenwärtige Reichstag festgesetzt und zugleich angeregt, daß zur Vermeidung von Streitigkeiten und zur Erhaltung der kirchlichen Einheit in den einzelnen Gebieten sich die Stände nötigenfalls über einen Austausch oder andere Mittel vergleichen möchten. Die Rubrik über die Restitution der Kirchengüter wurde vollständig gestrichen; statt dessen bestimmte man, daß, wenn einige Reichsstände in ihren Gebieten ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit und Einkünfte entsetzt wären, durch kaiserliche Kommissare eine Vergleichung bewirkt werden oder nötigenfalls das Kammergericht nach den Bestimmungen des Landfriedens verfahren solle, daß hingegen die Jurisdiktion und Kirchengüter in fremden, besonders evangelischen Gebieten in ihrem jetzigen Zustande bleiben dürfen und nicht wieder restituiert zu werden brauchen; nur die Einschränkung war gemacht, daß die Kirchengüter ihren frommen Zwecken erhalten werden mußten.

Am 30. März begannen die Plenarverhandlungen des Fürstenrats. Die Anträge der beiden Parteien wurden vom Erzbischof von Salzburg und vom Herzog von Württemberg

gestellt *). Als man nun bei Beratung des ersten Artikels entschied, daß die beiderseitigen Zusätze, welche die Substanz nicht änderten, stehen sollten, erklärte der österreichische Referent die Salzburgischen Anträge für angenommen. Dies führte zu einer heftigen Debatte, in der der Herzog von Württemberg persönlich das Wort ergriff; er warf dem Referenten Parteilichkeit vor, protestierte gegen den Ausdruck „das mehrer“, der dem Passauer Vertrag direkt zuwider sei, und weigerte sich in der bisherigen Weise weiter zu prozedieren. Ebenso äußerten sich die Gesandten von Küstrin, Baden, Hessen und Pommern, besonders ausführlich aber verteidigte Eberhard von der Thann den Standpunkt der Evangelischen. Zuletzt nahm man deren Vorschlag an, daß beide Parteien ihre Wünsche getrennt dem Ausschusse übergeben sollten, welcher die Differenzen möglichst zu vergleichen, die unwesentlichen Zusätze dem Entwurfe einzuverleiben und ihn dann abermals dem Plenum vorzulegen habe. Wenn keine Vergleichung möglich, so sollten die beiderseitigen Bedenken nebst dem Entwurfe den Kurfürsten übergeben werden.

Wie gereizt die Stimmung infolge der letzten Debatten geworden war, zeigte deutlich eine Szene, die sich in jenen Tagen zwischen dem König und dem Herzog von Württemberg abspielte. Als dieser gerade mit Ferdinand zu verhandeln hatte, ging der letztere auf die religiösen Streitfragen ein und schalt Christoph den Rädelsführer der Protestanten, die ohne ihn wohl recht thun würden, „Liß man fingerslang nach, so wollen sie ein ellen haben.“ Der Herzog protestierte auf

*) Mit Württemberg stimmten Pfalz-Simmern, Weimar, Küstrin, Ansbach, Jülich, Baden-Durlach, Pommern, Anhalt, Wetterauische Grafen, Hessen, mit Salzburg alle Geistlichen, Österreich, Bayern, Braunschweig, Baden-Baden und die schwäbischen Grafen. Vgl Lerßener und Didamar an Philipp 55 April 1 Augsburg (Marb. RTA. I).

das energischste gegen solche Vorwürfe, welche völlig unbegründet seien, da alle Gesandten so stimmten, wie sie von ihren Herren Befehl erhielten. Das hätte er sollen wissen, daß man ihm solche Schuld wollte auferlegen, so wollte er daheim geblieben sein wie andere Fürsten, wollte, er hätte einen Schenkel gebrochen, als er hierhergezogen, und bitte den König, ihn zu beurlauben, so wolle er wieder heimreiten. Er sei entschlossen, an der Konfession, die seine Vertreter auf dem Tridentiner Konzil übergeben, festzuhalten. „Wir gedenken,“ schloß er, „keinen geschraubten noch ungewissen frieden anzunehmen, noch uns satzen zu lassen, wie es zuvor beschehen und so es solliche meinung sollt haben, wäre besser, man ließe es in dem stand stehen, wie es gestanden hätte.“ Das Gespräch wurde so heftig geführt, daß der im Vorzimmer wartende Herzog von Bayern jedes Wort hören konnte. Beim Hinausgehen erklärte Christoph zu Albrecht, die nächste Sitzung versäumen zu wollen, damit man sehe, was jeder ohne ihn meine*).

Die Beratungen des Ausschusses nahmen im ganzen vier Tage in Anspruch. Zu Beginn der ersten Sitzung hielt in Gegenwart der Herzöge von Bayern und Württemberg Zasius eine feierliche Ermahnung an beide Parteien, so viel ihnen immer möglich sich zu nähern und einander nachzugeben. Die ersten beiden Tage nahmen die Verhandlungen wirklich einen glatten Verlauf. Die meisten protestantischen Zusätze, z. B. der Artikel über die Hansa- und Seestädte, wurden angenommen. Eigentümlich war, wie ganz anders als im Kurfürstenrate die Parteien hier über die Sekten dachten. Dort sahen wir, hatten die Geistlichen sich bemüht, den Begriff der Augsburgischen Konfession einzuschränken und die Kalvinisten nicht

*) Lerßener an Philipp (nach direkten Mitteilungen Christophs) 55 April 2 Augsburg (Marb. RTA. I).

der Vorteile des Friedens teilhaftig werden zu lassen, und die Kursächsischen waren es gewesen, welche dieser Absicht entgegengetreten waren. Im Fürstenrate erhob der Herzog von Württemberg von Anfang an dieselbe Forderung, wie die geistlichen Kurfürsten und eins seiner Amendements bezweckte den Ausschluß der „Sakramentierer, Wiedertäufer und dergl. hievor verbotener Irrtümer". Und es waren merkwürdigerweise die Geistlichen, welche die Position der Kursachsen einnahmen. Sie lehnten es ab, in eine Diskussion über den Begriff der Sekten einzutreten und verlangten, man solle einfach setzen, daß alle, welche weder der katholischen noch der Augsburgischen Konfession anhingen, ausgeschlossen sein sollten. Da in diesem Falle schon im Plenum ein Teil der Protestanten unter hessischer Führung für die salzburgische Formel gestimmt hatte, so gelangte dieselbe ohne große Schwierigkeit zur Annahme.

Am 3. April entbrannte nun ein heißer Kampf um die beiden evangelischen Forderungen der Freistellung und der Gewissensfreiheit der Unterthanen. Erstere war in der Separatversammlung der Protestanten sehr weit formuliert worden: „es soll einem jeden geistlichen oder weltlichen churfursten, fursten, stenden und oberkaiten bis auf cristenliche und friedliche vergleichung der religion frei stehen, sich samt seinen unterthanen in die alte religion oder A. C. zu künftiger zeit zu begeben und auch mit denselben und allen, wie oberzelt ist und nachfolgt, gehalten werden." Die Gefährdung der Stifter, die Ausdehnung des Artikels auf die Obrigkeiten, also auch die reichsmittelbare Ritterschaft und den freien Adel, ja sogar auf alle Unterthanen*), endlich der Zusatz, daß auch die zu-

*) Natürlich meinten aber die Antragsteller nur die Unterthanen der übertretenden Stände, da sonst der zweite Artikel von der Gewissensfreiheit der Unterthanen unnötig gewesen wäre.

künftigen Protestanten alle Vorteile und „Immunitäten" des Friedens genießen sollten, war den Geistlichen beschwerlich und diesmal stimmten ihnen auch die weltlichen Katholiken unumwunden zu; sie sagten, es werde in zwei Jahren dahin kommen, daß, abgesehen von Oesterreich und Bayern, kein Bischof mehr eine Jurisdiktion außerhalb seines Gebietes besitzen würde; sie machten geltend, daß mancher Fürst sich durch die äußeren Vorteile, welche durch den neuen Antrag mit dem Übertritt zur Konfession verknüpft seien, werde bestimmen lassen; sie betonten, daß die Forderung der Protestanten bisher nie aufgestellt worden und dem Passauer Vertrag zuwiderlaufe. In der That gelang es den Katholiken, die Protestanten zu einigen Konzessionen zu bewegen. Die Ausdehnung der Freistellung auf die geistlichen Stände und Unterthanen wurde beseitigt und der Schlußsatz dahin abgeändert, daß der Übertritt allen Friedensbestimmungen unabbrüchig erfolgen müsse. Doch stimmten die Katholiken auch diesen Modifikationen nicht zu; der Artikel wurde als unverglichen bezeichnet.

Ebensowenig konnten die Katholiken den anderen Artikel annehmen, welchen die Evangelischen zu Gunsten der Unterthanen beantragten; Württemberg und Brandenburg wünschten nämlich dem Verbote des Abpraktizierens fremder Unterthanen die Klausel hinzuzufügen: „doch sollen alle unterthanen beder teile religion ires gewissens und bekantnuß halber von irer oberkeiten freigelassen werden." Da durch eine solche Bestimmung Oesterreich und Bayern ebensosehr als die Geistlichen betroffen wurden, nahmen sie sich auch dieser Sache mit dem größten Eifer an. Anfangs gaben die Evangelischen nicht nach. Daher sah sich der König veranlaßt, am Abend des 3. April dem Herzog von Württemberg durch Zasius sagen zu lassen, daß, ehe er in diesem Punkte nachgebe, er lieber die ganze Verhandlung zum Scheitern bringen würde. So

mußte wohl oder übel Christoph weichen und versprechen, auch die anderen Protestanten zu gleichem zu vermögen. Am folgenden Tage versuchten die Konfessionisten zwar nochmals als Äquivalent für ihre Konzession den unverglichenen Artikel von der Freistellung durchzubringen, aber ihr Ziel wurde durch die geschlossene katholische Majorität vereitelt.

Am 5. April hatte der Ausschuß seine Aufgabe erledigt und konnte das revidierte Konzept dem Fürstenrate vorlegen. Um abermalige Diskussionen zu vermeiden, setzte Oesterreich jetzt durch, daß der Ausschuß selbst dem Plenum empfahl, da man sich mit Ausnahme der Freistellung allenthalben geeinigt, wegen dieser einen Frage nicht weiter zu streiten und das Bedenken unverändert den Kurfürsten vorzulegen. Obgleich einige protestantische Stände Widerspruch gegen die Notel zu erheben suchten, so entschied doch die Majorität, dem Vorschlage des Ausschusses Folge zu leisten und diesen inzwischen mit der Anfertigung eines Landfriedens zu beauftragen, zugleich aber die Kurfürsten um baldige Relation zu bitten*).

*) Die Katholiken hatten 24, die Protestanten 13 Stimmen. Vgl. Thann und Thangel an die sächsischen Herzöge 55 April 6 Augsburg (W. Ges. A. Reg. E. Nr. 132 Bl. 271 ff.).

III. Gegenseitige Verhandlungen zwischen den Reichsräten.

1. Bis zum Auftauchen des geistlichen Vorbehalts.

Die nächste Frage nach der gegenseitigen Übergabe der Bedenken war natürlich die, welches von den beiden den Vorzug erhalten sollte. Den Kurfürsten bot der Entwurf der Fürsten nichts Neues; obgleich die letzteren strengste Geheimhaltung beschlossen hatten, waren doch besonders die Gesandten der weltlichen Kurfürsten mit ihren Parteigenossen in steter Verbindung geblieben und befanden sich zum Teil schon im Besitze bestimmter Weisungen, als der Austausch erfolgte.

Das fürstliche Bedenken unterschied sich vom kurfürstlichen durch größere Ausführlichkeit und durch größere Begünstigung der katholischen Interessen. Nur der Artikel von den Hansa- und Seestädten und das Abzugsrecht der Unterthanen war von den Fürsten für die Evangelischen vorteilhafter geregelt worden. Aber waren das politische Fragen ersten Ranges? Die Hansa- und Seestädte, welche nicht reichsunmittelbar waren, lagen meist im Gebiete protestantischer Fürsten oder waren wie z. B. Braunschweig durch Verträge vollkommen geschützt. Und dann handelte es sich ja gar nicht um eine Freistellung, sondern einfach um die gesetzliche Anerkennung des thatsächlichen Zustandes, welche durch die Bestimmung ausgesprochen wurde. Ebenso-

wenig bildete die den Unterthanen gewährte Vergünstigung eine Lebensfrage für die römische Kirche. Denn was waren eigentlich die für den Frieden ausschlaggebenden Interessen von Katholiken und Protestanten? das Stimmenverhältnis in den Reichsräten und die faktische Macht. Es waren also erstens die Freistellung und zweitens die Jurisdiktion und die Kirchengüter, welche hauptsächlich in Betracht kommen mußten.

Deshalb mußte für die Beurteilung der beiden Entwürfe maßgebend sein, daß bezüglich der zwei Kardinalpunkte im Kurfürstenrate sich das Übergewicht der Weltlichen geltend gemacht, im Fürstenrate dagegen die Majorität der Geistlichen sich behauptet hatte. Allerdings war auch im kurfürstlichen Bedenken infolge der Weglassung des Zeitworts die Freistellung der Stände nicht klar ausgesprochen; allerdings hatte namentlich der Kölner hie und da Aeußerungen gethan, als ob er gegen das Recht der Stände zum beliebigen Anschluß an die eine oder andere Religion gewesen wäre. Aber dem konnten verschiedene andere mündliche Voten der Geistlichen und namentlich auch der von Matthias verfaßte Spezialentwurf entgegengehalten werden, in welchem ausdrücklich die Möglichkeit eines späteren Übertritts zur Konfession vorgesehen war. Und was das wichtigste sein mußte, die anderen Bestimmungen paßten zur Freistellung. Die Erhaltung der Geistlichen bei ihrer Jurisdiktion war nicht gefordert; man hatte mit Bewußtsein einige allgemeine Worte aus dem Passauer Vertrage wiederholt, welche sich mit dem protestantischen Standpunkte vereinbaren ließen, ja man hatte sogar positiv Kirchenordnungen geschützt, welche die Protestanten in ihren Ländern aufgerichtet hätten oder „nachmals aufrichten würden“. Auch hieß es nicht, daß die Ministerien von den Kirchengütern in derselben Religion wie bisher versehen und verwaltet werden müßten, sondern ihre Bestellung sollte geschehen, „ungeachtet welcher Religion

sie seien“. Ausgeschlossen war durch die kurfürstliche Notel nur die Verweltlichung des kirchlichen Besitzes und die Bereicherung des Privateigentums durch denselben. Wenn aber ein Stand zur neuen Lehre übertrat, so wurde er durch die geistliche Jurisdiktion weder daran noch an der Reform seines Landes gehindert, er durfte eine neue Kirchenordnung aufrichten, durfte die Ministerien bestellen — kurz, er erhielt alles, was er zur Einführung der Konfession in seinem Gebiete brauchte.

Das Schicksal der protestantischen Forderungen war ein ganz anderes im Fürstenrate gewesen. Hier hatten alle Katholiken ohne Ausnahme dieselben als eine unerhörte Neuerung bezeichnet und nicht nur eine Einschränkung durchgesetzt, so daß der Übertritt den Geistlichen zwar nicht direkt untersagt, aber doch nur den Weltlichen ausdrücklich gestattet war, sondern sie hatten auch in den modifizierten Artikel nicht gewilligt. Und selbst wenn sie das gethan hätten, so wäre durch die Klausel, daß der Religionswechsel keine Bestimmung des Friedens alterieren dürfe, die Freistellung sehr abgeschwächt gewesen. Wenn die geistliche Jurisdiktion in gleichem Umfange wie bisher fortbestehen sollte, so konnte jeder Reichsfürst allerdings für seine Person evangelisch werden, aber er konnte sein Land nicht reformieren, weil er durch die konkurrierende geistliche Jurisdiktion daran gehindert worden wäre; die Bestimmung war also eine Garantie der damaligen katholischen Kirchenorganisation. Dazu kam die Ausdehnung des Schutzes auf die zur Zeit des Passauer Vertrages vorhandenen geistlichen Lehenschaften; allerdings war durch den von den Protestanten hereingebrachten Zusatz ein Austausch vorbehalten, aber derselbe war doch an den guten Willen beider Parteien geknüpft; August sah schon voraus, daß in Zukunft um ein einzelnes Dorf ein Kampf entstehen könne. Eine Errungenschaft der Geistlichen war ferner die Schlußklausel von der Pfaffen Eid.

Den Vorbehalt der geistlichen Pflichten bezeichneten die Konfessionisten geradezu als eine geheime Protestation. Es ließ sich nicht leugnen, daß hier die Möglichkeit den Frieden zu umgehen gegeben war, z. B., wenn vielleicht die Geistlichen von demselben Kaiser, dem sie gehorchen wollten, oder durch einen seiner Nachfolger von ihrer Zusage entbunden wurden!

Aus diesen Gründen fand der fürstliche Entwurf seine meisten Freunde im katholischen Lager. Ferdinand äußerte, daß er sich von den Kurfürsten niemals zu so allgemeinen Regeln bringen lassen würde. Ganz derselben Meinung waren die geistlichen Kurfürsten, welche in der fürstlichen Notel die Grundzüge ihres Spezialentwurfs wieder erkannten; namentlich Daniel Brendel von Hohenburg, der Nachfolger des im März verstorbenen Kurfürsten Sebastian von Mainz*), fand das Bedenken geeignet zu „mögentlicher fürkomung kunstiger neuen eingriff und daraus wachsenden mißverstands“ und befahl seinen Räten, den Entwurf auch im Kurfürstenrate zu „erheben“ oder wenigstens nach Kräften zu Gunsten der Geistlichen auszubeuten**). Doch auch von den evangelischen Fürsten zogen manche, so der Herzog von Württemberg, ihr klares und deutliches Bedenken vor und wollten das kurfürstliche nur zur Verbesserung des ihrigen benutzen.

Die Hauptverfechter für die Beibehaltung des kurfürstlichen

*) Man darf den Einfluß des Regierungswechsels nicht überschätzen. Die entscheidenden Instruktionen Sebastians waren, wie die mainzischen Reichstagsakten ergeben, vom Domkapitel genehmigt worden. Auch hatte Daniel nicht nur den Passauer Beiabschied mit unterzeichnet, sondern bis zum Tode seines Vorgängers an den Reichstagsverhandlungen in Augsburg teilgenommen. Über die verschiedenen bei der Wahl in Betracht gekommenen Kandidaten vgl. Zasius an Maximilian 55 März 28 Augsburg (Wien, Berichte aus dem Reich).

**) Daniel an seine Räte 55 Mai 6 Augsburg (vgl. M. RTA II).

Bedenkens waren die kursächsischen Gesandten. Von der Erwägung ausgehend, daß der fürstliche Entwurf den katholischen Standpunkt begünstigte, befürchteten sie, daß, wenn der Fürstenrat bei seiner Notel verharren würde, er den Beifall der geistlichen Kurfürsten finden möchte, und nahmen daher mit den Hessen, Weimarischen und Brandenburgern Rücksprache, um mit Hilfe der evangelischen Fürsten ihren Willen durchzusetzen.

In der Separatversammlung, welche die Protestanten am 25. April abhielten, kamen beide Ansichten zur Geltung. Doch beschloß man zuletzt, das kurfürstliche Bedenken als Basis zu wählen und aus dem fürstlichen einige Ergänzungen hinzuzufügen. Als solche faßte man vor allem eine präzise Bestimmung über die Freistellung ins Auge; die von den Kurfürsten beliebte Formel „zu was Zeit sie der Augsburgischen Konfession verwandt“ fand man ungenügend und nichtssagend. Man einigte sich deshalb über einen neuen Artikel: „Da aber einer oder mehr stände zwischen hie und endlicher vergleichung der religion der alten religion oder augsburgischer konfession anhengig wurden, so sollen der- oder dieselbigen in den frieden mitbegriffen sein.“ Falls diese Forderung nicht durchzubringen, sollten dem Verbot des gegenseitigen Überzugs und der Beschwerung des Kaisers, Königs und der Stände die Worte „Kai. u. Kon. Mt. alle stende und herwiderumb die stende Kai. u. Kon. Mt., auch ein stand den andern“ hinzugefügt werden*). Und da die Freistellung der Stände durch den ungeschmälerten Fortbestand der Rechte des Klerus

*) Nach der eigenhändigen Bemerkung Lindemans: „Dise worte haben die A. C. verwandten derhalben gesetzt, dann die freistellung derer, so nach uns zu uns treten wollen, darin begriffen sein sollt, wan die andern wort nicht konten erhalten werden. Vgl. Räte an August 55 Mai 8 Augsburg. Beilage A. (Dr. A. III 111 Reichst. fol. 172 Nr. 2 Bl. 281 ff.).

thatsächlich illusorisch geworden wäre, so verlangten die Evangelischen, daß nicht nur die Jurisdiktion, „so allbereit in itzigen unserer religion verwandten landen gefallen“ suspendiert sein sollte, sondern auch „das die geistlichen in anderen und derer lande nicht gebrauchen solten, so nachmals zu uns fallen möchten“. Der kurpfälzische Wunsch nach Freistellung der Unterthanen wurde gleichfalls erfüllt und zwar durch Einschiebung der Klausel „auch niemand“ bei der Bestimmung, daß kein konfessionistischer Stand beschwert oder angegriffen werden dürfte. Des weiteren addierten die Protestanten die Artikel über die Duldung der evangelischen Hansa- und Seestädte, welche auch auf die Ritterschaft ausgedehnt wurde, und über das beliebige Auswanderungsrecht der Unterthanen, welche sich nicht zur Landesreligion bekennen wollten, und ersetzten wohl hauptsächlich auf Veranlassung der Hessen*) das kurfürstliche Verbot der Sakramentierer und anderen in den Reichsabschieden verurteilten Sekten durch die betreffende fürstliche Bestimmung, welche nur generell vom Ausschluß aller den beiden Religionen nicht angehörenden Christen sprach. Der Paragraph über die Litispendenz wurde gestrichen, der über die Ministerien für die Protestanten günstiger gestaltet; während nämlich der kurfürstliche Entwurf die Bestimmung enthielt, daß von den ins Ausland fälligen Einkünften der Kirchengüter die Ministerien ohne Rücksicht auf ihre Religion „doch ferner nicht dann wie solche ministeria der kirchen und schulen vormalen bestellt, auch nochmals versehen werden“, so setzten die Protestanten dafür, daß die Ministerien „auch nachmaln genugsam

*) Philipps Kritik des kurfürstlichen Bedenkens zum Worte „Sakramentierer“: „wir lissen uns wolgefallen, das dis understrichene wortlein ausgelassen wurde, denn wir sorgen, es muchte dasselb wortlein die Schweizer und andere stedt, die unserer religion sein, offendiren.“ (Marb. RTA. II.)

bestellt werden“. Damit hätten die evangelischen Stände thatsächlich freie Hand erlangt, jeden Augenblick den für ihre kirchlichen Zwecke erforderlichen Betrag der Güter zu erhöhen, wenn ihnen die bisher verwendete Summe nicht „genugsam“ schien. Dem Landgrafen von Hessen waren die wiederholt gesetzten Klauseln „bis zu endlicher christlicher Vergleichung“ anstößig gewesen. Mißtrauisch gegen die Absichten der Katholiken, wie er war, hatte er gemeint, daß diese aus der Formel gelegentlich einmal ihr Recht ableiten möchten, durch Majoritätsbeschluß den Konfessionisten eine Religionsvergleichung aufzudrängen und auf diese Weise den Frieden umzustoßen. Er hatte deshalb die Worte „bis zu endlicher vergleichung, die mit bewilligung beider parteien sowohl der Augsburgischen konfession als jener religions verwandten beschehe“, vorgeschlagen; da sich indessen die meisten evangelischen Fürsten schon für genügend geschützt hielten und die Differenzen mit den Katholiken nicht unnötig vermehren wollten, gelang es den hessischen Gesandten nicht, den Willen Philipps durchzusetzen.

Am nächsten Tage — dem 26. April — trat der Fürstenrat wieder zusammen, wo beide Parteien ihre Beschwerden vorbrachten. Man beschloß, die zwei Bedenken und die dazu gestellten Anträge dem Ausschusse zur genauen Durchsicht zuzuweisen und dessen unverbindliche Vorschläge zu erwarten.

Bereits in der ersten Sitzung des Ausschusses fiel die Entscheidung zu Gunsten des kurfürstlichen Bedenkens, entsprechend den Wünschen der kursächsischen Gesandten. Freilich hatten diese damit noch nicht erreicht, daß auch der Charakter ihres Entwurfes gewahrt, d. h. daß die den Katholiken günstigen Bestimmungen des fürstlichen Konzeptes umgangen und durch die von den Kurfürsten beschlossenen allgemeinen Regeln ersetzt wurden. Vielmehr erkannten beide Parteien die Not-

wendigkeit der Ergänzung der kurfürstlichen Notel an. Da war denn nichts natürlicher, als daß die Meinungen über die Frage, welcher Art die Zusätze sein sollten, sehr weit auseinandergingen. Im Namen der Evangelischen hatte schon am 26. Eberhard von der Thann gesprochen*) und insbesondere ohne die Freistellung den Frieden für unannehmbar erklärt. Und wenn die Evangelischen bereits vor der Wiederaufnahme der Beratungen durch den Fürstenrat sich mit der Verbesserung des Friedensentwurfes beschäftigt hatten, so waren auch die Katholiken durchaus nicht gewillt, bei der Aufgabe des fürstlichen Konzeptes zugleich auch auf die Vorteile zu verzichten, welche sie durch dasselbe erlangt hatten. Schon im Plenum hatte der bayrische Gesandte sich geweigert, dem Schutze der evangelischen Stände bei den Kirchenordnungen „so sie aufgerichtet oder nachmalen aufrichten würden" zuzustimmen. Und bei den Debatten im Ausschusse wollten die Katholiken nicht nur diese Worte, sondern auch die unter den Kurfürsten mühsam verglichene Formel „zu was Zeit" beseitigt

*) Von Eberhard von der Thann in der Sitzung am 26. April dargelegt: „1) daß die stend beider religion und allerseitz irer underthanen gegen einander sollen frid haben und halten und alle ursachen, daruß zwischen inen der unfrid möchte erwachsen, abschneiden und fürkomen. 2) Derwegen soll kein stand den andern mit der that und sonst in keinerlei weg beschweren, seine underthanen von solcher religion tringen, zwingen und abpracticieren. 3) Es soll auch ein jeder stand mit der geistlichen jurisdiction, crisam und gueter, waß nicht reichslehen ist, in seinem fürstenthumb disponiern und es halten, wie er dasselbig gegen Gott.. und für meniglichen mit guten gewissen wisste zu verantwurten 4) und soll einem jeden.. stand zu jeder zeit freisteen, sich sampt seinen underthanen zu diser oder jener religion zu begeben und mit denen allen soll es inhalt dises religionfridens gehalten werden"; vgl. den Bericht Minchingens und Gerhards an Herzog Christoph vom 30. April (Stuttg. Arch. 112, 3 t. XIV e Bl. 68 ff.).

wissen. Auch in Bezug auf die geistliche Jurisdiktion und Rechte waren sie zu keiner Nachgiebigkeit bereit, welche ihr Gewissen beschwerte; höchstens wollten sie eine private Assekuration geben, daß sie wegen der Jurisdiktion niemals ihre Forderungen geltend machen würden*). Ebensowenig dachten sie an Konzessionen hinsichtlich der Schlußklausel oder der Bestimmungen des fürstlichen Bedenkens über die geistliche und gerichtliche Lehenschaft der Stände in fremden Gebieten. Endlich wollten sie auch die kaiserlichen Kommissare als zweite Instanz bei Streitigkeiten über die Höhe der zur Unterhaltung der Ministerien erforderlichen Summe wiederherstellen, während im kurfürstlichen Konzept, hauptsächlich auf Betreiben der Weltlichen, die endgültige Entscheidung unparteiischen Schiedsrichtern übertragen worden war.

Die Majorität des Ausschusses setzte durch, daß der Entwurf, dessen Annahme dem Plenum empfohlen wurde, das nach katholischen Wünschen revidierte kurfürstliche Bedenken war. Dem letzteren waren alle jene für die Katholiken günstigen Bestimmungen der fürstlichen Notel über die Jurisdiktion und den kirchlichen Besitz einverleibt. Ferner enthielt der Entwurf die fürstlichen Artikel von den Unterthanen und den Hansa- und Seestädten, endlich auch die Schlußklausel

*) Straßburger Erklärung in der Ausschußsitzung am 30. April: „das die geistlichen ein sondere assecuration den protestierenden gethoun hetten, daß sie weder deß vergangnen noch kunftigen halben der jurisdiction halben weder in noch ausserhalb rechtens kein vorderung oder rechtliche proceß an denselbigen haben noch außbringen, sonder also biß zu entlicher vergleichung solchs gedulden sollten, allein daß sollichs in keinen offentlicher abschied gebracht wurde oder solte doch andern mitteln nachgedacht werden, wie diser punct verglichen möcht werden; denn daß sie gelt oder andere ergenzung deßhalben willigen oder nemen solten, das künten sie mit gutem gewissen weder thoun noch verantworten." (Württ. Relation vom 30. April.)

von der Pfaffen Eid. Der von den Evangelischen verlangte Paragraph über Freistellung und Jurisdiktion drang ebensowenig wie früher durch; er blieb unverglichen.

Am 2. Mai berichtete Zasius dem Plenum über die Verhandlungen des Ausschusses. Er las den neuen Entwurf vor und zeigte zugleich an, daß die Protestanten einen besonderen Artikel über die Freistellung und Jurisdiktion eingebracht hätten und in keine demselben zuwiderlaufende Bestimmung gewilligt haben wollten. Unter diesen Umständen war das Ergebnis der Beratungen ein fast völlig negatives: die Notel schien infolge des konfessionistischen Vorbehaltes nicht sowohl ein Vorschlag des Ausschusses als vielmehr der katholischen Mehrheit zu sein. Der Ausschuß empfahl den Fürsten, falls sie sich auch im Plenum nicht vergleichen könnten, den ordnungsgemäßen Weg, das Referat an die Kurfürsten und an Ferdinand.

Daran lag dem letzteren freilich sehr wenig. Persönlich ebenso streng kirchlich wie sein Bruder, hatte er nur notgedrungen sich zu Konzessionen und Kompromissen hergegeben, hatte er vor allem auch, um den allgemeinen Frieden zu erhalten, die Verhandlungen über den Religionsfrieden bewilligt. Um seiner Stellung gerecht zu werden, durfte er es mit keiner Partei verderben. Jetzt hätte er entweder in einer Existenzfrage die Katholiken im Stiche lassen oder einen Konflikt mit den Evangelischen heraufbeschwören müssen, die im Fürstenrate offen die Freistellung der Stände als conditio sine qua non bezeichnet hatten und falls sie nicht befriedigt wurden, die Reform des Landfriedens verhindern konnten. Dieser Alternative galt es auszuweichen und zu versuchen, ob sich nicht doch die Meinungsverschiedenheiten beilegen oder wenigstens mindern lassen würden. Das letztere war durchaus nicht aussichtslos. Zwar konnten die Geistlichen als solche ohne Verletzung ihrer

Amtspflichten ebensowenig auf ihre Jurisdiktion und Seelsorge in fremden Gebieten verzichten, als man den protestantischen Ständen zumuten durfte, eventuell katholische Fürsten in der Züchtigung ihrer zur neuen Lehre übergetretenen Unterthanen zu unterstützen. Aber immerhin war ja im Kurfürstenrate die Einigung wenn auch mit schwerer Mühe gelungen und vielfach wurde gerade damals das kurfürstliche Bedenken als möglicher Mittelweg betrachtet. Und Ferdinand mußte der Gedanke die Angelegenheit im Fürstenrate möglichst zu vergleichen um so sympathischer sein, weil er bei der Zusammensetzung desselben gefährliche Niederlagen der Katholiken nicht zu fürchten brauchte, andererseits immerhin hoffen durfte, daß die evangelischen Fürsten bei geschickt geführten diplomatischen Verhandlungen einiges nachgeben würden und die weltlichen Kurfürsten selbst dann die Kompromisse des gesamten Fürstenrats annehmen müßten, wenn dieselben zum Teil für die Katholiken günstiger als das letzte kurfürstliche Bedenken ausfielen. Daher ließ Ferdinand durch Zasius die Fürsten ermahnen, sich zu einigen.

Anfangs schien es nicht, als ob der Kanzler durchdringen würde. Die Evangelischen waren aufs neue wiederholt zusammengekommen und hatten ohne weiteres die Vorschläge der Geistlichen betreffend eine Privatassekuration über die Jurisdiktion für ungenügend erklärt und eine klare Bestimmung gefordert, welche dem Kammergericht zeige, woran es sei. Zuletzt hatten sie sich über einen neuen Artikel der Jurisdiktion und Freistellung und drei Zusätze zum Ausschußbedenken geeinigt und ihre Beschlüsse am 4. Mai den Fürsten als unwiderrufliche vorgelegt.

Als nun Ferdinand seine Versuche begann, meinten viele der Geistlichen, man sehe, daß die Gegner mit der Zeit immer heftiger würden und bezweifelten, daß nachdem diese ihre For-

derungen in einer besonderen Notel zusammengefaßt hätten, noch etwas Ersprießliches ausgerichtet werden könne. Ja, in den katholischen Separatversammlungen vom 6. bis 8. Mai erklärten verschiedene es für besser, die ganze Verhandlung zerschlagen, als einen solchen gedrängten allerdings zum Vorteil der Protestanten gesuchten Religionsfrieden Gesetz werden zu lassen. Obgleich nun auch Österreich, Bayern und alle anderen anerkannten, daß Freistellung der Stände und Ritterschaft und die übrigen Wünsche der Evangelischen nicht gewährt werden könnten, so wurden schließlich am 9. Mai Bayern, Österreich und Jülich — drei katholische Stände, welche aber als Weltliche in Bezug auf die kirchlichen Organisationsfragen einen freieren Standpunkt einnahmen und weniger interessiert waren — beauftragt, mit den beiden evangelischen Ständen des Ausschusses Württemberg und Küstrin unverbindlich zu verhandeln.

Österreich teilte noch an demselben Tage in der Ausschußsitzung das Resultat der katholischen Separatverhandlungen dem Württemberger Gerhard und dem Brandenburger Andreas Zoch mit, welche für den Nachmittag eine Versammlung aller konfessionistischen Stände des Fürstenrats anberaumten. Hier begegnete der Vermittlungsvorschlag dem größten Mißtrauen. Es wurden Stimmen laut, nicht umsonst hätten die Katholiken mehrere Tage beraten und nicht umsonst sich nachträgliche Entscheidung bei etwaigen Bewilligungen vorbehalten; sie hätten über die Hauptfragen sich nicht geäußert und sich über Mittel und Wege verglichen, die sie noch geheim hielten, um die Protestanten zu treiben. Vielfach wurde es als das beste bezeichnet, das letzte Bedenken der Evangelischen an die Kurfürsten und an Ferdinand gelangen zu lassen. Zuletzt kam man überein, den Katholiken zu antworten, daß man von der Freistellung der Stände und den Forderungen bezüglich der geistlichen

Jurisdiktion nicht abgehen könne, daß man jedoch wenn die Verhandlungen auf dieser Basis zu einem Vergleiche geführt würden, die anderen strittigen Bestimmungen nicht so scharf ansehen wolle. Werde diese Bedingung aber nicht eingehalten, so müsse man die Sache an die Kurfürsten und Ferdinand gemäß dem Herkommen referieren.

Am folgenden Tage berichteten Gerhard und Zoch die Meinungen der Konfessionisten den katholischen Vermittlern. Diese übernahmen es, mit den Geistlichen weiter zu verhandeln und entwarfen im Verein mit diesen am Vormittag des 11. Mai einen Artikel, kraft dessen die Jurisdiktion der Geistlichen in fremden Gebieten bis zur endlichen Vergleichung der Religion suspendiert sein sollte, aber unbeschadet der Rechte der geistlichen Stände und der unter ihnen stehenden Stifter; doch sollte in den freien und bischöflichen Städten, in denen zur Zeit beide Religionen neben einander bestünden, es hiermit und mit der geistlichen Jurisdiktion wie jetzt gehalten werden. Dieser Entwurf erfuhr jedoch den lebhaftesten Widerspruch seitens der Geistlichen. Man glaubte vielfach, daß der Jülichsche Kanzler, der als der Urheber des Artikels galt, sich denselben von den Konfessionisten habe aufschwatzen lassen. Die meisten hielten es für besser, den Kurfürsten und Ferdinand ein getrenntes Bedenken zu übergeben. Schließlich wurde jedoch beschlossen, erst noch einmal in einer Versammlung aller geistlichen Fürsten die Angelegenheit zu erörtern.

In dieser Zusammenkunft, welche am Nachmittag in der Herberge des Erzbischofs von Salzburg stattfand, kam es zu den heftigsten Auseinandersetzungen *). Der Gesandte des

*) Anwesend waren der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Eichstädt, die Gesandten von Bamberg, Straßburg, Worms, Speier, Konstanz, Augsburg, Regensburg, Passau, Trient und Brixen. Vgl.

Bischofs von Straßburg riet entschieden zur Bewilligung: was vorgeschlagen werde, sei nichts anderes, als was in der Vergangenheit bereits geschehen sei; zudem hätten der König und die weltlichen Katholiken den Artikel bewilligt und sei auch auf den Kaiser nicht zu rechnen, der die Religion stets zu seinem Vorteile benutzt habe. Überdies würden ja die Geistlichen von den vereinigten Weltlichen überstimmt werden. Auch seien die Geistlichen in ihren Gewissen durch die am Schlusse angefügte Protestation gedeckt und handele es sich nicht um eine Aufhebung ihrer Rechte, sondern nur um eine Suspension. Deshalb sei eine gewisse Nachgiebigkeit hier am Platze. Der Bischof von Eichstädt widersprach diesen Ausführungen sehr scharf: es sei ein großer Unterschied zwischen Vergangenem und Zukünftigem. Das frühere könnte man zur Zeit nicht wiederbringen, man habe in solchen Raub aber nie gewilligt. Was Ferdinand für sich selbst thäte, dem würden sich die Geistlichen nicht widersetzen. Wie sie sich aber zu halten hätten, wenn man ihnen weiter ihre Jurisdiktion rauben oder bestreiten wolle, das stünde noch in ihrem Willen und es sei wider ihre Gelübde, einen solchen Pakt einzugehen. Er könne in solche Mittel nicht willigen und ehe er sich dahin bringen ließe, eher wollte er sich von Land und Leuten vertreiben lassen und in einem Hemde davon gehen. Der Kanzler des Bischofs von Augsburg, Konrad Braun, äußerte sich in ganz demselben Sinne*); er bezog sich auf die Protestation seines Herrn, der

Braun an Kardinal Otto 55 Mai 14 Augsburg (Bair. RA. Reg. Ser.). Etwas abweichend ist die Liste Pass. Prot. Bl. 54 ff.

*) Braun sagte u. a.: „und irret nit, das uns fürgeworfen wurde, alls sollten wir umb das übrig kommen, da wir das mittel nit annemen. Dan die sachen wern dahin gerichtet, wan wir schon sollich mittel bewilligen, das sie uns nichtsdestoweniger daß unser nemen wurden. Dan diser ganze fride wer dahin gericht, das under dem schein deß fridens sie die

erklärt habe, nichts gegen seine Pflichten, sein Amt, seinen Eid bewilligen zu können. Nur Passau stimmte den Argumenten des Straßburger Gesandten bei; alle anderen bekannten sich zu dem vom Bischof von Eichstädt und Braun vertretenen Standpunkte.

Die Debatten nahmen so viel Zeit in Anspruch, daß eine für denselben Tag anberaumte Zusammenkunft aller katholischen Mitglieder des Fürstenrats abgesagt werden mußte. Als die Versammlung am 13. Mai stattfand, hielt Zasius eine ernste und eindringliche Rede*), in welcher er das Zusammen-

übrigen kirchen güter, land und leuten an sich brechten, so wist man auch wol, das sie bei 20 jarn mer kain reichsabschied noch glauben gehalten hetten.

Und aus disen ursachen hetten auch die frommen bischove und catholici 32 anno zu Regenspurg und 44. anno zu Speir in solliche conditiones nit willigen wöllen, da dann die noth wider unß wol so groß gewest alß jetzt und hett die sach zu beiden malen nit anderst gestillt werden mogen, dan das die Kai. Mt. solliche unbilliche suspensiones ex plenitudine Majestatis citra consensum catholicorum hetten thun mueßen. Wa nun in diser gegenwurtigen noth die Kon. Mt. im namen der Kai. Mt. und für sich selbst sollich sach auf sich nemen und die bischove mit sollichen ungottlichen pacten nit beschweren und sie in iren amptern und pflichten unverletzt pleiben lassen wollten, das hilt ich, wie beschwerlich auch sollich wer, fürs best. Sollt es nit sein mögen, gefiele mir, das beide meinungen dem Ch. rat uberantwurt und so man sich mit inen vergleichen könde, hette es sein weg, wa nit, hette sich E. G. hievor erclert, waß wider ir pflicht, ampt und aid were, das kinten sie nit willigen, derselben meinung weren E. F. G. noch..." Vgl. Braun an Kardinal Otto (14. Mai).

*) Zasius Rede: „Nachdem Ihr. Maj. diesen artikel und alle handlung erwogen, befinden sie nit weniger als andere auch diese ganze handlung beschwerlich. Aber dweil der frid allen insgemein so hoch von noten, müßten Ihr. Maj. der schwere diser zeit selbst wie die Kai. Mt. dan auch etwas nachsehen, da neben und mit dem gegenteil der friede anders nit zu erhalten. Und sollten sich die geistlichen

gehen der weltlichen Katholiken und Protestanten ankündigte, falls die Geistlichen hartnäckig bleiben würden. Die Ausführungen bewirkten das Gegenteil ihres Zweckes: sie verbitterten durch ihre Schneide. Viele verweigerten jetzt jede Bewilligung und protestierten. Der Straßburger Gesandte wiederholte seine vorgestrigen Argumente. Es seien schwere Zeiten, welche den Geistlichen einen Frieden bis auf eine Vergleichung der religiösen Differenzen aufzwängen. Es müßten die Bischöfe auf ihrer Pflicht nicht so hart liegen, sie hätten andere Dinge mehr geschworen und hielten es dennoch nicht. Wenn ein Bischof jetzt vor dem Papste stünde, so könnte er diesen fragen: „tu si hic sis, aliter senties?"

Zasius rief während dieser Ausführungen wiederholt dazwischen: „nuda veritas! nuda veritas!" Aber Braun protestierte auf das entschiedenste gegen die Motive des Straßburgers; er bezeichnete den Ausdruck „bis zu endlicher Vergleichung" als leere Phrase und als die Pflicht jedes Bischofs, in keine Ketzerei zu willigen und seiner Kirche die Jurisdiktion

stende auch so hoch nit beschweren und alle handlung so gar allerdings auf Ihre beide Maj. nit spillen und ihnen heimstellen oder auflegen. Dann Jr. Mt. dem stuel zu Rom nit weniger als andere geistliche verwant und zugethan wären. Demnach solten die geistlichen wissen, daß außerhalb der protestation, so Ihre Maj. zuließ, weder in disem noch anderm artikel sich als ein underfachen bewilligen wollte, sondern weß sich die stende insgemein also mit einander entschlossen, das wolte Ihre Maj. gern neben inen tragen und verantworten helfen. Darnach möchten sich die geistlichen stende endlich richten. Dann sie dises alls halben ir protestation genügsam entschuldiget und enthebet, auch Ihrer Maj. eben genug aufleget. Hetten auch bevelch, do sie die geistlichen ander gestalt diesen artikel nit bewilligen, sonder die handlung zerschlagen lassen wollten, daß sie dannoch die weltlichen katholischen mit den konfessionisten schließen und das mehrer also machen sollten." Pass. Prot. Bl. 57 ff.

zu erhalten. Wenn aber ein Bischof wagen würde, den Papst zu fragen: „tu si hic sis, aliter senties"? so hätte dieser zu antworten: „Wo ich deiner meinung wär, so war ich gleich wie du Gottes und seiner kirche verräter." „Durch diesen weg," fuhr Braun fort, „will man uns auf den grund reißen und wir sollen von derwegen Christum und seine kirche und katholische religion fahren lassen." Er schloß mit der Prophezeiung, daß die Sekten gegen einander aufstehen würden, wenn erst der Katholizismus unterdrückt sei, der bisher allein die Humanität erhalten habe.

Das Resultat der Verhandlung, welche einen ganzen Tag in Anspruch nahm, war ein Kompromiß. Salzburg, Münster und Passau regten an, die Suspension der Jurisdiktion auf die evangelischen Länder zu beschränken, „dieweil controversia allein zwischen beider religionsverwandten und nit zwischen den catholicis selbst wäre" und demgemäß statt „in den fremden Chur- und Furstenthumben" „in den Chur- und Furstenthumben der Augsburgischen Konfession Verwandten" zu setzen. Diese Abänderung verletzte allerdings einigermaßen die Bedingung, unter der die Evangelischen in die Vermittlungsverhandlungen gewilligt hatten; denn es fehlte eine Bestimmung, daß die geistliche Jurisdiktion auch in Gebieten zukünftiger konfessionistischer Stände aufgehoben sein sollte. Der Jülichsche Gesandte bezweifelte daher, ob die Protestanten auf die Abänderung eingehen würden. Schließlich übernahmen aber die Vermittler, es zu versuchen und wenn die Worte Gerhard und Zoch unannehmbar erscheinen würden, den Ausdruck „in fremden und sonderlich der Augsburgischen Konfessions Verwandten Chur- und Furstenthumben" vorzuschlagen.

Gerhard und Zoch nahmen noch an demselben Tage das Referat der katholischen Vermittler entgegen und beriefen für den 14. Mai die evangelischen Fürsten zu einer Konferenz

zusammen. Diese erkannten an, daß sie durch die Formel den Verzicht der Geistlichen auf deren Jurisdiktion in konfessionistischen Gebieten und dadurch ein auf vielen Reichstagen vergeblich erstrebtes Ziel erreicht hatten. Doch hielten sie die Aufstellung eines vollständigen Friedensentwurfes, besonders auch eine Äußerung darüber für notwendig, welche Artikel des früheren Bedenkens weggelassen werden sollten.

Die fünf Unterhändler verglichen sich deshalb am Nachmittag über ein neues Konzept vorbehältlich der Ratifikation durch ihre Partei: Gestrichen wurden ohne weiteres die aus dem Reichsabschied von 1548 übernommene Bestimmung und der vom bayrischen Kanzler zu ihr entworfene Zusatz, gestrichen wurde ferner der Artikel von den geistlichen Lehenschaften. Dagegen einigte man sich über den Wortlaut der von den katholischen Vermittlern vorgeschlagenen Formel über die Jurisdiktion nicht. Zwar gaben diese sofort zu, statt „in evangelischen Gebieten" „in anderen und sonderlich evangelischen Gebieten" zu setzen. Aber beim zweiten Teile des Artikels erhoben sich Schwierigkeiten. Der Kaiser hatte während und nach dem schmalkaldischen Kriege in einer Reihe von Reichsstädten den katholischen Kultus und katholische Stifter wiederhergestellt. Um nun diese zu erhalten, verlangten die katholischen Unterhändler, daß in solchen freien und Reichsstädten, in denen bisher die beiden Religionen öffentlich neben einander gehalten, sie auch fernerhin bleiben sollten.

Als die drei Vermittler die Notel am 15. Mai den katholischen Fürsten vorlegten, wiederholten sich die früheren Wortgefechte zwischen Zasius und den Geistlichen. Nachdem ersterer nämlich vorgeschlagen, nicht erst jeden Artikel besonders zu beraten, sondern die ganze Notel auf einmal abzuhören und dann die Vermittler weiter mit den Konfessionisten verhandeln zu lassen, erhoben einige Geistliche Widerspruch und meinten, „das

Österreich gar nit zu gebieten, sonder allein und glimpflichen zu votiren . . Der zweck ließ sich also nit eilen, das wäre eben am ersten die rechten punkten zu bedenken. Hette man 4 monat bißher und sehre vergeblich verzert, mecht man den geistlichen auch, das inen merklich daran gelegen, ein tag der weil lassen, were auch nit von noten, das dem gegenthail eben heute noch ubergeben wurde, man sollte einander und ein iglichen den geringsten sowohl als den meisten anhören." Zasius suchte sich zu rechtfertigen: er lehnte den Vorwurf, als ob er den anderen hätte vorgreifen wollen, ab; „er were kein narr, weiß woll, was imperiren auf sich triege." Schließlich kam man überein, daß das Konzept verlesen, und wenn jemand Bedenken hätte, diese bei dem betreffenden Artikel gemeldet werden sollten. Der Entwurf wurde genehmigt; nur votierten alle außer Jülich, daß die seiner Zeit von Salzburg verlangte Kompromißformel über die Jurisdiktion wiederhergestellt und die Suspension der geistlichen Obrigkeit auf evangelische Territorien beschränkt würde. Außerdem fühlten sich die Bischöfe durch den neuen Artikel über den Fortbestand beider Religionen in den gemischt konfessionellen freien und Reichsstädten bedroht und hegten wegen einiger bischöflicher Städte wie Hildesheim, Halberstadt, Meißen, Minden Bedenken. Obgleich von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurde, daß durch den Ausdruck „offentlich gehalten" die Bischöfe gedeckt seien, so beschloß man doch „öffentlich gehalten und zuläßig" zu setzen. Ferner verlangte man eine Ausdehnung des Schutzes der Katholiken auf „Religion, Kirchenbräuche, Ordnungen und Zeremonien, auch ihre und ihrer Kapitel ordentliche Residenzen, Habe und Gütern, Ober- und Gerechtigkeiten."

Diese Forderungen führten zum Bruch zwischen den Vermittlern. Die Evangelischen glaubten, daß durch die verlangten Zusätze nicht nur der römische Kultus in allen Städten, in denen

er durch das Interim wieder eingeführt worden, erhalten, sondern auch, daß den Geistlichen ihre Residenzen und ihre ihnen noch gebliebene Jurisdiktion garantiert werden sollte. Als deshalb die Konfessionisten das Ansinnen der Katholiken ablehnten, verweigerten diese weitere Konzessionen und ließen Gerhard und Zoch durch ihre Vermittler anzeigen, daß sie bei dem übergebenen Konzepte stehen blieben und keinen Schritt weiter zurückgingen.

Das war für die Protestanten Wasser auf die Mühle. Lindeman hatte sofort, als er jenen Kompromißartikel über die geistliche Jurisdiktion zu Gesicht bekommen, die Überzeugung gewonnen, daß sich die Konfessionisten zu weit eingelassen hätten; und auch sonst hatten diese manches nachgegeben, was im Kurfürstenrate nur mühsam verglichen worden war. So hatten die Konfessionisten u. a. auf die Formeln „zu was Zeit er der Augsburgischen Konfession verwandt" und „die Kirchenordnungen, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichten würden" verzichtet, infolgedessen die Freistellung gefährdet schien, sie hatten ungünstigere Bestimmungen über die geistlichen Güter angenommen, sie hatten sich sogar die Schlußklausel von der Pfaffen Eid gefallen lassen. Deshalb bearbeitete Lindeman die weimarischen, württembergischen, pommerschen und neuburgischen Räte Tag für Tag und warnte sie vor Aufgabe der von den Weltlichen im Kurfürstenrate genommenen Positionen. Anfangs trugen die evangelischen Fürsten Bedenken, von ihrer Ansicht abzufallen, und gaben den Kursächsischen anheim, den Entwurf nach ihrem Gutdünken zu verbessern, wenn er den Kurfürsten referiert werden würde. Als jedoch Lindeman auf die Unmöglichkeit hinwies, daß die weltlichen Kurfürsten gegen den ganzen Fürstenrat und den halben Kurfürstenrat die Oberhand gewinnen könnten, gaben wenigstens einige, wie die Württemberger, Neuburger und Pommern, zu, daß man nicht

nur auf sich, sondern auch auf andere Rücksicht nehmen und namentlich die Freistellung und alles, was die zukünftigen Konfessionisten zur Reform ihres Landes brauchten, von den Katholiken verlangen müsse. Jedoch ist es fraglich, ob sie damit durchgedrungen wären, wenn ihnen die Katholiken nicht selbst durch ihre neuen Forderungen ihre Aufgabe wesentlich erleichtert hätten. Lindeman überredete jetzt die konfessionistischen Stände, die Zusätze als Vorwand zu nehmen und weitere Diskussionen abzulehnen. Am 17. Mai entschieden sich die evangelischen Fürsten in Gegenwart der Kursachsen und Kurpfälzer für Annahme des kurfürstlichen Bedenkens; doch ließen sie die Klausel von der Litispendenz weg und fügten aus ihrem alten Entwurfe die Artikel von der Ritterschaft und den Hansastädten, von den Unterthanen, die Eventualformel über die Freistellung, endlich die Bestimmung hinzu, daß in evangelischen Gebieten die geistliche Jurisdiktion zu erlöschen habe. Indem sie ferner bei dem Artikel über den Verzicht der Geistlichen auf ihre entrissenen Güter die Worte „und dero Posseß sie Anno 47 und seither nicht gehabt" strichen, wählten sie statt der von den Kurfürsten vereinbarten Normalzeit den status quo als Regel; endlich ersetzten sie die Verfügung über den Ausschluß der in den Reichsabschieden verdammten Sekten durch die allgemeineren Ausdrücke der fürstlichen Notel.

Also hatten die kursächsischen Diplomaten einen großen Erfolg errungen. Die Entscheidung fiel jetzt wieder den Kurfürsten zu, da zu erwarten stand, daß die Katholiken und Protestanten sich nicht einigen und daher zwiespältig referieren würden.

Die katholischen Vermittler waren entrüstet, als Gerhard und Zoch ihnen die Schwenkung der Konfessionisten mitteilten und durch die Unersättlichkeit der geistlichen Wünsche motivierten. Zasius behauptete, die Konfessionisten hätten die ganze Handlung nur angefangen, um die Stellung der Geistlichen

„auszuzischen"; er klagte in einem Briefe an Maximilian über die protestantische „impudentia und Unverschämtheit". Hundt sah im Vorgehen der Evangelischen einen Versuch, ihre Ansprüche noch höher zu spannen.

Da die Bemühungen der Österreicher und Bayern, die Konfessionisten umzustimmen, natürlich erfolglos blieben, beschlossen die Katholiken, um den Unglimpf von sich abzulenken, sich noch enger als die Evangelischen an das kurfürstliche Bedenken anzulehnen. Sie strichen die Formel „zu was Zeit er der Augsburgischen Konfession verwandt" und die Klausel, welche die offen durch die Reichsabschiede verdammten Sekten wie Sakramentierer und Wiedertäufer aus dem Frieden ausschloß; dazu traten einige redaktionelle Zusätze und der Vorbehalt „von der Pfaffen Eid".

Damit war die Verständigung im Fürstenrate gescheitert; am 21. Mai referierte Zasius die Meinungen der Fürsten den Kurfürsten getrennt.

Die Verhältnisse hatten sich bereits sehr zugespitzt. Kontrovers waren noch vor allem die Formel „zu was Zeit", der Einschluß der Ritterschaft und Hansastädte, die Litispendenz, die Jurisdiktion, die Normalzeit, die Worte „bis zu endlicher christlicher Vergleichung" und die Schlußklausel. Davon ließen die Konfessionisten den Artikel von der Ritterschaft und den Städten sehr bald fallen. Wie gesagt, waren ja die meisten reichsunmittelbaren Hansa- und Seestädte evangelischen Fürsten unterworfen und wenn sie im Gebiete katholischer Stände lagen, durch Verträge geschützt. Der Antrag wurde deshalb als bedeutungslos aufgegeben. Auch über die Unterthanen einigte man sich verhältnismäßig rasch. Die Bestimmung, daß Stände ihren Mitständen bei Empörungen andersgläubiger Unterthanen zu Hilfe kommen sollten, war undurchführbar. Wie ließ sich erwarten, daß etwa der Kurfürst von Mainz seinem

pfälzischen Nachbar beistehen würde, wenn dieser bei der Reform seines Landes auf Hindernisse stieß, oder daß Ottheinrich den Bischof von Augsburg unterstützen würde, falls dieser gewaltsam einige Untergebene zur alten Lehre zurückführen wollte! Es gelang den kursächsischen Gesandten leicht, den bezüglichen Passus zu beseitigen. Das von Katholiken wie von Protestanten den Unterthanen zugebilligte Recht des freien Abzugs wurde mit einer Ausnahme acceptiert. Die Mainzer fürchteten nämlich, daß die zahlreichen Leibeigenen ihres Kurfürsten sich dasselbe zu nutze machen und, um von ihren Verpflichtungen loszukommen, die Religion vorschützen würden; es wurde deshalb ein Amendement hinzugefügt, daß die Leibeigenen nicht ohne weiteres auswandern durften, sondern sich mit ihren Herren erst über eine Ablösung vergleichen mußten. Die Eventualformel über die Freistellung setzten die Evangelischen mit geringer Mühe durch. Als Normalzeit wurde der Passauer Vertrag angenommen, indem man statt der bezüglichen Bestimmung des kurfürstlichen Entwurfes die Worte „und deren Posseß sie zur Zeit des Passauischen Vertrages und seithero nicht gehabt" wählte; die Geistlichen verzichteten also auf ihr Eigentum, das sie vor drei Jahren bereits verloren und seitdem nicht wieder zurückgewonnen hatten. Erfolgte in allen diesen Punkten die Einigung zwischen den beiden Parteien verhältnismäßig leicht, so tobte der Kampf um die übrigen Streitfragen desto heftiger. Zunächst erhitzte man sich über die Klausel „zu was Zeit" in einer Weise, daß die Pfälzer, welche unter keinen Umständen ein gespaltenes Referat zugeben wollten, mit ihrem Austritt aus dem Rate drohten. Indessen wurde das Schlimmste diesmal noch verhütet; auf Anregung der Kursachsen setzte man den Beschluß aus und fuhr in der Beratung unverbindlich fort. Ebensowenig einigte man sich über Litispendenz, Jurisdiktion u. s. w., son-

dern vertagte auch hier die Entscheidung. Als man nun zur Diskussion über die Schlußklausel gelangte, da erklärten die geistlichen Kurfürsten, daß sie für ihre Person den Artikel nicht beantragt hätten, jedoch jetzt den Unglimpf nicht auf sich laden dürften und sich den katholischen Fürsten anschließen müßten. Aber die Kursächsischen weigerten sich, weiter zu verhandeln, wenn der Artikel nicht umgangen würde, und verließen, als die Geistlichen ohne ausdrückliche Ermächtigung ihrer Herren nicht weichen wollten, das Zimmer. Die anderen Weltlichen warteten noch eine Weile, ob die Geistlichen sich nicht eines anderen besinnen würden, und folgten dann dem Beispiele der Sachsen.

Zasius macht in seinem Berichte an Maximilian die Bemerkung, daß ein solcher Vorgang „zuvor im reich nicht viel beschehen sei". Die Verhandlungen schienen dem Bruche nahe. Indessen lenkten die Geistlichen ein. Bereits auf dem Heimwege gingen sie auf die Brandenburger zu und baten sie, den Sachsen zu sagen, daß sie auf einen Ausweg bedacht sein wollten. Und Matthias begab sich selbst zu den Sächsischen, damit sie keine Post abgehen, sondern noch einen Tag verstreichen ließen.

Am 27. Mai traten die Räte der geistlichen Kurfürsten zu einer Konferenz zusammen. Die Trierer schlugen vor, sich mit Ferdinand ins Einvernehmen zu setzen und etwa durch eine Protestation zu helfen. Die Kölner zählten all die Forderungen auf, welche die Evangelischen erhoben, und hielten statt des Protestes eine Gesandtschaft an den Papst nach Schluß des Reichstags für das beste. Zuletzt kam man überein, in diesem Punkte den Evangelischen nachzugeben, jedoch gleichzeitig hierdurch Konzessionen der Protestanten auf anderen Gebieten zu erwirken. Die Geistlichen zeigten am folgenden Tage den Pfälzern an, daß, wenn die Weltlichen auf die Formeln „zu was

Zeit" und über die Jurisdiktion verzichten und die Litispendenz und die Worte „bis zu endlicher christlicher Vergleichung" zugeben wollten, sie von ihrer Forderung abstehen würden. Im Falle der Annahme dieser Bedingungen hätten die Katholiken statt ihres Protestes eine Reihe von ihnen vorteilhaften Veränderungen des Entwurfs eingetauscht. Die Weltlichen erkannten auch, daß hierdurch die „Substanz" des Friedens verändert wurde, und ließen sich darüber aus. Indessen erklärten in ihrem Namen am folgenden Tage die Pfälzer ihre Zustimmung zur Klausel von der Litispendenz und zu den Worten „bis zu endlicher christlicher Vergleichung", wenn die Geistlichen die Formel „zu was Zeit er der Augsburgischen Konfession verwandt" und die von den protestantischen Fürsten verlangte Aufhebung der Jurisdiktion annehmen würden.

Damit war wenigstens ein Boden für ordnungsgemäße Diskussionen geschaffen. Doch machten sich bald neue Vermittlungsvorschläge nötig, da die Geistlichen weder auf die Formel „zu was Zeit" noch auf die Bestimmung über die Jurisdiktion eingehen wollten. Kurfürst August hatte getreu seiner Politik, die er dem ganzen Friedensprojekte gegenüber beobachtete, seinen Räten befohlen, nötigenfalls die Formel „zu was Zeit" aufzugeben und an ihrer Stelle neutrale Worte zu setzen. Demgemäß erklärten sich die Kursachsen, falls die Geistlichen in der Jurisdiktion nachgeben würden, zu einer Milderung der Klausel „zu was Zeit" bereit. Als jedoch die Geistlichen Bedenken äußerten, daß bei Annahme des protestantischen Artikels die Kapitel aus allen Städten vertrieben werden könnten, schlug Sachsen vor, „das die geistliche jurisdiktion an allen orten, wie sie gefallen, solte bleiben, wie sie itzund bis auf dise zeit eingezogen, auch daneben kunftiglich kein hinderung thun der lehr und religion halben, so zu uns treten wollten" und daß an stelle der formel

„zu was Zeit er der Augsburgischen Konfession verwandt" die Worte „keinen Stand von wegen der Augsburgischen Konfession und derselbigen Lehr und Glaubens halben" stehen sollten. Obgleich die Geistlichen anerkannten, daß die neuen Worte thatsächlich dasselbe besagten wie die alten, so waren sie doch zur Annahme des Kompromisses bereit. Allerdings äußerten die Pfälzer Bedenken; sie verlangten, daß entweder die Formel „zu was Zeit sie der Augsburgischen Konfession verwandt" oder der Artikel von der geistlichen Jurisdiktion in der von den evangelischen Fürsten beliebten Fassung stehen bleiben oder daß zu den Worten „der Lehr und Religion halber" und „derselben anhängenden Sachen" hinzugefügt werden sollte. Als nun die Geistlichen auf die beiden Wünsche nicht eingehen wollten und auch das Wort „anhängenden" als verdächtig bezeichneten, erklärten die Pfälzer, ohne ausdrückliche Ermächtigung nicht weiter an den Verhandlungen teilnehmen zu können, und verließen die Sitzung.

Der Zwischenfall ging rasch vorüber. Die zurückbleibenden Gesandten beschlossen, durch Matthias einen neuen Artikel von der Jurisdiktion aufstellen zu lassen und als dieser den Weltlichen gefiel, wieder nach den Pfälzern zu schicken. Diese mußten sich wohl oder übel fügen. Die Kursächsischen legten nämlich ihre neue Formel von der Freistellung und den Vorschlag des Mainzer Kanzlers den evangelischen Ständen des Fürstenrats vor, welche beides einstimmig guthießen; besonders freute sich Lerßener, daß man es weiter gebracht habe als bisher, und hielt den kursächsischen Antrag sogar für eine Verbesserung. Darauf ließen sich denn die Pfälzer zur Teilnahme bewegen.

Trier machte allerdings noch einige Schwierigkeiten; es beanspruchte, daß den Geistlichen „in andern fellen, do sie nit wider die Augspurgischen confession weren, alle jurisdiction

bleiben solte, wie sie inen von rechtswegen gebürt, sie weren des in posseß oder nicht". Aber hiergegen wendeten sich auch die Kursächsischen, welche einsahen, daß ihr Kurfürst dann den Bischöfen von Merseburg und Meißen ihre Konsistorien wiederherstellen müßte, und deshalb den Zusatz für einen Verstoß „gegen die bewilligte Substanz" erklärten. Darauf zog Trier sein Verlangen zurück. Ein wichtiges Zugeständnis erlangten die Pfälzer von den Geistlichen durch sächsische Hilfe: die Suspension der geistlichen Jurisdiktion wurde ausdrücklich auch auf die Bestellung der Ministerien erstreckt*).

Wegen der Litispendenz, welche die Weltlichen gern gestrichen hätten, kam gleichfalls ein Kompromiß zustande; die Klausel wurde auf die verglichenen oder in der Vergleichung begriffenen Streitigkeiten beschränkt. Die Geistlichen nahmen den Versuch ihrer fürstlichen Kollegen durch eine besondere

*) Der Artikel von der Jurisdiktion lautete schließlich: „Damit auch beider obbemelter seits religions verwandte so viel mehr in bestendigen frieden und guter sicherheit gegen und bei einander sitzen und bleiben mugen, so soll die geistlich jurisdiction (doch den geistlichen churfursten, fursten und stenden, collegien, clöstern und ordensleute an iren renten.. unvorgriffen) wieder der A. C. religion, gleuben, bestellung der ministerien, kirchengebreuchen, ordenungen und ceremonien, so sie aufgericht oder ufrichten möchten, bis zu entlicher vergleichung der religion nicht.. geubt werden, sonder derselbigen religion, glauben, kirchengebreuchen, ordenungen, ceremonien und bestellung dero ministerien (wie hievon nachvolgends ein sonderer artickel gesetzt,) iren gang lassen und kein hindernis oder eintrag dadurch beschehen und also hieruf wie obgemelt bis zu endlicher vergleichunge der religion die geistliche jurisdiction ruhen.. Aber in andern sachen und fellen der A. C. religion, glauben, kirchengebreuchen, ordenungen, ceremonien und bestellung der ministerien nicht anlangent, soll und mag die geistliche jurisdiction durch erzbischofe, bischofe und andere prelaten, wie deren exercitium an einem jeden ort herbracht und sie deren in übung, gebrauch und posseßion sein, hinfuro wie bishero unverhindert.. gebraucht werden."

Klausel, die seit dem schmalkaldischen Kriege in den evangelischen Reichsstädten wiederhergestellten Klöster und Stifter zu schützen wieder auf. Dies gelang nicht; doch den Vorschlag, zu den Worten „samt und mit allen anderen geistlichen Stands“ „mit ihren Kapiteln“ zu setzen und dadurch die Kapitel überall unversehrt zu erhalten, hießen die Weltlichen gut. Waren doch die Kursachsen der Meinung, daß auf diese Weise ihre frühere Auffassung, die Worte „samt und mit allen geistlichen Stands“ nur auf die den geistlichen Reichsständen unterworfenen Geistlichen zu beziehen, aufs neue bestätigt würde.

So hatten sich denn die Kurfürsten abermals vollständig verglichen und konnten am zweiten Pfingstfeiertag ein einhelliges Bedenken den Fürsten übergeben.

---

2. Seit dem Auftauchen des geistlichen Vorbehalts.

Die Stände waren durch die monatelangen Kämpfe bereits so ermüdet, daß sich auf beiden Seiten der Wunsch nach baldiger Entscheidung geltend machte. Man war deshalb bemüht, sich thunlichst mit den Kurfürsten zu vergleichen. Am leichtesten war dies für die Evangelischen möglich; denn einmal entsprach das neue Bedenken im wesentlichen ihren Bedürfnissen und dann hatten sie jederzeit mit den Kursächsischen alle Artikel durchberaten. Eine Separatversammlung der konfessionistischen Stände beschloß also, das kurfürstliche Bedenken anzunehmen, wenn die Geistlichen das gleiche thun würden und nur den Artikel über die Litispendenz auszulassen.

Dem gleichen Streben nach Schluß der Diskussion entsprang das Verhalten des Königs. Derselbe versammelte unmittelbar nach der Übergabe seinen geheimen Rat und die österreichischen Mitglieder des Fürstenrats zur Diskussion des kurfürstlichen Bedenkens um sich. Es wurde beschlossen, die Bestimmungen, welche Österreich nicht berührten, wie Jurisdiktion und Pfaffeneid, nicht zu fechten, sondern den Interessenten zu überlassen und namentlich die Litispendenz ganz zu übergehen. Am folgenschwersten wurden die Entscheidungen über die Freistellung. Überzeugt, daß die Protestanten nicht nachgeben, sondern eher alle Verhandlungen zerschlagen lassen würden, kehrte man zu der von den Evangelischen schon einmal zugegebenen Einschränkung zurück; die Freistellung sollte auf

die Weltlichen limitiert oder wenn dies nicht zu erlangen wäre, in den Frieden eine Klausel aufgenommen werden, dergemäß Geistliche, welche zur neuen Lehre übertreten wollten, dies zwar unbeschadet ihrer Ehren thun könnten, aber auf ihre Ämter und Einkünfte verzichten und die Kapitel einen anderen Katholiken wählen müßten*).

Damit wurde der geistliche Vorbehalt in den Religionsfrieden eingeführt. Es war ein meisterhafter Schachzug der österreichischen Diplomatie. Unter dem Deckmantel eines Kompromisses erreichten die Katholiken alles, was sie unter den obwaltenden Umständen erlangen konnten. Denn die Verteidigung der von den geistlichen Kurfürsten bereits aufgegebenen Schlußklausel wäre ein verlorener Posten gewesen. Auch die Jurisdiktion war bei der damaligen Lage nicht wieder einzubringen. Und was die Freistellung selbst betraf, so konnte der Übertritt der wenigen katholischen weltlichen Stände weder an den politischen Machtverhältnissen noch an der Zusammensetzung der Reichsräte viel ändern; denn die weltlichen Kurfürsten waren thatsächlich alle drei Protestanten, die meisten Fürsten waren Geistliche und die Städte kamen wenig in Betracht.

Ganz anders stand es mit der Freistellung der Geistlichen. Durften diese nach Belieben ihre Religion wechseln, heiraten und ihren kirchlichen Besitz in erbliches Familieneigentum umwandeln, so befanden sie sich materiell besser, wenn sie übertraten, als wenn sie nicht übertraten. Zieht man hierbei noch in Betracht, wie sehr der katholische Klerus damals verweltlicht und seiner Aufgabe entfremdet war, und wie sehr sich der Protestantismus in vielen geistlichen Territorien und Kapiteln

*) Zasius an Maximilian 55 Juni 5 Augsburg. (Wien RTA 30, IV, 19.)

bereits eingenistet hatte, so ist leicht zu erkennen, welche Gefahr der römischen Kirche durch die Freistellung drohte; Zasius meinte drastisch, „daß also bald ebensoviele Erzbischofinnen, Bischofinnen, Prälatinnen, Propstinnen und Domherrinnen in feminino als masculino genere durch das Reich ausgepflanzt werden sollten*)“.

Politisch aber war das Ganze eine Frage von der größten Bedeutung. Die zukünftige Gestaltung Deutschlands hing von ihrer Lösung ab. Soeben erst war in Mainz Daniel Brendel mit nur einer Stimme Majorität gegen den Pfalzgrafen Reichhard, einen notorischen Konfessionisten, gewählt worden. Die Wittelsbacher hätten die erworbene zweite Kur nicht so leicht wieder losgelassen. Die österreichischen Räte erschraken bei dem Gedanken, welche Folgen die Bildung einer evangelischen Mehrheit im Kurfürstenrate bei einer künftigen Königswahl nach sich ziehen mußte**). Andererseits besorgten die Katholiken nicht mit Unrecht, daß die Stifter und Pfründen eine allgemeine Versorgungsanstalt für jüngere Mitglieder evangelischer Herrscherhäuser werden, daß sich Nebenlinien derselben in den Bistümern ähnlich wie im preußischen Ordenslande niederlassen möchten. Das Übergewicht der großen protestantischen Dynastieen, wie Pfalz, Sachsen, Brandenburg, in den Reichsräten wäre dann noch wesentlich gestärkt worden.

Diese Gefahr war durch den österreichischen Vermittlungsvorschlag vollständig beseitigt, im Falle seiner Annahme und Durchführung die Aufrechterhaltung des status quo bis auf geringe Abweichungen gesichert.

*) Zasius an Maximilian 55 Juni 15 Augsburg. (Wien RTA. 30, IV, 26c.)

**) Zasius an Maximilian 55 Juni 19 (?) Augsburg. (Wien RTA. 30 IV 21 f.)

Die geistlichen Fürsten waren inzwischen mehrfach unter sich zusammengekommen, um gleichfalls zum Konzepte Stellung zu nehmen. Anfangs wollten sie nicht ohne weiteres ihre alten Forderungen aufgeben. Nicht nur die Bestimmungen über Freistellung, Jurisdiktion und Kirchengüter, sondern namentlich auch die Auslassung der Schlußklausel war ihnen sehr bedenklich. Sie ließen deshalb durch die Gesandten von Bamberg, Eichstädt, Straßburg und Augsburg die geistlichen Kurfürsten nach den Gründen ihrer Nachgiebigkeit fragen. Die Antwort lautete in fast allen Fällen dahin, daß die Evangelischen die Bestimmungen als condicio sine qua non bezeichnet und die Katholiken um des Friedens willen sie bewilligt hätten. Als dies der Eichstädtische Kanzler am 7. Juni den geistlichen Fürsten mitteilte, waren diese nichtsdestoweniger durchaus nicht nachgiebig gestimmt. Vor allem wollten sie die von Kursachsen hereingebrachte Formel, welche die Freistellung behandelte, wieder beseitigen und mit klaren Worten Übertritte zur neuen Lehre verhindern. Auch in Bezug auf die Kirchengüter verlangten sie Bestimmungen, welche für die Katholiken günstiger lauteten. Keinesfalls aber wollten sie auf die Protestation verzichten.

Da kam es vielleicht Ferdinand zu gute, daß in der Separatversammlung der katholischen Fürsten am 10. Juni, in welcher Zasius die österreichischen Kompromißvorschläge zur Abstimmung brachte, der Bischof von Augsburg nicht vertreten war. Man einigte sich rasch, die Freistellung durch den Zusatz weltlich zu limitieren, die Litispendenz zu übergehen, endlich zur näheren Erklärung bei den Worten „damit auch obberührte beiderseits Religionsverwandte soviel mehr in beständigem Frieden.. bleiben mögen“ „Stände“ hinzuzufügen. Die Klausel von der Pfaffen Eid wurde beseitigt und an ihrer Stelle im Artikel von der Vergleichung der Religion ein Zusatz eingefügt,

daß die Stände um des Friedens willen und zur Beseitigung des Mißtrauens eingewilligt hätten.

Man entschied sich dahin, es wieder mit Vermittlung zu versuchen. Wilhelm Truchseß setzte sich mit den Württembergern, Zasius mit den Hessen und Ilsung mit dem Küstriner ins Einvernehmen. Doch erkannten die Konfessionisten sehr gut die Tragweite des neuen Vorschlags und lehnten ihn ohne weiteres ab. Infolgedessen mußte der Fürstenrat zum drittenmale wegen der Freistellung gespalten referieren.

Der König ließ die Mainzer und Pfälzer um Beschleunigung der Beratungen bitten. Freilich mußten sich jetzt im Kurfürstenrate dieselben Debatten wie unter den Fürsten wiederholen. Die Geistlichen stimmten ihren Kollegen vollständig zu; es wäre das beste gewesen, wenn man es bei den Worten des Passauer Vertrages gelassen hätte; da aber die Konfessionisten damit nicht zufrieden seien, müßte zur Sicherung der Geistlichen das Wort „weltliche“ eingefügt werden. Die Weltlichen wollten jedoch weder diesen Zusatz noch ein gespaltenes Referat dulden, sondern verlangten unbedingte Nachgiebigkeit der Katholiken und drohten widrigenfalls mit dem Austritt aus dem Rate; und als die Geistlichen nichtsdestoweniger an dem Worte „weltlich“ festhielten und sich die beiden Parteien eine Zeit lang stumm gegenüber gesessen, verließen die Sachsen das Zimmer.

Da sich nach Erledigung von einigen ihrer Privatsachen auch die Pfälzer und Brandenburger weigerten, weiter zu prozedieren, wenn ihre Wünsche hinsichtlich der Freistellung nicht erfüllt würden, so hielten die Geistlichen unter sich eine geheime Sitzung ab und beschlossen, statt des Wortes „weltlich“ einen besonderen Artikel gemäß jenen österreichischen Vorschlägen zu verlangen, zugleich aber auch sich mit ihren fürstlichen Parteigenossen in Verbindung zu setzen. Matthias berief des-

halb Braun zu sich und bat ihn, einige Geistliche des Fürstenrats rasch in seine Wohnung kommen zu lassen. Diese nahmen noch an demselben Tage den Bericht der Kurfürstlichen über den Verlauf der Verhandlungen entgegen und bekundeten ihr völliges Einverständnis mit dem Verhalten der Geistlichen, hielten sich jedoch für nicht kompetent, den abwesenden Katholiken vorzugreifen. Infolgedessen wurde eine weitere Zusammenkunft sämtlicher katholischer Fürsten berufen, in welcher der Eichstädtische Kanzler von der Konferenz Mitteilung machte und das Festhalten an einem ausführlichen, fernere Säkularisationen klar ausschließenden Artikel beschlossen wurde.

Inzwischen hatten die Kurfürsten ihre Beratungen wieder aufgenommen und zu Beginn derselben Matthias erklärt, daß die Geistlichen Bedenken hätten, falls die Rheinlande und Schwaben erblich gemacht würden und daß sie deshalb nicht weichen könnten. Auf der anderen Seite traten auch Lindeman und seine Kollegen mit einem Vermittlungsvorschlag hervor, welcher die Verweltlichung des kirchlichen Besitzes verhindern sollte; sie beantragten einen neuen Artikel: „es sollen die hohen des reichs und andere stift durch verenderung der religion nicht profanirt oder dardurch zu weltlichen herschafften oder erbschafften gewandt, sondern die stifft bei iren election, administration und gutern gelassen werden, jedoch den weltlichen stenden an irer hoheit, freiheit und herkomen unvorgreiflich.“

Weder der katholische noch der evangelische Artikel hatte irgendwelche Aussicht auf Annahme seitens der Gegner. Ob den Geistlichen der Religionswechsel verboten war oder ob sie zwar übertreten durften, aber ihre Stellung aufgeben mußten, war für die Machtverhältnisse der beiden Parteien völlig gleichgültig. Denn ein Bischof, welcher seine Diözese verließ und auf seine Einkünfte verzichtete, wurde ein Privatmann wie jeder andere. So wertvoll in moralischer Beziehung

den Protestanten der Anschluß eines hohen Kirchenfürsten an ihre Lehre sein mochte, politisch kam nichts darauf an, ob derselbe nach dem Verlassen seiner Stellung als Katholik oder als Protestant lebte. Ja, in gewissem Sinne war der neue Antrag für die Konfessionisten sogar ungünstiger als der alte; denn indem der Zusatz des Wortes „weltliche“ die Freistellung nur den Weltlichen gewährte, hätten die Konfessionisten bei sophistischer Auslegung sagen können, daß der Übertritt den Geistlichen doch nicht geradezu untersagt war. Im neuen Artikel stand es dagegen ausdrücklich: jeder übertretende Geistliche muß sofort von selbst seine Stellung verlassen.

Ebensowenig wie der katholische Vorschlag die Protestanten, konnte der evangelische die Geistlichen befriedigen. Zwar wäre die Gefahr der Umwandlung der Stifter in Sekundogenituren protestantischer Dynastien weniger explosiv gewesen, da den Kapiteln ihre Wahlfreiheit gewahrt geblieben wäre; aber was der geistliche Vorbehalt doch eigentlich verhindern sollte, den ferneren Übergang der Stifter und Diözesen an die Evangelischen und die weitere Machtverschiebung zu Ungunsten der Katholiken, das war durch den kursächsischen Paragraphen keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr bezweckten die Evangelischen durch ihre Forderung der absoluten Freistellung und gerade durch ihren jetzigen Antrag, auch den geistlichen Territorien Gelegenheit zum Anschlusse an die neue Bewegung zu geben. Das Wesentliche des Antrags war nur, daß die Entscheidung über die Staatsreligion eines geistlichen Gebietes nicht sowohl in die Hände des betreffenden geistlichen Fürsten als vielmehr des Kapitels gelegt wurde. Da dieses nach Belieben einen Protestanten wählen konnte, die Domkapitel in den norddeutschen Stiftern aber größtenteils evangelisch waren, so that der Vorschlag etwaigen konfessionistischen Wünschen keinen Abbruch.

Die beiden Artikel waren also zur Beilegung des Konfliktes nicht geeignet. Vielmehr dauerte derselbe mit unverminderter Heftigkeit fort. Da die Weltlichen und namentlich die Pfälzer den Religionsfrieden ohne die Freistellung für unannehmbar erklärten und das Referat an die Fürsten nicht zugeben wollten, so baten die Trierer die Weltlichen, ihnen und den Mainzern und Kölnern persönliche Rücksprache mit Ferdinand zu gestatten. Die Kursächsischen hätten diesen Ausweg dem ordnungsgemäßen vorgezogen; denn durch jenen hätte der Kurfürstenrat die Entscheidung in der Hand behalten, durch diesen die Angelegenheit den Fürsten anheimgegeben. Aber Pfalz hielt den herkömmlichen Weg für den allein zulässigen und bildete mit den Geistlichen die Majorität.

Die übrigen Fragen wurden in einem Tage erledigt. Die Konfessionisten des Fürstenrats waren, da die Geistlichen neue Vorschläge gebracht hatten, von ihrer ursprünglichen Absicht zurückgekommen und hatten gleichfalls einige Änderungen des kurfürstlichen Bedenkens beantragt. Infolge der katholischen Addition des Wortes „Stände" hatten sie den fallen gelassenen Artikel von der Ritterschaft und den Hansa- und Seestädten wieder aufgenommen und die Verwahrung, welche die Geistlichen an die Stelle der Schlußklausel setzen wollten, umgestaltet. Da jedoch Zasius die protestantischen Vorschläge in seinem Referate übergangen und sich auf die Mitteilung beschränkt hatte, daß die Protestanten die kurfürstliche Notel außer der Litispendenz annehmen, so griff ihn Eberhard von der Thann sehr scharf an und warf ihm Parteilichkeit vor. Die Konfessionisten wählten das Auskunftsmittel, ihre Wünsche durch die kursächsischen Gesandten vorbringen zu lassen. Die Kurfürsten zogen die von beiden Seiten beantragten Formeln in eine einzige äußerst harmlose zusammen. Der Artikel von den Hansa- und Seestädten blieb gleichfalls unverglichen und

wurde, wie der geistliche Vorbehalt, auf königlichen Bescheid gestellt.

Am 17. Juni referierte der Mainzer Kanzler zwiespaltig den Fürsten; diese ließen noch denselben Tag durch Zasius antworten, daß sie sich nicht hätten vergleichen können. Der Referent entledigte sich seiner Aufgabe in der ihm eigenen sarkastischen Weise; er bedauerte, daß die Weltlichen auf dem Buchstaben ihres letzten Bedenkens „beruht" und nicht nach dem bekannten Grundsatz gehandelt hätten: „Ecce reliquimus omnia et te secuti sumus"*).

Jetzt endlich, am 21. Juni, sechs Monate nach der Ankunft Ferdinands eröffneten diesem die Stände das erste Bedenken. Abgesehen vom geistlichen Vorbehalt und dem neuen Abschnitt war dasselbe also einhellig. Kaiser, König und Stände dürfen keinen Stand „von wegen der Augsburgischen Konfession und derselbigen Lehre, Religion und Glaubens halben" „überziehen oder wider dessen Wissen und Willen von seiner Religion und Kirchengebräuchen, so sie aufgericht oder nachmals aufrichten möchten", dringen. Andererseits müssen den katholischen Ständen „samt und mit iren Kapiteln und anderen geistlichen Stands" alle ihre Kirchengebräuche, Länder, Güter, Einkünfte, Zehnten, Ober- und Gerechtigkeiten mit Ausnahme der für Bestellung der Ministerien erforderlichen Summe gelassen werden. Ausgeschlossen aus dem Frieden sind alle, welche weder der alten Religion noch der Augsburgischen Konfession anhängen. Diejenigen eingezogenen Kirchengüter, welche nicht Eigentum von Reichsständen sind, bleiben ihren jetzigen Besitzern; auch wird die geistliche Jurisdiktion in evangelischen Ländern, jedoch den Rechten und Einkünften der betreffenden Geistlichen unvorgreiflich, suspendiert. Bei Streitig-

*) Ranke V. 268.

keiten über die Unterhaltung der Ministerien entscheidet ein von beiden Parteien zu wählender Obmann; bis dahin müssen die Angefochtenen im Besitze des Ihrigen bleiben. Kein Stand darf des anderen andersgläubige Unterthanen schützen oder aufhetzen; doch dürfen diese das Ihrige verkaufen und mit Weib und Kind auswandern, außer den Leibeigenen, welche sich durch Nachsteuer auslösen müssen. Alle diese Bestimmungen bleiben auch dann in Kraft, wenn die für den jetzigen Reichstag in Aussicht genommene Vergleichung nicht zu stande kommt*).

*) Lehmann I, cap. 10.

IV. Ferdinand und die Stände.

1. Bis zur Resolution.

Von den in der Proposition angegebenen Punkten war endlich nach ziemlich fünf Monaten der eine zur Hälfte erledigt: der Friede, aber nur soweit er die Religion betraf. Und auch hier hatten sich die Stände über die wichtigste und folgenschwerste Angelegenheit nicht einigen können.

Die Lage Ferdinands war eine peinliche. Zwar täuschten sich die Protestanten, obgleich sie von der Entstehung des geistlichen Vorbehalts im österreichischen Kabinete nichts wußten, keinen Augenblick darüber, daß der König den Katholiken zustimmen werde; er hatte ja seine Ansicht auch wiederholt angesehenen evangelischen Führern kundgegeben. Aber trotz dieser Meinungsäußerung hatten die Konfessionisten bisher an ihrer Forderung nach absoluter Freistellung festgehalten. Der König durfte erwarten, daß sie von ihrem Verlangen nicht so leicht abstehen, sondern es auf einen langen und heißen Kampf ankommen lassen würden.

Seine Unzufriedenheit wurde noch gesteigert durch den Gang, welchen die Reichstagsverhandlungen seit dem 21. Juni nahmen. Der König machte sich zwar sofort an eine Resolution über den Religionsfrieden; doch in der richtigen Erkenntnis, daß die Protestanten weniger leicht nachgeben würden, so lange sie noch mit dem Scheitern des Landfriedens drohen konnten,

hielt er mit seiner Resolution zurück, um den Gegnern ihre Hauptwaffe aus den Händen zu reißen. Freilich war die Aussicht auf die baldige Erledigung der übrigen proponierten Punkte nichts weniger als günstig. Jonas hatte die Stände bei der Übergabe ihres Bedenkens um unverzügliche Beratung des Landfriedens und der damit eng zusammenhängenden Petitionen der fränkischen Einigungsverwandten gebeten; es lag dem König daran, daß den letzteren gegen etwaige Umtriebe des Herzogs Erich von Braunschweig eine kräftige Hilfe zu teil, daß insbesondere die Werbungen in Sachsen verhindert wurden. Die Fürsten waren auch bereit, auf die Wünsche des Königs einzugehen. Aber die weltlichen Kurfürsten brachten durch ihren Widerstand das ganze Projekt zum Scheitern*).

So wurden die Verhandlungen immer mehr in die Länge gezogen. Die Aussicht, daß der Reichstag noch einige Monate zur Erfüllung seiner Aufgabe brauchen werde, war für den König um so unangenehmer, als die Notlage seiner Erblande seine persönliche Anwesenheit dringend erheischte. Allerdings hatte der Kaiser seinen Bruder durch Figueroa ermahnt, die Beratungen nicht zu übereilen, jedenfalls den Reichstag nicht „ungeschaffter Dinge" auseinander gehen zu lassen; doch die Notwendigkeit, seine Erblande gegen Einfälle der Türken zu schützen, zeitigten den Gedanken, welcher für das Zustandekommen des Augsburger Religionsfriedens von entscheidender Wichtigkeit wurde: das Projekt, den Reichstag zu vertagen.

Die Lage der Erbstaaten ist aber nicht der einzige Grund gewesen, welcher Ferdinand bei seinem Plane bestimmt hat; vielmehr haben Gewissensskrupel und politische Rücksichten in gleicher Weise mitgewirkt. Ferdinand wußte, daß mit seiner

*) Schwabe S. 283 f.

Resolution sich niemand zufrieden geben würde; den Protestanten konnte er es der Natur der Sache nach nicht recht machen; aber auch bei den Katholiken erwartete er, obgleich er sich, wie er sagte, bemüht hatte, seinem Gewissen und der ihm durch seinen Bruder übertragenen Aufgabe gerecht zu werden, Widerspruch. Hatte ihn doch schon immer der Vertreter der Kurie bestürmt, den Ketzern nichts nachzugeben, hatte er doch dem Könige, welcher ihm die in seinem geheimen Rate beschlossenen Kompromißvorschläge mitteilte, erwidert, daß diese „Übel" zwar geringer als die den Geistlichen von den Protestanten zugedachten, aber trotzdem groß seien und leicht größere verursachen könnten*)! Und waren es nicht die Geistlichen gewesen, welche im Mai den Vermittlungsversuchen von Zasius die größten Schwierigkeiten bereitet hatten?

Dazu trat die Erwägung, daß sich die Verhältnisse bis zum nächsten Jahre voraussichtlich für die Katholiken günstiger gestalten würden. Gerade damals schwebten Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und Spanien; wenn dieselben zu einem positiven Ergebnisse führten, hätte der Kaiser über die erste Armee der Welt frei verfügen können. Ferdinand wiegte sich bereits in der Hoffnung, daß das nächste Mal Karl wieder selbst nach alter Gewohnheit die Reichstagsverhandlungen leiten werde**).

Ob wohl diese Aussichten den König bei der Abfassung der Instruktion, mit der er seine Räte an die verschiedenen Fürsten abfertigte, bestimmt haben? Auffallend ist es wenigstens, daß er nicht an eine einfache Fortsetzung der jetzt ab-

) Maurenbrecher S. 172.

**) Maurenbrecher S. 179*: che su stà. non può far ufficio più degno di lei che procurare con ogni mezzo una buona pace con gli principi christiani, perche à questo modo si potriano anco adattare le cose della Germania. — Lanz III, 662. 668.

zubrechenden Beratungen dachte, sondern zu den Lieblingsideen der habsburgischen Brüder zurückkehrte. Bisher hatte der Reichstag von den beiden ihm durch den Passauer Vertrag vorgeschriebenen religiösen Aufgaben die eine noch gar nicht in Angriff genommen. Obgleich Weimar und Württemberg den konfessionistischen Ständen Denkschriften über neue Ausgleichsversuche überreicht hatten, so war doch die kursächsische Ansicht, daß diesen der Religionsfriede vorausgehen müsse, erst von den beiden anderen weltlichen Kurfürsten und dann von sämtlichen protestantischen Ständen angenommen worden. Aber dies entsprach weder den Wünschen des Kaisers noch denen seines Bruders. Beide hatten sich ja immer um die Beilegung der religiösen Differenzen mit dem größten Eifer bemüht und noch zu Beginn des Reichstags ihrer Meinung über die Wichtigkeit des Gegenstandes dadurch Ausdruck verliehen, daß sie ihn in der Proposition an erster Stelle angeführt hatten. Jetzt erklärte der König seine Absicht, dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt in Regensburg am 1. März 1556 ein Buch vorzulegen, welches als Grundlage für die Vergleichung dienen sollte.

In den letzten Tagen des Juli schickte Ferdinand seine Gesandten nach den verschiedenen Richtungen aus. Aber das Projekt wurde nicht einmal von allen katholischen Fürsten gutgeheißen. Allerdings stimmten die drei geistlichen Kurfürsten zu; der Kölner erklärte zur festgesetzten Zeit selbst nach Regensburg kommen zu wollen und auch Daniel Brendel stellte, falls er bis dahin die durch seinen Regierungsantritt erforderlichen Geschäfte erledigen könnte, sein persönliches Erscheinen in Aussicht. Auch der Herzog von Bayern billigte durchaus den Plan seines Schwiegervaters und befahl seinen Räten in Augsburg, ihn auf alle Weise zu unterstützen. Als dagegen der königliche Gesandte Gerhard Aach zum Herzog

von Jülich kam, zeigte sich dieser ziemlich unwillig; er bedauere, daß auf dem Reichstag so wenig ausgerichtet worden und wolle seinen Räten, die übrigens mit voller Gewalt abgefertigt seien, schreiben, neben dem König und den anderen Ständen alles zur gemeinen Wohlfahrt dienliche „mit dem ehisten" zu beschließen; er könne sein persönliches Erscheinen nicht zusagen, da er nicht wisse, ob er sein Versprechen halten könne. Doch hoffe er, die Vertagung werde gar nicht nötig sein.

Einen weit entschiedeneren Widerstand leisteten die evangelischen Fürsten. Diese vermuteten natürlich, daß sich die Spitze des königlichen Planes gegen ihre Religion richte. Die Parallele mit dem Regensburger Reichstag von 1546 drängte sich ihnen unwillkürlich auf. Wie damals der Vertagung der schmalkaldische Krieg gefolgt war, so erwarteten sie, daß jetzt wieder ein Anschlag gegen sie geplant werde, daß die Prorogation nur dazu ins Werk gesetzt sei, um Zeit zu gewinnen. In der Ankündigung der Vorlage eines Ausgleichsentwurfs erkannten sie eine neue Auflage des ihnen verhaßten Interims.

Die Hauptgegner der Vertagung waren diejenigen, welche sich am meisten für das Zustandekommen eines Religionsfriedens ins Zeug gelegt hatten: Kurfürst August und Herzog Christoph. Als letzterer von dem Plane hörte, schrieb er augenblicklich einen eigenhändigen Brief an seine Räte nach Augsburg, in welchem er ihnen befahl, sich sofort mit den Gesandten der anderen evangelischen Stände zu besprechen. Infolgedessen traten die kursächsischen, brandenburgischen, württembergischen, weimarischen und hessischen Räte zu einer Konferenz zusammen, in welcher zwar vereinzelte Stimmen das Auseinandergehen ohne Abschied für das beste hielten, jedoch alle im Prinzip gegen die Vertagung waren und hinter derselben eine List des Königs witterten; man entschloß sich einstimmig, vorläufig die Reichstagsverhandlungen, als ob nichts vorgefallen wäre,

fortzusetzen, doch keinesfalls den Landfrieden und die Kammergerichtsordnung ohne den Religionsfrieden zu stande kommen zu lassen.

Gleichzeitig arbeitete August an der Beseitigung des Planes. Dem österreichischen Gesandten Paul Brißman erteilte er zwar keinen direkt ablehnenden Bescheid; er erklärte, ihn nicht aufhalten zu wollen und erbot sich, Ferdinand durch seine Reichstagsgesandten seine Meinung sagen zu lassen. Aber diese dilatorische Antwort entsprang nicht der Unsicherheit des Entschlusses; vielmehr wollte er hierdurch Zeit zur Verständigung mit den anderen Fürsten gewinnen. Noch an demselben Tage schrieb er an den Kurfürsten Joachim und an den Landgrafen von Hessen, um mit ihnen Fühlung zu nehmen und die Ansichten der anderen protestantischen Fürsten auszuforschen.

Prinzipiell waren diese alle mit August und Christoph einverstanden, wenn sie auch teilweise nicht so deutlich ihre Meinung kundgaben. Der Kurfürst von Brandenburg sprach sein Bedauern über ein etwaiges Scheitern der Reichstagsverhandlungen aus und bat den König, möglichst auf diesem Reichstage den Frieden zu bewirken; doch wenn die jetzigen Verhandlungen „kein billige Maß und Endschafft" erreichen könnten, sei er mit der Vertagung zufrieden, vorausgesetzt daß zu Regensburg dieselben Sachen wie jetzt verhandelt und bis dahin der Passauer Vertrag weiter gelten würde. Noch viel mehr ging Kurfürst Friedrich auf die Wünsche Ferdinands ein. Bereits das Wegbleiben der Kurpfälzischen von jener Gesandtenkonferenz war vielfach als Einverständnis mit dem Vertagungsprojekt ausgelegt worden. Obgleich der Kurfürst durch seine Gesandten in Augsburg den Vorschlag widerraten ließ, so dünkte doch der von ihm angeregte Ausweg manchen schlimmer als die Prorogation; er gab nämlich dem König

anheim, sich durch Kommissare vertreten zu lassen, wenn er den Verhandlungen nicht bis zum Ende beiwohnen könne. Die Kursachsen bemerkten mit Recht, daß dieses Mittel zu den größten Weitläufigkeiten führen mußte.

August hatte mit seiner Meinungsäußerung nicht so lange gewartet. Als er den Landgrafen und den Herzog von Württemberg auf seiner Seite wußte, hatte er sofort seinen Kammerräten Befehl gegeben, eine ablehnende Antwort zu entwerfen und selbst das Konzept noch etwas erweitert. Er sei erfreut, daß man nur über wenige Artikel des Religionsfriedens noch nicht einig sei und über den Landfrieden demnächst referieren werde und hätte auf eine baldige Resolution des Königs gehofft. Er habe mit den anderen zu Naumburg versammelten Fürsten zu Anfang des Reichstags seine Ansicht zu erkennen gegeben und wünsche den Abschluß der beiden Frieden, so lange Ferdinand noch in Augsburg sei. Gegen eine Vertagung der anderen Angelegenheiten habe er nichts; wolle man aber auch mit dem Frieden noch einmal von vorn anfangen, so werde man noch mehr Zeit brauchen.

Klar und bestimmt war die Meinung des Kurfürsten ausgesprochen; die Entscheidung über den Religionsfrieden wollte er unter allen Umständen auf dem laufenden Reichstag herbeiführen, jedoch durch die Vertagung des zu Passau vorgesehenen Ausgleichsversuches darthun, daß er auf denselben geringeren Wert lege, daß er vor allem eine Trennung dieser Materie vom Frieden auf das entschiedenste betonen müsse.

Die kursächsischen Reichstagsgesandten, durch welche August seine Antwort dem König überreichen ließ, berichten über ihre Audienz bei Ferdinand, daß dieser sie „gar nit ungeberdig oder ungenedig" empfangen, daß er sie „attente" angehört, und nur an den Stellen, an welchen der Religionsfriede als Voraussetzung der Türkenhilfe bezeichnet und die Verständigung

zwischen Protestanten und Katholiken ohne vorherige Beseitigung des Mißtrauens für unmöglich erklärt war, „sich etwas am Kopfe gekrauet“ habe. In der That war der Eindruck der Erklärung auf den König ein mächtiger. Bereits vorher hatte er schon Karl seine Befürchtung ausgesprochen, daß er nicht durchdringen werde. Jetzt ließ er sogleich nach dem Weggange der Kursachsen Hornung holen, um ihm die Antwort Augusts mitzuteilen. Und nicht nur der bestimmte Ton, in welchem dieselbe gehalten war, wirkte, sondern auch der Umstand, daß sie erst vier Wochen nach der Absendung Brißmans erfolgte; Ferdinand war überzeugt, daß der Kurfürst absichtlich so lange gezögert, um sich vorher mit den benachbarten Fürsten zu besprechen, und besorgte, daß die katholischen Stände, welche sich bisher willig gezeigt, nunmehr aus Furcht vor den Protestanten ihre zustimmende Haltung aufgeben würden.

Auch die Rechnung des Königs auf das persönliche Kommen des Kaisers schlug fehl. Karl genehmigte zwar die Vertagung, wenn die Verhältnisse Österreichs wirklich so seien, wie sie Ferdinand geschildert hätte; doch erklärte er zugleich, daß er wegen seiner Gesundheit auch im nächsten Jahre nicht ins Reich kommen könne und daher die Notwendigkeit einer Vertretung fortdauere. Somit hätte Ferdinand sich durch die Vertagung die Regelung der kirchlichen Verhältnisse nicht vom Halse geschafft, sondern er hätte das nächste Mal von neuem und zwar unter schwierigeren Umständen beginnen müssen; denn die Protestanten wären dann mit größerem Mißtrauen an die Verhandlungen herangetreten*).

Nichtsdestoweniger blieb das Vertagungsprojekt keine bloße Episode, vielmehr äußerte es seine Wirkung auf die Reichstagsverhandlungen selbst. Wie erwähnt, waren dieselben so

*) Die Korrespondenz zwischen Ferdinand und Karl bei Lanz III.

gut wie gar nicht gefördert worden. Ferdinand hatte den Ständen seine Resolution über den Religionsfrieden noch nicht mitgeteilt, weil er den Landfrieden und die Kammergerichtsordnung vorher in Sicherheit bringen wollte. Die Protestanten dagegen wollten diese nicht ohne den Religionsfrieden bewilligen. Und wenn, wie wir sahen, der König annahm, daß so lange die Konfessionisten noch den Landfrieden und Kammergerichtsordnung verweigern konnten, sie sich weit zäher halten würden, so glaubten umgekehrt die Protestanten, keinesfalls mit dem Landfrieden ihren Haupttrumpf aus der Hand geben zu dürfen. Ja, Ottheinrich mißbilligte sogar, daß der Ausschuß des Fürstenrats vor Erledigung des Religionsfriedens sich mit anderen Gegenständen überhaupt beschäftigte.

Darüber, daß man an allen Forderungen, namentlich an der Freistellung strikte festhalten müsse, herrschte damals unter den konfessionistischen Ständen vollkommene Einhelligkeit. Nicht nur instruierten Ottheinrich und die weimarischen Herzöge ihre Gesandten, in nichts zu willigen, wenn man nicht das Ziel vollständig erreicht habe, sondern auch August ließ im Juli durch Melanchthon ein Gutachten gegen den geistlichen Vorbehalt ausarbeiten*) und der sonst so ängstliche Landgraf von Hessen schrieb an Lerßener und Didamar: „Wo die bischove so verschlossen sein sollten, das, welcher diese religion annimmt, vom ampt abgesetzt sollte werden, so ist nicht muglichen, das einicher furst oder graf, die disser religion sein, zu einig bischofthumb kommen konte, er liesse dann

*) C. R. VIII, 478 vgl. Schwabe S. 300. — Mordeisen überschickt das Bedenken am 16. Juli dem Landgrafen mit dem Bemerken, daß vor einigen Tagen August an Melanchthon und andere Theologen nach Wittenberg geschickt und das beiliegende Gutachten habe ausstellen lassen. Vgl. Mordeisen an Philipp 55 Juli 16 Torgau. (Marb. RTA III.)

disse religion faren, welchs dann den fursten und graven, die brudere und sohne haben, vast beschwerlich"; Philipp fügte zwar hinzu, daß es mißlich sei, um der einen Kontroverse willen den Religionsfrieden scheitern zu lassen, aber er befahl seinen Räten, allen möglichen Fleiß aufzuwenden*). Und wenn Herzog Christoph es mit Vermittlungsvorschlägen versuchte, so entsprachen diese durchaus den Anträgen, welche die Sachsen im Kurfürstenrate gestellt hatten und sollten die evangelischen Forderungen nicht vermindern, sondern nur annehmbarer machen.

Aus dieser Sachlage ergab sich für die Protestanten die doppelte taktische Aufgabe: in Bezug auf den Vorbehalt festgeeint zu bleiben und die königliche Resolution über den Religionsfrieden herauszureißen. Bald nach der Übergabe des ständischen Bedenkens nahmen auf Veranlassung des brandenburgischen Kanzlers Distelmeyer die hessischen Gesandten mit den weimarischen Rücksprache, ob nicht die konfessionistischen Stände eine neue Denkschrift über die Freistellung dem Könige überreichen sollten, falls derselbe in seiner Resolution sich auf die katholische Seite schlagen würde. Christoph und Ottheinrich waren sogar der Ansicht, die Schrift Ferdinand möglichst rasch einzuhändigen und auf diese Weise dessen Resolution zu beeinflussen. Doch die Kurfürstlichen fürchteten hiervon Disputation und Weiterungen.

Das Verhalten der Katholiken mußte die Protestanten in ihrer Meinung nur bestärken. Im Laufe des Juli erfuhren diese von einer dem Kanzler Braun zugeschriebenen

*) Philipp an Lerßener und Didamar 55 Juni 29 Homberg. (Marb. RTA. III.) Freilich war er schon damals eventuell zur Nachgiebigkeit bereit. Philipp an Mordeisen 55 Juli 8 Kassel. (Marb. RTA. III.)

Flugschrift, welche sich in den heftigsten Angriffen gegen die neue Lehre erging und die Freistellung als „Zertrennung des Glaubens" bezeichnete*). Die Protestanten wurden hierdurch erst recht veranlaßt, zur Entgegnung auf die Flugschrift auch ihren Standpunkt nochmals darzulegen.

Ebenso wurden sie durch die Haltung des Königs zu ihrer zweiten Aufgabe geradezu hingeleitet. Ferdinand verließ wenige Tage nach der Übergabe des Bedenkens Augsburg und begab sich zum Besuche seiner Verwandten nach Starnberg; vierzehn Tage lang blieb er dem Reichstage fern. Hieß das nicht an den Tag legen, es habe mit der Erledigung des Religionsfriedens keine Eile? Wirklich wurden bereits Anfang Juli im Fürstenrate Stimmen laut, man solle den König an seine Aufgabe erinnern; damals verstummten dieselben bald. Als jedoch Wochen vergingen, ohne daß Ferdinand sich erklärte, wurde das Verlangen der Evangelischen dringender. Österreich bot ihnen dazu selbst Gelegenheit, als sein Deputierter am 3. August im Fürstenrate auf den zu Passau ver-

*) „... Es mögen auch die Augsb. confessionsverwandten ir gewissen nicht furtragen, als sollte einem jeden in glaubenssachen freistehen und das sie irem gewissen nach die freistellung der religion nicht fallen lassen könnten, das sie auch schuldig sein, wer zu irer religion komme, dieselben anzunehmen und niemand den weg zur seligkeit zu schließen. Dan solchs abzulehnen ist war, das ein einicher göttlicher warer glaube ist, den alle christenmenschen zu haben schuldig sein, den auch alle kaiser und könige und vor zeiten alle des reichs fürsten, amptleut und underthonen haben schwören müssen. Diser catholische glaube ist eben diser glaube, den wir deutschen, so lange wir christen gewesen, bis auf dise Zeit ausgenomen deren, so von solchem glauben abgewichen, christlich gehalten haben; zum andern, das ein jeder christ sein gewissen nach disem glauben richten und informieren und ime nicht ein sonders gewissen machen, sondern sein verstand der gemeinen catholischen kirchen unterwerfen und gefangen geben soll. ...." (St. A. 112, 3 t. XIV d Bl. 372 ff.).

einbarten Religionsausschuß zu sprechen kam und die Majorität auf diese Anregung hin beschloß, bei den Kurfürsten über die Angelegenheit nachzufragen. Diese waren aber zur Vornahme der Religionsvergleichung teils nicht gefaßt, teils unlustig; die einen baten um Aufschub von vier Wochen, die anderen verweigerten die Beratung vor endgültiger Erledigung des Religionsfriedens. Da nun aber einmal die Frage aufgeworfen worden, so hielten die Evangelischen den Moment für günstig, Ferdinand zu einem Entschlusse zu bringen. Die Katholiken des Fürstenrats gaben sich mit der Antwort der Kurfürsten nicht zufrieden; Theologen seien zu einem Ausschusse, der sich nur mit der Vorbereitung zu Ausgleichsverhandlungen, nicht mit diesen selbst zu befassen habe, unnötig, übrigens auch zur Reise derselben keine vier Wochen erforderlich. Die Katholiken verlangten deshalb, der Fürstenrat solle den Bescheid ablehnen. Darauf beantragten die Konfessionisten, den König um Resolution zu ersuchen und drangen bei vielen katholischen Fürsten durch. Indessen die geistlichen Kurfürsten machten einen Strich durch die Rechnung; sie verweigerten sich den Protestanten anzuschließen, so lange der Landfriede noch nicht übergeben sei. Die Weltlichen, welche ein einmütiges Vorgehen aller Stände gewünscht hatten, zogen darauf ihr Verlangen zurück, weil sie sich von einer einseitigen Petition der Evangelischen keine Wirkung versprachen.

Der Versuch der Konfessionisten war also mißglückt. Diese gingen jetzt mit dem Plane um, absichtlich bei Beratung des Landfriedens einige Artikel zu streiten, damit er vor Erledigung des Religionsfriedens nicht vereinbart werden könne. So drohten die Verhandlungen ganz ins Stocken zu geraten. Beide Teile erkannten, daß die größere oder geringere Berücksichtigung ihrer religiösen Wünsche und Interessen wesentlich von der Lösung des Dilemmas der Geschäftsordnung abhing. Beide Teile waren deshalb darauf bedacht, die Entscheidung über die für die Gegenpartei wichtigen Fragen möglichst zu verzögern.

Das war die Situation zu der Zeit, als die Gesandten Ferdinands an den Höfen der Reichsstände erschienen. Sie bezogen sich in ihren Werbungen auf die Unfruchtbarkeit des Reichstags, welcher nun schon sechs Monate ergebnislos versammelt war. Die Protestanten waren, wie wir sahen, alle Gegner des Projektes; aber die Wirkung, welche dessen Auftauchen auf die einzelnen Fürsten ausübte, war eine sehr verschiedene. Ottheinrich blieb bei seinem alten Grundsatze „alles oder nichts“. Er befahl seinem Vertreter in Augsburg, Dr. Gemell, ohne Religionsfrieden und Freistellung in nichts zu willigen und eventuell den Reichstag ganz resultatlos auseinandergehen zu lassen; er befürwortete in letzterem Falle nach dem Reichstage eine Zusammenkunft aller konfessionistischen Stände, welche sich über eine gemeinschaftliche Politik einigen und den Unglimpf des negativen Ausgangs von sich weisen sollten. Auch der Herzog von Württemberg, welcher unter keinen Umständen die von ihm für vertragswidrig gehaltene Vertagung zugeben wollte, erklärte sich bezüglich einer evangelischen Ständeversammlung ähnlich wie der Pfalzgraf. Aber andere Protestanten erkannten nicht, auf wie schwachen Füßen das Projekt des Königs ruhte, und überschätzten dessen Bedeutung bei weitem. Da schob der Landgraf von Hessen die Schuld an Ferdinands Vorschlag den hohen Anforderungen der Protestanten zu. „Wir besorgen,“ schrieb er an August, „das etzliche der Augsburgischen confession verwandten auf unserer seiten umb irer particularsachen willen zu viel haben wollen und dinge begert, die wedter Kai. oder Kön. Majestat noch die bapstische stende haben thun konnen oder mogen; denn wie das sprichwort lautet, so man den bogen zu hart

spannet, zerbricht er gern*)." Der Kurfürst von Sachsen kam den Wünschen Ferdinands noch mehr entgegen: er instruierte seine Räte, jetzt Landfrieden und Kammergerichtsordnung zu beraten und erst bei der Übergabe der bezüglichen Bedenken den König an seine Resolution zu mahnen.

Damit war die Frage, wer schließlich im Kampfe um die Geschäftsordnung die Oberhand behalten würde, zu Ungunsten der Evangelischen entschieden. Vierzehn Tage, nachdem August seinen Befehl erteilt, waren die beiden Punkte in den Reichsräten erledigt und konnten am 30. August dem Könige übergeben werden.

*) Philipp an August 55 August 15 (Dr. A. III 111 Reichst. fol. 172 Nr. 4 Bl. 64 ff.).

2. Nach der Resolution.

Unter den obwaltenden Verhältnissen gab Ferdinand seine Resolution über den Religionsfrieden heraus. Er hatte sie vorher an seinen Bruder nach Brüssel geschickt. Da aber dieser mit dem Frieden nichts zu thun haben wollte, hatte er eine Entscheidung mit dem Hinweise auf seine ungenügende Information abgelehnt und Ferdinand gebeten, sich als christlichen König zu zeigen und seinen „höchst äußersten" Fleiß zur Beseitigung oder Milderung der beschwerlichsten Punkte aufzuwenden; nur das eine hatte er verlangt, daß ihm wegen seiner Unterthanen keinerlei Verpflichtungen auferlegt würden. Der König selbst sagte von seiner Resolution, daß er sie möglichst wenig schlecht und soweit es in seinen Kräften gestanden, zur Beruhigung seines Gewissens, zur Erfüllung seiner Pflichten und Stellung entworfen habe. Der Bescheid war natürlich den Katholiken günstig; er ging über deren Standpunkt noch hinaus. Nicht nur rechtfertigte er ihre Stellung zum geistlichen Vorbehalt und zum Artikel von der Ritterschaft und den Hansastädten mit ausführlichen Worten, sondern er lehnte auch die von den Kursächsischen so dringend gewünschte Erklärung, daß die Gültigkeit des Friedens vom Ergebnisse der Vergleichsverhandlungen unabhängig sein sollte, ab; ferner verlangte er den Ausschluß seiner und seines Bruders Unterthanen von den bezüglichen Bestimmungen, endlich behufs genauerer Terminologie bei den Worten „kein Stand der Augsburgischen Konfes-

sion verwandt" den Zusatz „des Reichs" und Streichung der Worte „auch sonst alle andere Ständ" in dem Artikel über das Verhalten evangelischer Reichsstände gegenüber katholischen. Zuletzt beanspruchte er Wiedereinfügung des im Mai aufgebrachten Paragraphen betreffend die Aufrechterhaltung beider Religionen in den gemischt konfessionellen Reichsstädten*). Als Jonas der Vorlesung der Resolution die Bitte hinzufügte, nunmehr rasch und ohne Hintersichbringen zu beraten, da der König sonst den Reichstag vertagen oder sich vertreten lassen müsse, fiel ihm Ferdinand ins Wort und bemerkte, daß er bereits neun Monate zum großen Schaden seiner Länder und Leute hier verweile und deren Lage eine längere Abwesenheit nicht gestatte.

Durch die Resolution wurde die Anzahl der streitigen Punkte von zwei auf sechs erhöht; außer der Ritterschaft und den Städten und dem Vorbehalt waren die Bestimmungen über die kaiserlichen und königlichen Unterthanen, über den Fortbestand der „katholischen Religion in den Städten, der Zusatz" des Reichs und die unbedingte Gültigkeit des Friedens kontrovers.

Sowohl im Kurfürstenrate als im Fürstenrate stellten sich die Katholiken auch in den früher verglichenen Punkten durchaus auf die Seite des Königs. Besonders waren sie mit demselben hinsichtlich der Auslassung des Artikels „Wo aber keine Vergleichung" oder wie sich die bayrischen Gesandten ausdrückten „der übermäßigen Versicherung der Ewigkeit des Friedens" vollständig einverstanden. Es kam daher zu den heftigsten Debatten, in denen ihnen die Evangelischen Unbeständigkeit und Unzuverlässigkeit vorwarfen. Nach zweitägigem erbittertem Gefechte im Kurfürstenrate gab Mainz nach: es schlug vor, dem

*) Lehmann l. c. 16.

König zu referieren, daß die Geistlichen ihm prinzipiell zustimmten, jedoch von den Weltlichen dringliche Gründe gehört hätten und deren Berücksichtigung befürworteten.

Über die Freistellung und die Hansa- und Seestädte einigte man sich nicht; auch der von Ferdinand neu hereingebrachte Artikel blieb unverglichen. Betreffs der Unterthanen beschlossen die Kurfürsten nach längerer Debatte, Ferdinand um Nachgiebigkeit zu bitten.

Ein heftiger Streit ereignete sich noch wegen des Zusatzes „des Reichs". Ferdinand hatte ihn verlangt, weil, obgleich ihn die Stände ebenso sehr wie er für selbstverständlich halten würden, doch der bisherige Wortlaut sich auch auf die Landstände und Unterthanen erstrecken könne. Wirklich findet sich in den Akten keine Spur, daß bei der Bezeichnung „Stände" irgend jemand in Passau oder während der dem königlichen Bescheide vorausgehenden Reichstagsverhandlungen an etwas anderes als an die Reichsstände gedacht hat. Doch wirkten mehrere Motive zusammen, um die Evangelischen zu einer ablehnenden Haltung zu veranlassen. Daß Ferdinand mit vielen Worten etwas verlangte, was man bisher stillschweigend als selbstverständlich angenommen hatte, machte manchen stutzig. Man brachte den Wunsch des Königs mit der von ihm gleichfalls angeregten Weglassung der Worte „auch sonst alle andere Stände" in Verbindung. Ferner aber mußten die Evangelischen gerade durch die Wärme, mit der Ferdinand seinen Zusatz verteidigte, auf den Gedanken hingeleitet werden, die Weglassung für vorteilhaft zu halten. Der König hatte in seiner Resolution vieles abgelehnt, was die Protestanten zu ihren Gunsten teils in die Notel hereingebracht, teils angeregt hatten: er hatte den verlangten Artikel von der Ritterschaft und den Hansastädten, er hatte das Abzugsrecht der kaiserlichen und königlichen Unterthanen abgeschlagen. Die Kon-

fessionisten erkannten in der Weglassung des Wortes „des Reichs“ eine Möglichkeit, die Bedeutung des königlichen Bescheids abzuschwächen. Auf diese Weise wäre sowohl die Ritterschaft als auch die protestantischen Landstände in den habsburgischen Erbstaaten geschützt gewesen*).

Als daher die Frage im Kurfürstenrate zur Sprache kam und die Geistlichen sich ebenso wie in den anderen Punkten auch hier der Meinung des Königs anschlossen, erhoben die Weltlichen Widerspruch; sie weigerten sich, den Schutz auf diejenigen zu beschränken, welche Session und Stimme in den Reichsräten hätten und verlangten Einschluß der gemeinen Stände**). Doch die Geistlichen gaben nicht nach. „Man wiste, was reichsstände sein,“ erklärte der Mainzer, „Kon. Majestät bedenkt, das, wue ein graf oder stadt under Kon. Maj. wonete, bei dem solte nicht stehen, zu der Augsburgischen confession zu treten, welchs man auch noch nicht leiden konten, das freigestanden jeden unterthanen oder pauern, sonderliche religion anzunemen, sondern bei der, so die herschafft hat, bleiben.“

Die kurfürstlichen Beratungen waren also wenig ergiebig; von den sechs Differenzen waren nur zwei beigelegt worden;

*) Räte an Joachim 55 Sept. 9 Augsburg. (B. A. Rep. X, 20 F; abschriftlich Marb. RTA. IV.)

**) Pfälzisches Votum am 2. September: „..befinden, das man furhabens im reich einen bestendigen friden zu machen und achten, das es nicht allein der frid im reich sei die reichsstende sein, sondern uf die, so nicht stim und session im reich haben und gleich darunder gesessen..“ — Sächsisches Votum: „achten die sachen dahin, diser frid solte nicht allein uf die gehen, so stim und session im reich haben, sondern auch auf die andern..“ — Brandenburg erklärt, daß nicht „sondere Stände“ Frieden haben sollen und daß es keinen Befehl habe in Restriktionen zu willigen. (Dr. Prot. Bl. 905 ff.) — Ritter S. 232; Schwabe S. 299.

die vier anderen mußten am 4. September als unverglichen dem Fürstenrate referiert werden.

Dieser hatte gleichfalls den Religionsfrieden wieder in Angriff genommen. Die Konfessionisten hatten ursprünglich die Sitzungen gar nicht besuchen wollen, zuletzt sich aber doch eines anderen besonnen, um die Geistlichen wenigstens anzuhören und zu motivieren, warum sie weder ihnen noch Ferdinand zustimmen konnten. Für diesen Zweck wurde jene Schrift, welche man ursprünglich Ferdinand hatte überreichen wollen, als geeignet angesehen; auf den Rat der Kurfürstlichen beschlossen die evangelischen Gesandten, den Inhalt der Schrift mündlich anzuführen und im Kurfürstenrate referieren zu lassen. Als sie jedoch sahen, daß ihr Bedenken mit dem der weltlichen Kurfürsten vollständig übereinstimmte, zogen sie dasselbe zurück. In gleicher Weise schlossen sich die katholischen Fürsten den geistlichen Kurfürsten an.

So wurde am 6. September dem König abermals ein gespaltenes Bedenken übergeben.

So lange Zeit die Stände bisher zur Beratung gebraucht hatten, seit einmal das Rätsel der Geschäftsordnung zu Gunsten der Katholiken gelöst worden war, eilten die Verhandlungen unaufhaltsam dem Ende zu. Wenn es auf den Kurfürsten von Sachsen angekommen wäre, würde die Niederlage der Evangelischen eine viel größere geworden sein. August instruierte nämlich, nur um den unbedingten Religionsfrieden zu erhalten, seine Räte, nicht allein den Zusatz „des Reichs“ und den Artikel über das Nebeneinanderbestehen beider Religionen in den Städten anzunehmen, sondern auch auf den Artikel der Ritterschaft und der Städte, sowie auf das Abzugsrecht der kaiserlichen und königlichen Unterthanen zu verzichten, nötigenfalls auch mit den anderen konfessionistischen Ständen zu reden, „ob solche freistellunge mit gebürlicher

christlicher bezeugung und protestation anzunemen oder nachzulassen, damit dannoch dieser religionsfride, so itzo weiter dan je mals bracht, geschlossen werden möchte."

Wenn dieser Brief rechtzeitig eingetroffen wäre, so hätte der König fast alle seine Wünsche durchgesetzt. Es war ein großes Glück für die Protestanten, daß Ferdinand, um die Beratungen möglichst rasch zum Schlusse zu führen, dem bisherigen Verfahren durch schriftliche Bedenken und Resolutionen mündliche Verhandlungen vorzog. Infolgedessen war die Entscheidung in der Hauptsache schon gefallen, ehe die kursächsischen Gesandten den Befehl erhielten.

Drei Stunden nach der Übergabe des Gutachtens ließ der König den Konfessionisten für den nächsten Morgen eine Versammlung in seiner Pfalz ansagen. Hier führten teils er selbst, teils Jonas die Unterredungen erst mit den protestantischen Kurfürsten und Fürsten und dann mit den Reichsstädten. Auf den Vorbehalt, den neuen Paragraphen und den Zusatz „des Reichs" erklärte Jonas nicht verzichten zu können; die Duldung der evangelischen Ritterschaft und der Hansa- und Seestädte gab der König unter der Bedingung zu, daß die Kapitel in letzteren geduldet werden müßten; ebenso bewilligte er das Abzugsrecht seiner Unterthanen, weigerte sich aber, seinem Bruder Maß zu geben. Auch den von ihm gestrichenen Abschnitt „Wo dan solche Vergleichung nicht erfolgen wird", wollte er wiederherstellen, wenn die Evangelischen sich in allen übrigen Punkten mit ihm vergleichen würden.

Noch am gleichen Tage verlangte er von den Evangelischen Antwort. Diese nahmen, abgesehen vom geistlichen Vorbehalt, alle Bedingungen an. Der Streit um den Zusatz „des Reichs" war für sie durch die Freistellung der Reichsritterschaft und das Abzugsrecht der königlichen Unterthanen gegenstandslos geworden; betreffs der kaiserlichen Unterthanen

gaben sie nach. Die den Hansa- und Seestädten auferlegte Beschränkung war ihnen so beschwerlich, daß sie vorzogen, die Städte ganz zu übergehen. Den neuen Artikel überließen sie den Reichsstädten*). Aber an der geistlichen Freistellung glaubten sie festzuhalten müssen; sie hielten den Vorbehalt für einen Makel, der ihrer Religion zugefügt würde und trugen ihrer Gewissen wegen Bedenken ihm zuzustimmen.

Indessen Ferdinand verweigerte in diesem Punkte jede Nachgiebigkeit. Als die Evangelischen wieder zu ihm kamen, wies er sie nach kurzer Bedenkzeit in der drastischsten Weise ab. „Es wäre dies, wenn einer das officium nicht hält und doch das beneficium und die güter behalten wollte, ein furtum et depredatio manifesta: dann er underſtünde sich die güter wider das stift an sich zu behalten; wer eben so ungereumbt als wenn ich einem gelt gebe, das er sollt in krieg ziehen und er sprech, er wöllt nicht in krieg ziehen, sondern wöllt prot backen und wöllt gleichwol mein geld behalten, das würd ich ime nicht gestatten. Es müssen schuster und schneider, die gelt umb ir handwerk nehmen, auch das darfür thuen, das ir handwerk mit bringt. Also muß es hie auch sein, sonst gereicht es zu zerrüttung der stift. Solden die in irem wesen bleiben, so muß man auch divina und die güter bei denen, welche die divina hielden, bleiben lassen. Man verachtet einen dadurch, daß man ihn, wann er zur Augsburgischen konfession trit, absetzte, nicht, sondern er würde

*) Es sei bemerkt, daß der Landgraf eine von den andern Protestanten abweichende Ansicht hatte. Er äußerte über den verlangten Artikel: „hetten wir unser theils keine beschwerung und mochten vor uns woll leiden, das ein jede sect, sie seie, waß religion sie wolle, eigen kirchen hette und wolten, das eß dermassen durch das ganz Deutschland gehalten wurde"... Vgl. Philipp an Lerßener 55 September 8 Elgerßhausen (Marb. RTA. IV).

allein inhabilis. wie manicher ist, der wol könnde ein gute präbend bekommen, weil er aber nicht will ein pfaff werden, so ist er inhabilis und ist ime darumb kein schande, weil die geistlichen milites da sein sollen, so müssen sie auch nicht länger stipendia nemen, dann so lange sie also militirn . . ." Da überdies das Verlangen der Protestanten dem Willen der Erblasser und Begründer und dem Passauer Vertrage widerspreche, könne der König keinesfalls nachgeben. Dieser ergriff selbst das Wort und drohte mit der Vertagung, wenn die Konfessionisten nicht weichen wollten. Als letztere am folgenden Tage sich abermals mit ihren Gewissen entschuldigten, schlug der König, nachdem er sich zwei Stunden mit Jonas beraten, als Auskunftsmittel vor, den Vorbehalt auf sich zu nehmen und aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen.

Es war dasselbe Mittel, das Karl auf früheren Reichstagen wiederholt gewählt hatte*). Auch für den speziellen Fall war es den Protestanten keineswegs etwas neues. Schon im Juli hatte der Landgraf von Hessen in einem Briefe an Mordeisen ein ähnliches vorgeschlagen**) und ungefähr zu derselben

*) Kühn S. 10.

**) Philipp an Mordeisen 55 Juli 8 Kassel: „Nun were es warlich gut, konte mans erhalten, so ein bischoff oder prelat dise religion annehme, das er der prelatur nicht beraubt wurde. Do es aber nicht zu erhalten ist oder were, darum den ganzen friden und den freien zutritt der religion an weltliche ganz faren zu lassen, konten wir bei uns nicht ermessen, das solches gut seie. Dann sollten sich die leufte mit den großen potentaten endern und man wurde der religion und anderer sachen halben noch in zweifel stehen und keinen friden haben, mochte sich etwas zu tragen, das gnug beschwerlich were. Haben gedacht, ob nicht sonst irgent ein articul zu stellen were, der die papisten nicht verbunde, welcher bischoff und prelat der A. C. wurde, das sie den möchten absetzen und widderumb der articul so möcht limitirt werden, das dise stende nicht willigen, do ein bischoff oder prelat der A. C. verwandt sollte abgesetzt und seines stands verwiesen werden..." (Marb. RTA 111).

Zeit Hornung sich verschiedenen evangelischen Gesandten gegenüber im gleichen Sinne geäußert. Damals hatte Eberhard von der Thann in einer Versammlung der konfessionistischen Fürsten davon Mitteilung gemacht, daß man sich an maßgebender Stelle mit der Absicht, einen solchen Ausweg zu ergreifen, trage*). Indessen befanden sich im entscheidenden Momente nur die weimarischen Gesandten im Besitze bestimmter Instruktionen; ihre Herren hatten sie angewiesen, den Vorbehalt in einer den königlichen Wünschen entsprechenden Weise zu mildern, nur nichts gegen das Gewissen zu beschließen**).

Als die Evangelischen zusammenkamen, um sich über den Vorschlag des Königs zu entscheiden, gerieten sie so heftig aneinander, daß sie beinahe gespalten referiert hätten. Die Gesandten von Pfalz, Pommern, Kurbrandenburg und Küstrin verweigerten jede Nachgiebigkeit; sie erklärten den neuen Vorschlag für keine Verbesserung, da die Stände den Reichsabschied unterschreiben und versiegeln müßten und daher verpflichtet

*) Räte an Christoph 55 Juli 23 Augsburg: Thann teilte mit „so hette sich auch der keiserlich comissarius gegen etlichen vernemen lassen, wa die vergleichung in solchen zwispalt mer bemelter freistellung nit zu finden, das veleicht der geistlichen bapstischen beger nach derselbig mit dem anhang pleiben möcht, nemlich, das die Kon. Mt. sampt den bapstischen disen also bedacht und furgeschlagen, aber die A. C. V. darin nit willigen oder annemen wollen." (St. A. 112, 3 t. XIV e Bl. 286 ff.)

**) Herzöge an Thann und Thangel 55 Donnerstag nach Sebaldi (22. August) Koburg: In gleichnus sollt man auch nit zu hart halten, so viel die bischoff angeht, da einer diser religion wurde, derselbe abgesetzt, sondern der artickel soll gemildert werden, das die confession verwandten in solche absetzung nicht willigten, auch den bischoffen nicht verboten wurde, sie abzusetzen und gleichwol der religion frid beschlossen... Was mit Gottes und gewissen gescheen kan oder mag, das solchs nicht geweigert noch abgeschlagen soll werden. (W. Ges. A. Reg. E. Nr. 132 Bl. 464.)

wären, ihn nötigenfalls gegen ihre Glaubensgenossen auszuführen. Aber die Räte von Sachsen, Weimar, Hessen und einige andere traten dem scharf entgegen; wenn im Reichsabschied ausdrücklich gesagt sei, daß die Konfessionisten dem Vorbehalt nicht zugestimmt hätten, so seien sie auch zu dessen Exekution nicht verbunden*). Übrigens stände ja jedem Geistlichen frei, unter Verzicht auf ihre Stellung die neue Lehre anzunehmen. Wer nur um der Bistümer und Stifter willen den Religionsfrieden scheitern lassen wolle, sei ein „Maulchrist". Nach heftiger Debatte einigten sich die Gesandten, Ferdinand um eine Frist zu bitten, in welcher sie sich Resolution holen könnten. Diese wurde ihnen unter der Bedingung gewährt, daß sie während der Zeit die übrigen Beratungsgegenstände erledigen würden**).

*) Über die rechtliche Frage siehe Thann und Thangel an die Herzöge 55 September 10 Augsburg: „..so hat der eine teil vorgeben, dieweil diser articul der freistellung in die gemeine constitution des religion fridens gesetzt und der reichsabschid von allen stenden muß unterschrieben und versigelt werden, so konten sich die stende dadurch, das sie in disen articul nicht gewilligt, noch vil weniger die execution entschuldigen und aufhalten, sondern weren also verpflicht, auf den fall wider iren glaubensgenossen und ihre christlichen gewissen die execution zu thun und ire religion zu verfolgen. — Der ander teil hält es aber dafür, obwol alle stende den reichsabschiden underschreiben und versiglen, auch in allen andern artickeln handhaben und halten sollen, so haben jedoch damit die drei weltlichen churfursten und die andern stende der Augspurgischen confession in disen articul nicht gewilligt noch vil weniger zu der execution sich verpflichtet. Dann wo dem also, so were es one nott gewesen, disen articul dergestalt aus Kai. u. Kon. Mt. volkomner macht zu disponiren und in dise constitution zu setzen, welches alle wege, do es zum fall und schulden sollte kummen, dise stende zu einer entschuldigung haben furzuwenden und wird es die Kon. Mt. und die andern stende selbst des inen zeugnus und kundschafft im vall der notturft geben mussen..." (W. Ges. A. Reg. E. Nr. 132 Bl. 584 ff.).

**) Über diese Verhandlungen vgl. namentlich Ranke VI, 312 ff.

Hierdurch gaben die Evangelischen ihre letzte Waffe aus der Hand. Am 9. September war das Schicksal des geistlichen Vorbehalts thatsächlich bereits entschieden. Die Mainzer Gesandten meldeten triumphierend nach Hause: „wir ermessen, es werden sich die Confessions verwandten dieses punktes halben nach erlangtem irer hern befelch mit der Ku. Maj. auch vergleichen*)." Für die Evangelischen blieb eigentlich nur noch die Wahl, den Vorbehalt in der durch Ferdinand gemilderten Form anzunehmen oder gegen den Reichsabschied zu protestieren. Und auch das war keine freie Wahl. Was hätte es für Ansehen gehabt, wenn die Konfessionisten gegen den Reichsabschied, welcher ihnen den Jahrzehnte hierdurch erstrebten unbedingten Frieden gab, protestiert hätten! Sie hätten damit selbst die Bedeutung ihres Sieges abgeschwächt.

Die Protestanten mußten also wohl oder übel sich zur Annahme des königlichen Vorschlags bequemen, da sie den Frieden ohne den Vorbehalt nicht durchsetzen konnten. Es hatte ja deshalb auch in ihrer letzten Zusammenkunft eine Reihe der vornehmsten evangelischen Stände sich für die Nachgiebigkeit entschieden.

Unter diesen Umständen begannen selbst die Entschlossensten einzulenken. Johann Gemell stellte Ottheinrich in eindringlichen Worten die Gründe vor, welche die Konzession rätlich erscheinen ließen. Und der Pfalzgraf, welcher so scharf die Notwendigkeit des Festhaltens betont hatte, befahl seinem Gesandten, den anderen Konfessionisten zu sagen, daß er allein nichts machen könne. Die württembergischen Politiker hatten

Räte an Joachim 55 Sept. 9 Augsburg (B. A. Rep. X, 20 F. und Marb. RTA. IV). — Thann und Thangel an die sächsischen Herzöge 55 September 10 Augsb. (W. Ges. A. Reg. E. Nr. 132 Bl. 584 ff.)

*) Räte an Daniel 55 Sept. 10 Augsburg. (M. RTA. III.)

bisher ihre Versuche nach Vermittlung fortgesetzt, ein Beginnen, das zwar gut gemeint war, aber auf Annahme beim König kaum rechnen konnte. Auch jetzt noch hielten sie an diesem Gedanken fest. Aber in einem eigenhändigen Briefe an Beer meinte Gerhard: „wan ein geistlicher ime sein bistumb oder pfrund will lieber lassen sein dan die ware erkantnuß Gottes und raine leer deß euangelij der ist kein christ und Christi nicht wert*)."

Hatten die Protestanten ihre Schlappe zum Teil durch ihr Verhalten verschuldet, so gelangte Ferdinand dank ihrer Uneinigkeit noch in einem anderen Punkte gleichfalls an sein Ziel. Nach anfänglichem Widerspruche gegen die Erhaltung der katholischen Stifter und des römischen Kultus in den Reichsstädten hatten die konfessionistischen Stände Ferdinand gebeten, sich über den neuen Paragraphen mit den Reichsstädten zu vergleichen, welche allein an ihm ein entschiedenes Interesse hatten. Ursprünglich hatten diese energisch die Ansicht verfochten, daß ihnen das gleiche Recht wie den anderen Reichsständen zukomme, daß sie den katholischen Kultus in ihren Gebieten nicht zu dulden brauchten. Als sie jetzt ebenfalls vor dem König erschienen und um Bedenkzeit baten, da erklärte der Augsburger, daß das Verlangen dem thatsächlichen Zustande seiner Stadt entspreche und er daher keines ferneren Bedenkens bedürfe; in gleicher Weise äußerte sich der Vertreter von Regensburg. Damit war auch diese Bestimmung Bestandteil des Friedens geworden.

Noch an demselben Tage versammelte Ferdinand die katholischen Stände, um ihnen das Resultat seiner Verhandlungen mitzuteilen. Man war mit denselben allseitig zufrieden;

*) Gerhard an Beer 55 Sept. 8 Augsburg (St. A. 112, 3 t. XIV e Bl. 472 ff.).

nur wünschten die geistlichen Kurfürsten die Ritterschaft und den Adel zu umgehen, damit nicht etwa ein freier Adliger auf geistlichem Gebiete in seinen Flecken, Dörfern und Schlössern reformieren und diejenigen, welche nicht evangelisch werden wollten, zur Auswanderung nötigen könne. Doch beruhigte der König die Antragsteller, da sich der Artikel der freien Ritterschaft und Adel nur auf die Personen und ihre reichsunmittelbaren Güter, nicht aber auf ihre in anderen Fürstentümern gelegenen Besitzungen erstrecke*).

Inzwischen berieten auch die Evangelischen unter sich über eine Antwort an den König. Die Kursachsen machten auf Augusts Befehl Vorschläge, welche die Protestanten wieder einigen sollten. In ihrem Gutachten über den Vorbehalt hatten Melanchthon und die anderen als die bedenklichste Folge erachtet, daß wenn die Unterthanen die Landesreligion annehmen und die geistlichen Reichsstände katholisch bleiben müßten, den in geistlichen Territorien wohnenden Christen der Zugang zur neuen Lehre für immer verschlossen sei. Nun waren ja faktisch die um Kursachsen liegenden Bistümer alle evangelisch und nicht auf eine Rekatholisierung derselben zu rechnen. Indessen wünschte August den thatsächlichen Zustand auch rechtlich zu sichern und so unter allen Umständen die Rückkehr der benachbarten Bischofsstädte wie Meißen, Merseburg u. s. w. zur alten Lehre zu verhüten und wollte deshalb die geistlichen Reichsstände zur Duldung ihrer Unterthanen, namentlich ihrer Ritterschaft, Städte und Kommunen verpflichten. Ein weiterer Vorschlag bewegte sich in der Richtung der Lindemanschen und württembergischen Vermittlungsversuche. Es ist mehr als fraglich, ob August die Durchführung desselben für

*) Trenbach und Perbinger an Herzog Albrecht 55 Sept. 16 und 17 Augsburg (Mschw. 159/5 Bl. 261 ff. 250 ff.)

wahrscheinlich gehalten hat; durch ihn hätte er den ganzen geistlichen Vorbehalt in Wirklichkeit umgestoßen. Die Kapitel und Stifter sollten nämlich beim Übertritt eines Geistlichen zur Wahl eines Katholiken nicht verbunden sein; statt „ein Person der alten Religion verwandt“ sollte es „ein ander Person“ heißen. Wenn keine von diesen Abänderungen zu erlangen sei, dann beauftragte August seine Räte zu protestieren. Aber die Form, in der das geschehen sollte, war eine so milde und zurückhaltende, daß in dem Entwurfe, welchen der Kurfürst seinen Gesandten zuschickte, sogar der Ausdruck „Protestation“ vermieden und durch die Bezeichnung „Erklärung“ ersetzt war. August wollte, wie er selbst sagte, keine Weitläufigkeiten erregen und nicht das Werk verhindern „so one das soweit gebracht“*).

Am 19. September eröffneten die kursächsischen Gesandten den anderen konfessionistischen Ständen die Vorschläge ihres Herrn und fügten als ihren eigenen noch eine Verstärkung der von Ferdinand angebotenen Klausel hinzu, damit noch deutlicher als bisher die Nichteinwilligung der Evangelischen in den geistlichen Vorbehalt betont würde. Nur die Pommern widersprachen diesen Vorschlägen mit aller Entschiedenheit; sie verweigerten jede Nachgiebigkeit und hielten die Vertagung für das geringere Übel. Die Brandenburger erklärten, daß sie keinen Befehl hätten, jedoch den Schritten der Kursachsen nicht zuwiderhandeln würden. Alsdann waren noch einige, wie die Württemberger, die sich die Entscheidung vorbehielten. Alle übrigen evangelischen Räte, besonders die Hessen, stimmten den Kursächsischen vollständig zu und verglichen sich über eine Antwort an den König.

*) August an seine Räte (Konzept von Mordeisens Hand). 55 Sept. 14 Dresden (Dr. A. III 111 Reichst. fol. 172 Nr. 4 Bl. 468 ff.); Auszug bei Ranke VI. 321 f. — Vgl. Schwabe S. 300.

Dieser hatte den Protestanten eine Frist gewährt, innerhalb deren sie mit Ja oder Nein antworten sollten. Als sie dies nicht thaten, sondern neue Bedingungen stellten, zeigte er sich äußerst unzufrieden. Statt „eine Person der alten Religion“ „eine andere Person“ zu setzen, wodurch auf einem Umwege die Protestanten doch in die Stifter hätten kommen können, lehnte er ab, die Worte „auf Bitten der Geistlichen“ ebenfalls, weil die Katholiken diese für der Wahrheit zuwiderlaufend erklärten. Über die Duldung der evangelischen Ritterschaft in den Stiftern berieten die Katholiken zwei Tage; schließlich beantragten sie beim König, den Punkt im Reichsabschied zu übergehen und eine besondere Nebenassekuration auszustellen. Die Protestanten, mit denen der König den katholischen Wünschen gemäß verhandelte, gaben sich damit zufrieden.

Dies hieß ein neues Zurückweichen der Evangelischen. Zwar setzten dieselben durch, daß der Passus des Reichsabschieds, welcher zuwiderlaufende Deklarationen verbot, entsprechend abgeändert und in der Assekuration die Zustimmung der katholischen Stände zu ihrem Inhalt ausdrücklich erwähnt wurde. Aber die Deklaration konnte niemals die rechtliche Bedeutung eines Abschieds erlangen. Sie wurde nicht wie der Religionsfriede dem Kammergericht angezeigt, das letztere war also nicht verpflichtet, sich nach ihr zu richten. Sie war gar nichts weiter als eine private Willensäußerung des Königs und konnte von ihm oder von seinen Nachfolgern widerrufen resp. nicht bestätigt werden. Und eine private Willensäußerung des Königs war hier um so weniger von Belang, weil es sich ja gar nicht um dessen Kompetenz, sondern um diejenige der geistlichen Reichsstände handelte. Nun war ja zwar deren Einwilligung in der Deklaration ausgesprochen. Aber diese Zustimmung war doch nicht in einer bindenden Form geschehen

und die Geistlichen konnten von Rechts wegen nicht zur Beobachtung der Deklaration angewiesen werden. Die letztere bedeutete daher wenig oder vielmehr nichts.

Das war das letzte, was der Reichstag vereinbarte. Am 25. September erfolgte der Abschied und der Schluß der denkwürdigen Versammlung*).

*) Der Abschied steht u. a. Lehmann I cap. 34; neue Sammlung der Reichsabschiede III, 14 ff. — Über die Verhandlungen der letzten Zeit vergl. Räte an August 55 September 22 Augsburg (Dr. A. III, 113 Religionsf. fol. 126 Nr. 2 Bl. 106 ff.)

Bedeutung des Religionsfriedens.

Man könnte besonders auf Grund der Verhandlungen des letzten Monats meinen, daß der Religionsfriede in erster Linie den Katholiken zu gute gekommen sei. In der That darf man das Jahr 1555 als den Höhepunkt des deutschen Protestantismus bezeichnen; die spätere Entwicklung hat nicht den Erwartungen entsprochen, welche die Evangelischen damals zu hegen berechtigt waren. Sieht man jedoch näher zu, so hielten sowohl die Protestanten als auch die Katholiken den Abschluß des Friedens für eine Errungenschaft der Konfessionisten. Es sei daher gestattet, noch einige Worte über die Bedeutung des Friedens hinzuzufügen.

Schwabe hat den Wert des Ereignisses außerordentlich gering taxiert. Er nennt den Reichsabschied den Prolog, „den offiziellen Ausgangspunkt für die Geschichte des paritätischen Deutschlands“ und meint, daß sich damit die geschichtliche Bedeutung des Friedens erschöpft. Alsdann skizziert er die protestantischen Interessen und hebt als die wichtigsten hervor: die Freistellung der Geistlichen und den Schutz der protestantischen Unterthanen in katholischen Gebieten.

Es ist von uns bereits in der Einleitung hervorgehoben worden, daß Karl während seiner ganzen Regierung stets seine Konzessionen an die Protestanten in zweifacher Hinsicht beschränkt hat: durch das Verbot der Aufnahme von neuen Mitgliedern in den schmalkaldischen Bund und durch den

Vorbehalt weiterer Verabredungen. Karl wollte also einmal die Bewegung lokalisieren; zweitens aber betrachtete er jedes Zugeständnis nur als eine vorübergehende Opportunitätsmaßregel. Darin lag keine Anerkennung der neuen Lehre, sondern nur eine zeitweilige Duldung.

Der Durchbruch der beiden Schranken war deshalb seit langer Zeit das Ziel der protestantischen Wünsche. Daraus ergab sich die Forderung der unbegrenzten Zeitdauer und die der Freistellung.

Die erstere darf man nicht unterschätzen. Die politische Macht einer Religion beruht nicht allein auf der Anzahl ihrer Bekenner, sondern auch auf der Befähigung derselben, ihren Anschauungen in möglichst großem Umfange Rechnung zu tragen und Geltung zu verschaffen. Dazu ist aber erforderlich, daß eine Religion von ihren Gegnern als solche respektiert wird. Deshalb liegt die große kirchenpolitische Bedeutung des Religionsfriedens bereits darin, daß die Protestanten ein dreißig Jahre hindurch vergeblich erstrebtes Ziel erreicht, daß die Katholiken die politische Gleichberechtigung der Evangelischen durch die unbegrenzte Geltungsdauer des Friedens zugegeben hatten.

Auch in Bezug auf die Freistellung waren die Vorteile der Konfessionisten nicht so gering, wie man auf den ersten Blick glauben möchte. Enthielt doch gerade der geistliche Vorbehalt eine Verstärkung der weltlichen Freistellung! Und was bedeutete der Vorbehalt selbst? Er war unklar und unbestimmt; auf der einen Seite hatten sämtliche Stände den Abschied unterzeichnet, auf der anderen Seite hieß es ausdrücklich, daß die Evangelischen nicht zugestimmt hätten und der Artikel kraft königlicher Machtvollkommenheit stehe. Dieser Widerspruch bedeutete nichts mehr und nichts weniger, als daß das ganze nach wie vor eine bloße Machtfrage

blieb. In den nächsten Jahren nach dem Frieden fuhren die Evangelischen in der Annexion der Stifter ruhig fort, ohne nach dem Vorbehalte zu fragen. Die norddeutschen Stifter fielen fast alle in ihre Hände. Erst als der Katholizismus wieder erstarkte, waren seine Anhänger in der Lage, den Vorbehalt zur Geltung zu bringen.

Eine nachteilige Folge hatte der Religionsfriede für den Protestantismus allerdings. Wir sahen oben, daß es Kurfürst August wesentlich um die Bestätigung des status quo zu thun war, während andere mehr Interesse daran hatten, dem Protestantismus seine weitere Ausbreitung und Machtentfaltung in möglichst großem Umfange reichsrechtlich zu gewährleisten. Ersterer erreichte sein Ziel vollständig, letztere nicht. Natürlich gaben diese ihre Absicht nicht auf; aber es war fortan die Hauptsorge der kursächsischen Politik, nicht etwa durch allzu entschiedenes Eintreten für die Interessen anderer Konfessionisten die Existenz des Religionsfriedens zu gefährden. Daher kam es, daß die pfälzischen Bestrebungen nach Erweiterung der Freistellung und nach entschlossenem Zusammengehen aller Evangelischen in Dresden keinen Anklang fanden. Der Friede erweiterte also die Gegensätze innerhalb des Protestantismus und hinderte dadurch dessen Entwicklung.

